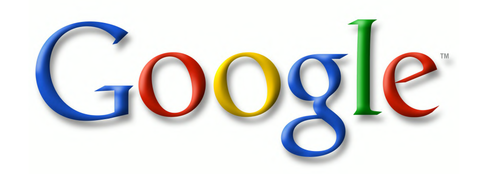
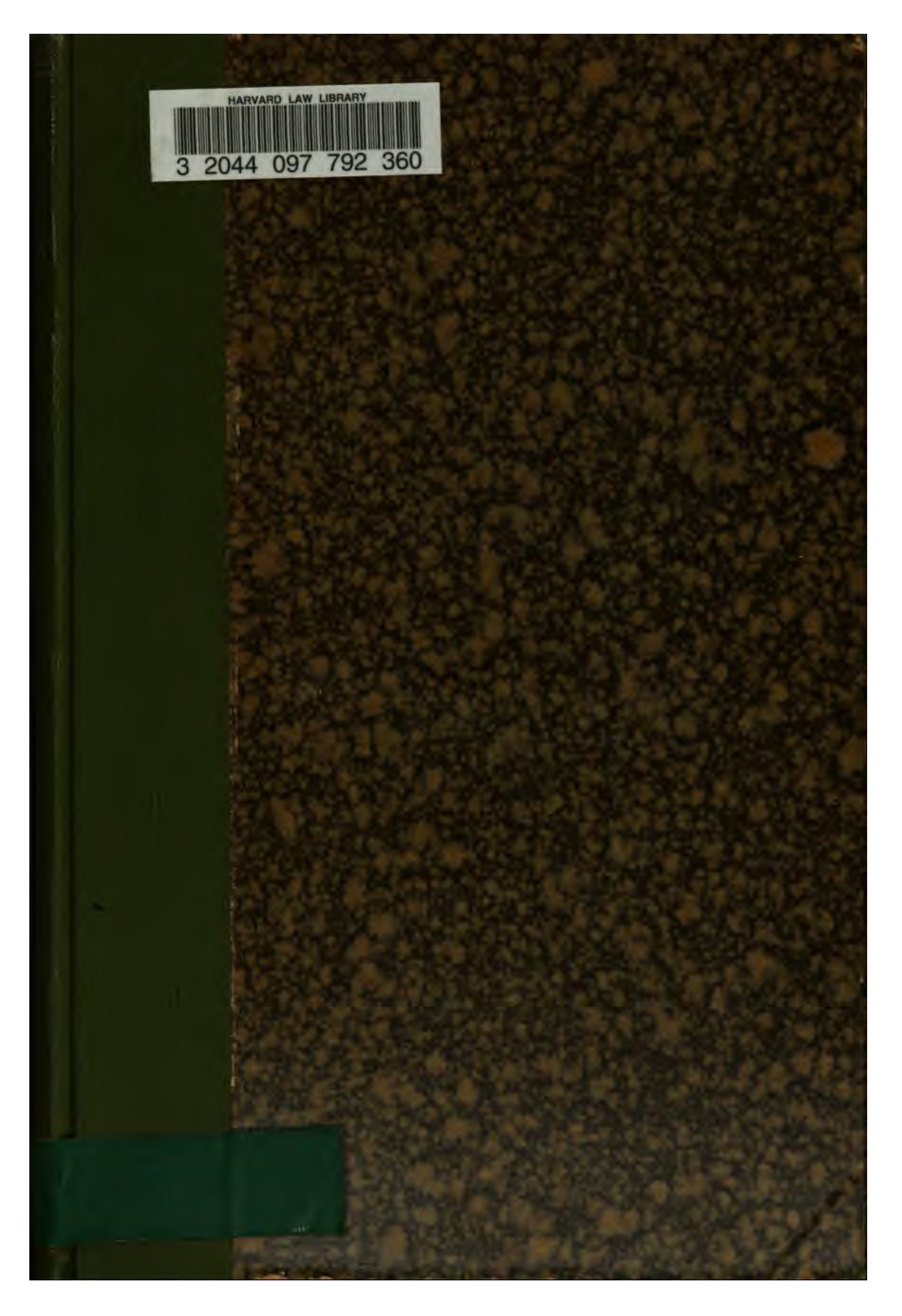
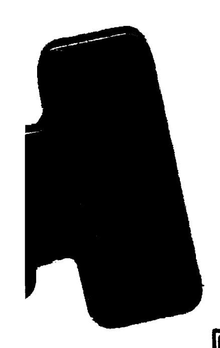
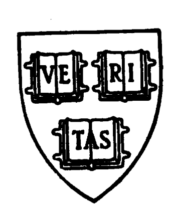



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 792 360




VE RI
TAS

Germany

Onni Hallstén.

Die
Staats- und Kommunal-Besteuerung

in

Deutschland, England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den englischen Kolonien

von

Dr. jur. Eugen Lauterbach,
Regierungsrat.



Berlin, 1906.
Verlag von Franz Vahlen.
W. 8, Mohrenstraße 13/14.

Vorwort.

Durch eine zufällige Veranlassung angeregt, mich über Fragen der Besteuerung in englischen Ländern zu informieren, habe ich in dieser Materie so vielerlei Interessantes und oft von den deutschen theoretischen Auffassungen Abweichendes gefunden, daß ich meine Studien bald weiter ausdehnte, und glaube, das Resultat nunmehr der Öffentlichkeit übergeben zu sollen.

Man könnte zwar meinen, über englisches Steuerrecht zu schreiben, heiße nur Eulen nach Athen tragen, nachdem von größten Autoritäten der deutschen Wissenschaft dieser Stoff in umfangreichen Werken bearbeitet worden ist. Wenn ich trotzdem diese Veröffentlichung wage, so tue ich es, weil ich glaube, doch mancherlei Neues zu bringen. Einerseits behandle ich das Recht Englands mehr vom Standpunkt der Praxis, wie von dem der Wissenschaft. Andererseits begebe ich mich hiermit auf ein Gebiet, welches meines Wissens in der Literatur bisher noch wenig behandelt worden ist, nämlich auf das Gebiet der Gesetzgebung von Amerika und der englischen Kolonien. In der deutschen wie der ausländischen Literatur, soweit ich habe feststellen können, ist wenig Zusammenfassendes zu finden. Das ganze Gebiet umfaßt nur Fournier de Flaix in seinem „Traité de critique et de statistique comparée des institutions financières“; doch gibt dieses Werk wenig Details und ist auch — wenigstens die mir erreichbar gewesene Auflage von 1889 — von der Gesetzgebung zum großen Teil überholt. In allerneuester Zeit hat der Engländer Buchan in der Einleitung zu seinem „Taxation of foreign income“ (Besteuerung des ausländischen Einkommens) hier einen Überblick gegeben, aber nur mehr vom Gesichtspunkt der Einkommensbesteuerung aus.

Aus der deutschen Literatur habe ich benutzt die bekannten großen Werke von Gneist, Vocke, Roscher etc.,

insbesondere aber Wagner, welcher in seiner Darstellung des Steuerwesens der europäischen Staaten ja das meiste über englisches Recht enthält. Doch bin ich hierbei stets auf die englischen Autoren und die Texte der Gesetze zurückgegangen. Die benützten ausländischen Werke und die Gesetze habe ich an geeigneten Stellen des Textes angegeben. Im übrigen habe ich mich aber beim Zitieren der Quellen auf das Allernotwendigste beschränkt, da bei eingehender Angabe jedes in Frage kommenden Paragraphen der Umfang der Anmerkungen leicht über den des Textes hinausgewachsen wäre. Auf die geschichtliche Darstellung glaubte ich besonderen Wert legen zu sollen.

Eine gewisse Beschränkung mußte ich nach anderer Seite beobachten. Wenn ich auch, um eine eingehende Darstellung des geltenden Rechts zu geben, bis in kleine Details der Gesetze eindringen mußte, so konnte ich, um mich nicht in Details zu verlieren und so den Überblick über die Prinzipien zu erschweren, mich nicht der Gesetzgebung aller der vielen hier in Betracht kommenden kleineren und weniger bedeutenden Staaten zuwenden, sondern ich mußte bei den die verschiedenen Prinzipien darstellenden Gesetzen der größeren Staaten verbleiben. Eine Auswahl ergab sich übrigens ganz von selbst z. B. bei den 52 Staaten der amerikanischen Union, indem nur bei den bedeutendsten Staaten Kommentare zu erlangen waren, bei anderen aber nach Mitteilung der dortigen Buchhändler Sonder-Abdrucke der Gesetze sich nur in den Händen der Veranlagungsbeamten befinden.

Andererseits habe ich es aber auch nicht gescheut, vom Thema abzuweichen, und wo die Darstellung Gelegenheit bot, über andere Materien Mitteilungen gegeben.

So darf ich vielleicht hoffen, daß das Buch auch für weitere Kreise Interessierendes bieten könnte.

Berücksichtigt ist überall die Gesetzgebung bis Ende 1905. Für Deutschland ist auch die Reichsfinanzreform und die preußische Novelle zum Einkommen- und Ergänzungssteuer - Gesetz von 1906 berücksichtigt. Ferner konnte noch während der Drucklegung für die englische Kommunalbesteuerung das im Mai 1906 erschienene Buch von Konstam, Rates and Taxes, berücksichtigt werden.

Hervorheben möchte ich das freundliche Entgegenkommen, das ich im Auslande bei Beschaffung des Materials gefunden habe.

Besonderen Dank muß ich aber Herrn Louis Hamilton, Lector am hiesigen orientalischen Seminar, aussprechen, welcher mir bei Beschaffung des Materials im Wege des Buchhandels, Interpretation schwieriger Stellen des Textes, und Erklärung englischer Anschauungen, Sitten etc. eine sehr wesentliche Hilfe geleistet hat.

Berlin, im Juni 1906.

Lauterbach.

Tabelle

für

Münzen und Masse.

---

1 Pfund Sterling (£) = 20,40 M.
hat 20 shillings (sh) zu je 12 pences (d: oder p) zu je 4 farthings.

1 Dollar ($) [Vereinigte Staaten und Kanada] = 4,20 M.
hat 100 cents (cts) zu je 10 mills.

1 Rupie (R, Mehrzahl Rs) [Indien] = 2 M.
hat 12 annas (A, Mehrzahl As) zu je 12 pies.

1 barrel (nur für Bier gebräuchliches Mass) = 36 gallons.

1 bushel (Scheffel) = 8 gallons.

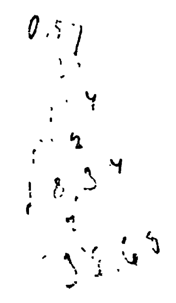
1 gallon = 4 quart, 1 quart = 2 pints (0,57 l).

1 Pfund (englisch) = 453,593 gr.

1 seer (Indien) = 933 gr.

1 tola (Indien) = 12,1304 gr.

1 acre = 40,5 ar (25,53 ar = 1 alter preussischer Morgen).



Zitierweise der Gesetze.

In Deutschland werden die Gesetze nach dem Datum des Erlasses zitiert unter Hinzufügung des Paragraphen (§).

In England ist diese Art des Zitierens fast ganz ungebräuchlich. Die Gesetze werden vielmehr zitiert nach dem Regierungsjahre des Herrschers unter Anführung des Kapitels (c) und des section (s = §) des Gesetzes. So würde bedeuten 59 & 60 Vict. c. 10 s. 15 das im 59/60. Regierungsjahre der Königin Victoria erlassene Gesetz Kapitel 10 section 15.

In Amerika wird entweder ebenso wie in Deutschland nach dem Datum oder nur unter Angabe des kurzen Titels zitiert unter Hinzufügung des § (New-York) oder des s.

In den englischen Kolonien wird zumeist wie in England zitiert, oft aber auch, besonders in Indien unter Angabe der Nummer des Gesetzes, des Jahres des Erlasses und des section, z. B. 1879 (Act. XXI) s. 7.

Ein kurzer Titel (short title) für die Gesetze hat sich in Deutschland zumeist gewohnheitsmäßig gebildet, wird aber in England, Amerika und den Kolonien in der Einleitung des Gesetzes festgelegt.

Inhalt.

II. Teil. Die direkten Steuern.

Kapitel I. Einleitung.

Kapitel II. Die allgemeine Einkommensteuer.

Kapitel III. Die allgemeine Vermögensteuer.

Kapitel IV. Die Grund- und Gebäudesteuer.

steuer), welche auch das Vorführen von gewerblichen oder künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen ohne höheres wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse im Umherziehen umfaßt. Die Besteuerung erfolgt durch alljährliche Ausfertigung eines Hausiergewerbescheines. Der Normalsatz für denselben beträgt 48 M. pro Jahr; der Satz kann aber auf 36, 24, 18, 12, 6 M. ermäßigt oder auf 72, 96, 144 M. erhöht werden. Geschäftsreisende bedürfen nach der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheines.

Für ähnliche Betriebe im großen Maßstab, d. h. Feilbieten oder Verauktionieren von Waren außerhalb des Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, aus einem (vorübergend eingerichteten) Warenlager, ist in Preußen durch das Gesetz vom 27. Februar 1880 eine Wanderlagersteuer eingeführt. Die Steuer beträgt für jede Woche 30, 40 oder 50 M., je nach der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Gewerbesteuerklassen. Für jedes Verkaufslokal an demselben Ort ist die gleiche Steuer zu entrichten.

In dem Bayrischen Gesetz vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{10. Dezember 1897}}$ ist die Steuerpflicht für das Hausieren und das Wanderlagergewerbe ziemlich ebenso umgrenzt. Die Veranlagung erfolgt aber in beiden Fällen, ebenso wie bei dem stehenden Gewerbe nach Normal- und Betriebsanlage. Die Normalanlage beträgt bei den Hausierern 30 M., fällt bis 3 M. bei Lumpensammlern und steigt bis 60 M. bei Geschäftsreisenden; Wanderlager zahlen 50 M. Die Betriebsanlage kommt bei den Musterreisenden in Fortfall, bei den kleineren Betrieben richtet sich ihr Betrag in der Regel nach der Normalanlage multipliziert mit der Zahl der Begleiter; bei größeren Betrieben steigt die Betriebsanlage bis 600 M. (Menageriebesitzer) oder 1200 M. (Verkauf von Waren von Kähnen aus); bei Wanderlagern beträgt sie 2 % des Werts der Vorräte; doch ist bei einem Geschäftsbetrieb bis zu 14 Tagen nur die Hälfte, bei einem solchen von 14 bis 30 Tagen nur $^3/_4$ des Jahresbetrages bei längerem Betrieb der volle Jahressatz zu entrichten.

Eine Wandergewerbe- und Wanderlager-Steuer besteht auch in Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 8. Juni 1896).

Neben der Steuer vom stehenden Gewerbebetrieb findet sich

in Preußen ferner noch ein kleiner Ansatz zur stärkeren Heranziehung des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebs, sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken in der Betriebssteuer, ausgehend von dem Gedanken, „daß die Schankwirtschaft ein Gewerbe ist, das keiner kostspieligen Vorbereitung bedarf und im Vergleich mit dem Betriebskapital einen hohen Ertrag abwirft“. Die Steuer wird für jede Betriebsstätte besonders erhoben. Sie beträgt je nach der Gewerbesteuerklasse, in welche der Betrieb fällt, 100, 50, 25, 15 M. und wenn der Betrieb gewerbesteuerfrei ist 10 M., endlich wenn es sich um vorübergehende Gelegenheiten handelt (Feste, Truppenzusammenziehungen) 5 M., ist also gegenüber Amerika sehr gering.

In Elsaß-Lothringen besteht eine höhere Mehrbelastung des Schankgewerbes. Es sind dort alljährlich Lizenzgebühren — entsprechend dem Patentsteuersystem — für den Kleinverkauf von geistigen Getränken zu entrichten. Sie sind nach der Seelenzahl der Gemeinden in 3 Klassen abgestuft. Der Mittelsatz dieser Klassen beträgt vierteljährlich 25, 50, bzw. 75 M. (Gesetz vom 13. Juni 1903).

Die Lizenzgesetzgebung in England[1]) hat schon im 16. Jahrhundert eingesetzt und damals zunächst die Alehouses (Bierhäuser) betroffen. Da von den Lizenzen diejenigen gastwirtschaftlicher Natur auch einen polizeilichen Zweck verfolgen, so werden diese auch von den durch die quarter sessions ernannten county licensing commitees (bestehend aus 3 bis 7 Mitgliedern) bewilligt, während die anderen Lizenzen von den Beamten der Commissioners of Inland Revenue (Abteilung des Finanzministeriums) erteilt werden.

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Erteilung der Lizenzen sind aber mutatis mutandis überall ziemlich dieselben. Die Bestimmungen des Intoxication liquor Acts vom 10. August 1872 (35 u. 36 Vict. c. 94) und des Licensing Acts vom 15. August 1904 (4 Edw. 7 c. 23) sind im allgemeinen folgende: Berauschende Getränke dürfen nur nach Erteilung einer Konzession verkauft werden; unerlaubter Ausschank wird bestraft mit 50 £ oder Gefängnis bis 1 Monat, im ersten Wiederholungsfall mit 100 £ oder Gefängnis bis 3 Monat, bei weiterer Wiederholung selbst

[1]) Mackenzie. The Licensing-Acts 1828—1904.

mit 6 Monaten Gefängnis. Die verschiedenen Ausschanklizenzen und Kleinhandelslizenzen werden schon, seitdem das Alehouse Act im Jahre 1828 die verschiedenen Lizenzen zusammengefaßt hatte, in allgemeinen Sitzungen für jeden Distrikt einer Grafschaft oder Stadt erteilt, den sog. brewster sessions[1]) (Brauer-Sitzungen). Aus den vielerlei sonstigen neuen Lizenzgesetzen mögen hier noch folgende Bestimmungen polizeilicher Natur angeführt werden: Verbot des Verkaufs an Betrunkene, Kinder und Konstabler, welche überhaupt Schankwirtschaften nicht betreten dürfen, außer im Dienst, und dort nichts verzehren dürfen; Verbot des Duldens von Spielen[2]) und Wetten; ferner viele Bestimmungen über den Schluß des Lokals am Abend. Bei der sog.: „6-Tage-Lizenz" zahlt der Konzessionsinhaber nur $^6/_7$ der Steuer, wenn er sich verpflichtet, das Lokal Sonntags geschlossen zu halten. Es gibt 14 verschiedene Arten von Lizenzen, nach der Art des zum Verkauf kommenden Getränkes verschieden bewertet, von 5 sh. (Tafelbier) bis 10 sh. für Weinhändler, in festen Jahressätzen. Abweichend ist gestaltet die Alehouse Licenz, betreffend den Verkauf berauschender Getränke zum Genuß auf der Stelle (on premises).[3]) Die Steuer wird berechnet nach dem Mietswerte des Schanklokales, beginnend mit 4 £ 10 sh. bei einem Mietswert unter 10 £ und steigend bis auf 60 £ bei einem Mietswert von 700 £ und mehr.

Klubs bedürfen an sich keiner Lizenz, müssen aber angemeldet und in ein Register eingetragen werden. Zum Verkauf von Spirituosen bedürfen sie jedoch der Einholung einer Lizenz.

Bei Erteilung neuer Lizenzen haben die Beamten im Gegensatz zu Deutschland diskretionäre Gewalt.[4])

Zur Erneuerung von Lizenzen braucht der Antragsteller nicht persönlich in der Sitzung zu erscheinen, wenn er nicht auf Grund eines Einspruchs, den jeder aus dem Volk erheben kann,

---

[1]) „brewster" ist schottischen Ursprungs, englisch: „brewer".

[2]) Einzelne Spiele sind überhaupt verboten; alle Spiele sind verboten, wenn um Geld gespielt wird; selbst Kegelspiel um Bier ist verboten.

[3]) Im Gegensatz zu off premises, d. h. außerhalb des Verkaufsraumes.

[4]) Patterson. The Licensing Acts S. 26.

ausdrücklich geladen wird. Die Erneuerung darf nur versagt werden, wenn:

1. das Geschäft schlecht geführt wird,
2. die Räume bauliche Mängel haben,
3. die moralische Qualifikation des Inhabers zu bemängeln ist.[1])

Ohne diese Gründe und überhaupt ohne jeden Grund kann aber auch die Erneuerung der Konzession verweigert werden; doch müssen dann die Quarter Sessions selbst entscheiden und ist eine Entschädigung zu gewähren, deren Höhe sich nach der Wertminderung bestimmt, welche das Haus durch Entziehung der Konzession erleidet.

Die vor 1869 erteilten Bierhauskonzessionen besaßen gewisse Privilegien hinsichtlich der Bedingungen, unter denen eine Erneuerung der Konzession versagt werden konnte. Durch das Gesetz von 1904 sind diese aufgehoben unter Überweisung der Lizenzierung dieser Bierhäuser an die oben genannten polizeilichen Behörden. Zum Ausgleich wird bei Verweigerung der Lizenz eine höhere Entschädigung gezahlt.

Für die Erneuerung der Konzession für Verkauf von Getränken zum Genuß auf der Stelle wird neben der als Lizenzsteuer zu zahlenden Steuer eine besondere Lizenzabgabe jährlich veranlagt, welche sich nach dem Jahresmietswert der benutzten Räume richtet. Sie beträgt beim Mietswert von weniger wie 15 £ 1 £, bei 15—20 £ Mietswert 2 £; in höheren Sätzen beträgt sie im allgemeinen 10% und erreicht den Höchstsatz von 100 £ bei einem Mietswert von 900 £ und darüber. Hiervon wird aber je nach der Zahl der Jahre bis zum Ablauf des Nutzungsrechts des Konzessionsinhabers ein gewisser Prozentsatz der Steuer abgezogen, nämlich 1% bei 60 Jahren steigend bis auf 100% bei einem Jahr. Aus dieser Zusatzsteuer und gewissen hierher gehörigen Gebühren wird bei den quarter sessions ein Fonds gebildet, aus welchem bestritten werden:

1. die bei Entziehung von Konzessionen zu zahlenden Kompensationen (cf. oben.),

---

[1]) Die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung sind viel milder, sowohl hinsichtlich der Gründe, aus denen die Erteilung einer neuen Konzession verweigert werden darf, wie hinsichtlich der Entziehung einer bestehenden Konzession.

2. die Kosten der quarter sessions einschl. der Gehälter,

3. die Kosten der für Erteilung dieser Konzessionen delegierten Unterbehörden,

4. die Kosten, die den Commissioners of Inland Revenue etwa durch das Appeal an den High Court entstanden sind etc.

Die Strafen fließen in die county-Kasse; der Richter kann aber die Hälfte der Polizeikasse überweisen.

Es werden Zusatzlizenzen erteilt für Schankbetriebe an einem andern Ort, wie dem des Hauptbetriebs für höchstens 6 Tage; die Steuer beträgt für jeden Tag 1 sh. 6 p. Einzelne der Schanklizenzen werden indeß auch von nicht polizeilichen Behörden erteilt.[1])

Das Aufstellen von Billards und anderer Spiele bedarf besonderer polizeilicher Konzession, für welche eine Gebühr von 5 sh. neben einer polizeilichen Gebühr von 1 sh. zu erlegen ist. Clubs zahlen für ihre Eintragung eine Gebühr für 5 sh. Auch Theater, Vergnügungsetablissements unterliegen alljährlicher Konzessionierung. Sie bedürfen einer besonderen Konzession für den Ausschank von berauschenden Getränken; die Steuer dafür richtet sich nach dem Mietswert des Hauses (cf. oben), beträgt aber höchstens 20 £.

Alle diese Konzessionen schankgewerblicher Art, wie auch die sonstigen Konzessionen werden, wie schon oben erwähnt, in großen alljährlich einmal stattfindenden Sitzungen erteilt, vor welchen das Gesuch um eine neue Konzession oder Erneuerung der Konzession fristzeitig einzureichen ist. Die Sitzungen sind öffentlich; es kann jedermann Einspruch gegen Konzessionserteilungen erheben.

Damit die zumeist von derselben Behörde erteilten Konzessionen nicht die Behörden allzusehr belasten, sind die Termine für die einzelnen Konzessionsarten aber über das ganze Jahr verteilt. So werden die oben erwähnten Konzessionen zum Verkauf von Bier, Wein etc. am 10. Oktober in England und Irland, am 15. Mai in Schottland, die Konzessionen zum Verkauf von Bier etc. auf Schiffen am 31. März, die Theaterkonzessionen im November erteilt.

Außer den Lizenzen schankgewerblicher Art bestehen noch folgende Lizenzsteuern:

---

[1]) Patterson S. 552.

Art der Lizenz.	Höhe der Steuer. £.	sh.	d.	Beginn des Lizenzjahres
Taxatoren (8&9 Vict. c. 76) .	2.	0.	0.	6. Juli
Auktionatoren (8&9 Vict c. 15)	10.	0.	0.	5. Juli
Wagen mit Antrieb durch Dampf, Elektrizität etc. bei Eigengewicht von 1—2 Ztr.	2.	2.	0.	31. Juli
von über 2 Zentner . . .	3.	3.	0.	31. Juli
Häuseragenten (24 & 25 Vict. c. 21)	2.	0.	0.	5. Juli
Apotheker (42 Geo. 3 c. 56) .	2.	0.	0.	1. September
Zusatzlizenz für Zweigniederlassung in anderen Orten .	5 od. 10 sh.			
Denaturierter Spiritus (52&53 Vict. c. 42)				
Fabrikant	10.	10.	0.	30. September
Verkauf	0.	10.	0.	30. September
Pfandleiher (5 & 6 Vict. c. 82 u. a.)	7.	10.	0.	31. Juli
Gold- und Silberarbeiter (30 & 31 Vict. c. 90).	2.6.—5.15.			
Gebrauch von Destilliergefäßen etc. außer, wenn Brennereilizenz erteilt ist (9 & 10 Vict. c. 90)	0.	10.	0.	5. Juli
Bierbrauer (43 & 44 Vict. c. 20, 44 & 45 Vict. c. 12, 48 & 49 Vict. c. 15,				
gewerbliche	1.	0.	0.	30. September
nicht gewerbliche . . .	4—9			
Destillateure (6 Geo. 4 c. 81) und Likörfabrikanten (3 & 4 Vict. c. 17)	10.	0.	0.	5. Juli
Tabakfabrikanten je nach der Menge des verarbeiteten Tabaks (6 Geo. 4 c. 81, 3 & 4 Vict c. 17 & 18)	5.	5.	—	5. Juli

Art der Lizenz.	Höhe der Steuer. £.	sh.	d.	Beginn des Lizenzjahres.
Tabakhändler (6 Geo. 4 c. 81,	31.	10.	10.	
3 & 4 Vict. c. 17)	0.	5.	3.	5. Juli
Essigfabrikanten (52 & 53 Vict. c. 7)	1.	0.	0.	5. Juli

Unter die Steuern, welche bezwecken würden, bestimmte Gewerbebetriebe oder Berufsarten höher zu belasten, gehören auch verschiedene in Form von Stempel erhobene Steuern, wie z. B. die von den verschiedenen Arten von Rechtsanwälten und gerichtlichen Vertretern.

Die von dem **United State von Nordamerika** erhobenen Lizenzsteuern betreffen seit der Neuregelung durch Gesetz vom 1. Juli 1902 nur die Herstellung und den Verkauf verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände, und gewinnen so mehr die Bedeutung eines Zuschlags zur Verbrauchssteuer. Die Steuer beträgt für:

Brenner bei weniger wie 500 Barrels Jahresproduktion pro Jahr	100 $
Brenner mit mehr wie 500 Barrels Jahresproduktion pro Jahr	200 „
Großhändler mit Spirituosen	100 „
Kleinhändler mit Spirituosen	25 „
Großhändler mit Bier	50 „
Kleinhändler mit Bier	20 „
Fabrikanten von Destillationsgefäßen	50 „
und für jedes verfertigte Destilliergefäß	20 „
Brauer mit jährlich weniger wie 500 Barrels Produktion	50 „
Brauer mit jährlich mehr wie 500 Barrels Produktion .	100 „
Fabrikanten von filled cheese[1])	400 „
Großhändler mit filled cheese	250 „
Kleinhändler mit filled cheese	12 „
Margarinefabrikanten	600 „
Großhändler mit butterähnlich gefärbter Margarine . .	480 „
Großhändler mit ungefärbter Margarine	200 „

[1]) Eine Art Käse, hergestellt wie der Schweizer Käse durch Einfüllen in Formen. Diese Steuer scheint neuerdings aufgehoben zu zein.

Kleinhändler mit gefärbter Margarine	48 $
Kleinhändler mit ungefärbter Margarine	6 „
Kunstbutterfabrikanten	600 „
Großhändler mit Kunstbutter	480 „
Kleinhändler mit Kunstbutter	48 „
Fabrikanten oder Händler von gemischtem Weizenmehl	12 „

Von den einzelnen amerikanischen Staaten haben nur einige das Prinzip, alle Gewerbe zu besteuern, zumeist wird nur der Gewerbebetrieb in Gesellschaftsform besteuert, insbesondere die großen Gesellschaften.

New-York hat hier folgende Steuern:

I. Die Organisation tax.[1]) Jede neu gegründete Gesellschaft zahlt 1 % des Stammkapitals bei Gründung, bei Kapitalserhöhung 1 % des hinzutretenden Kapitals; bei Fusionierung zweier Gesellschaften wird 1 % von dem Kapital der in die andere aufgehenden Gesellschaft gezahlt. Bevor diese Steuer nicht gezahlt ist, darf die Gesellschaft keine Geschäfte betreiben.

Es mag fraglich erscheinen, ob diese Abgabe als direkte Steuer anzusprechen ist, da es doch nur eine einmalige Zahlung ist. Indes ist diese Abgabe ihrem Zweck nach am besten an dieser Stelle unterzubringen. Deutschland hat eine solche Steuer in der Form einer Stempelsteuer, jedoch nicht allgemein, sondern nur bei Aktien-Gesellschaften und mit niedrigeren Sätzen, welche mit $^1/_{50}$ % beginnen, langsam steigen und erst bei ganz hohen Beträgen 1 % erreichen.

II. Lizenzsteuern für ausländische Gesellschaften.[2]) Jede fremde Gesellschaft außer Banken, Feuer-, See-, Unfall-, Lebens- und allen Gegenseitigkeits-Versicherungs-Gesellschaften, ferner den Bau- und Hypotheken-Gesellschaften,[3]) zahlt bei Konzessionierung $^1/_{11}$ % des im Lande angelegten Kapitals, und bei jeder Kapitalserhöhung $^1/_{11}$ % des hinzutretenden Kapitals. Die Gesellschaften, die bei Erlaß des Gesetzes schon bestanden, mußten am 1. Dezember 1901 die Steuer nachzahlen.

Über die Unterbringung dieser Abgabe an dieser Stelle gilt dasselbe, was oben bei der Organisation-tax gesagt ist.

---

[1]) New-York-tax-law § 180.

[2]) Ebenda § 181.

[3]) 1902 in New-York 305.

III. Die franchise-tax,[1]) zahlbar von allen unter irgend welche Bestimmungen des handelsgesetzlichen Gesellschaftsrechts fallenden Gesellschaften. Die Steuer ist zu berechnen auf der Basis des Werts des im Inlande investierten Gesellschaftskapitals und zwar von jedem $ desselben nach dem Satz von a) 1/4 mill von jedem Prozent der gezahlten Dividende, wenn die Dividende 6% oder mehr beträgt, b) von 1 1/2 mill von jedem Prozent der Dividende, wenn weniger wie 6% gezahlt werden, und c) von 1 1/2 mill von jedem $ des Kapitals, wenn keine Dividende verteilt wird. Das heißt mit anderen Worten: Wenn 6% Dividende verteilt wird, beträgt die Steuer 1 1/2‰ des Kapitals, bei 8% 2‰, 10% 2 1/2‰ etc.; wenn aber weniger wie 6% Dividende verteilt wird, z. B. bei 4% Dividende 6‰, bei 3% 2‰ etc. und wenn keine Dividende verteilt wird, 1 1/2‰. Der Kapitalwert berechnet sich nach dem Wert des eingezahlten Kapitals nach Abzug der Schulden. Doch ist, im Fall die Dividenden unter 6% bleiben, nicht der volle Betrag des im Inland investierten Gesellschafts-Kapitals anzusetzen, sondern nur der Bruchteil desselben, welcher dem Verhältnis des im Inland investierten Kapitals zu dem gesamten Kapital der Gesellschaft entspricht.

Eisenbahn-Gesellschaften aller Art zahlen seit der Novelle von 1901 — bis zu welcher sie hier steuerfrei waren — 3% von der Dividende, soweit diese 4% übersteigt[2].)

Der Anteil am Gewinn, der in einem anderen Staat gezogen ist, wird nicht etwa abgerechnet. Voraussetzung der Besteuerung ist, daß die Gesellschaft innerhalb des Staates überhaupt Geschäfte betreibt und das Kapital innerhalb des Staates investiert ist; letzteres ist aber schon als vorliegend erachtet bei einer Importgesellschaft. Es bestehen viele Ausnahmen für Gesellschaften, welche anderweitig Spezialsteuern zahlen, nämlich:

1. Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften.

2. Truste (cf. unten S. 156 VIII).

3. Manufacturing-Gesellschaften. Eine Definition des Begriffs fehlt; nach der Judikatur[3]) gehören dazu, z. B.:

---

[1]) Ebenda § 182.

[2]) Cumming & Gilbert tax law § 208.

[3]) Greene S. 137.

a) Gesellschaften, die Fabrikate anderer Firmen verarbeiten, wenn auch zusammen mit eigenen;
b) Gesellschaften, die Brennholz herrichten und auf den Markt bringen, aber nicht Fleischerei-Gesellschaften;
c) fremde Gesellschaften, die innerhalb des Staatsgebiets Geschäfte betreiben, nicht aber einheimische Gesellschaften, die in fremden Staaten Geschäfte betreiben;
d) Zeitungs-Gesellschaften, jedoch nur, sofern sie selbst drucken;

4. Wasch- und Badehaus-Gesellschaften.
5. Bergwerksgesellschaften,
6. Ackerbau- und Gärtnereigesellschaften,
7. Gesellschaften zur Erzeugung von Heizung, Licht und Kraft.

Die Gesellschaften zu 3. bis 5. sind jedoch steuerfrei nur, wenn weniger als 40 % ihres Kapitals im Staate New York arbeitet.

IV. Eine Zuschlagssteuer zu der eben genannten Steuer zahlen die Eisenbahnen, Luxus- und Schlafwagengesellschaften, die Dampfschiffgesellschaften, die Beförderungsgesellschaften, die Telegraph- und Telephongesellschaften, sofern sie nicht unter den nächsten beiden Nummern zur Steuer herangezogen werden. Die Steuer beträgt $^5/_{10}$ % derjenigen Brutto-Einnahmen, welche nicht aus dem Verkehr mit andern Staaten herrühren.[1]

V. Die nicht mit Dampf betriebenen Hoch- und Flachbahnen zahlen 1 % derjenigen Bruttoeinnahmen, welche innerhalb des Staates aufkommen[2] und 3 % von den Dividenden, soweit sie 4 % übersteigen.

VI. Wasser- und Gaswerke, elektrische oder Dampfheizungs-, Beleuchtungs- und Krafterzeugungs-Gesellschaften zahlen $^5/_{10}$ % derjenigen Bruttoeinnahmen, welche innerhalb des Staates aufkommen und 3 % von den Dividenden, soweit sie 4 % übersteigen.[3]

VII. Versicherungsgesellschaften[4] mit einzelnen Ausnahmen zahlen 1 % der Einnahmen an Versicherungsprämien im letzt-

---

[1] New York tax law § 184. [2] Ebenda § 185.
[3] Ebenda § 186. [4] Ebenda § 187.

vergangenen Jahr, auswärtige derartige Gesellschaften jedoch nur $^{5}/_{10}$ % davon.

VIII. Trustcompagnies (d. h. die Truste, Syndikate selbst) zahlen 1 % ihres Kapitals, dem aber die Rücklagen und noch unverteilten Gewinne hinzugerechnet werden. Die zu den Trusten gehörigen Gesellschaften und Einzel-Kaufleute werden dadurch nicht etwa von der auf sie fallenden Steuer befreit.

IX. Sparbanken zahlen 1 % von den Rücklagen und unverteilten Gewinnen.

X. Bankiers und Bankgeschäfte zahlen 5 % von ihrem Gewinn aus ausgeliehenem oder geschäftlich arbeitendem Kapital.

Alle diese Steuern sind erst neueren Datums, zumeist von 1901.

Die Veranlagung erfolgt auf Grund von Deklarationen der Gesellschaften. Auch hier sind ähnlich, wie bei dem englischen Lizenzsystem die Termine, an denen diese Deklarationen abzugeben sind, über das ganze Jahr verteilt, wohl auch hier in der Absicht, zu vermeiden, daß während einer kurzen Zeit im Jahre, wenn sich die Deklarationen in dieser Zeit häufen, die Beamten überlastet werden oder eine große Menge von Beamten angestellt werden muß; die Veranlagungsbehörden sind hier aber nicht, wie bei der allgemeinen Vermögenssteuer die assessors, sondern die comptrolers des county, welche aber auch alle Rechte zur Vornahme der erforderlichen Ermittelungen haben. Die Veranlagung wird den Gesellschaften bezw. Einzelinhabern der Firmen zugestellt. Die Zahlung erfolgt nicht, wie bei der allgemeinen Vermögenssteuer durch Vermittelung der Gemeinde, sondern direkt an den Staat, auch wieder an verschiedenen Terminen, je nach den Arten der Gesellschaft, aber in einer Summe für das ganze Jahr.

Gegen die Festsetzung der Steuer ist das Rechtsmittel der Revision an den Supreme Court, sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen mit einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagung gegeben.

Die Zahlung der Steuer für die Organisation-tax und die franchise tax, sowie die von den Einzel-Bankiers gezahlten Steuern befreit das b e w e g l i c h e Vermögen dieser von jeder weiteren Steuer, nicht aber das unbewegliche. Die zwangsweise

Beitreibung erfolgt nur durch Antrag des Attorney-General beim Supreme Court auf Sequestration der Gesellschaft.

Pennsylvanien[1]) zeigt eine Vereinigung aller Systeme.

Zunächst hat es eine allgemeine Gewerbesteuer nach dem System der Patentsteuer. Ihren Anfang hat sie 1820 damit genommen, daß jeder, der Produkte oder Fabrikate nicht amerikanischen Ursprungs verkaufte, eine Jahreslizenz von der Stadt haben mußte. Diese Steuer richtete sich also gegen ausländische Waren. 1824 wurde diese Lizenz auf alle Läden ausgedehnt. 1830 erfolgte eine Einteilung in 8 Klassen; einzelne Frauen, die einen Laden hielten, blieben steuerfrei. 1841 wurde die Steuer auf alle Detail-Kaufleute ausgedehnt, und in 14 Klassen (1—14) eingeteilt. 1845 erfolgte Ausdehnung auch auf die Groß-Kaufleute unter Übertragung der Veranlagung an besondere Veranlagungsbeamte (appraisers of mercantile taxes). 1866 wurden auf diese Klasseneinteilung die Klassen A bis F aufgesetzt. Seit 1870 beginnt die Steuerpflicht schon bei 500 $ (vorher bei 1000 $). Seit 1878 sind Landleute, die ihre eigenen Produkte verkaufen, steuerfrei.

Statt dieser Gewerbesteuer zahlen Fabrikanten und Verkäufer von berauschenden Getränken eine abnorm hohe Steuer gleichfalls in Form einer jährlichen Lizenzabgabe. Diese Besteuerung begann 1834, das jetzt geltende Gesetz datiert von 1887. Bei der Konzession zum Ausschank ist zunächst eine Kaution von 2000 $ zu stellen. An Steuer ist zu zahlen:

	Originalsteuer seit 1891	Zuschlag seit 1897	Sa.
in Städten I. und II. Klasse	1000 $	100 $	1100 $
„ „ III. Klasse . . .	500 „	50 „	550 „
„ anderen Städten . . .	300 „	50 „	350 „
„ boroughs	150 „	50 „	200 „
„ townships	72 „	25 „	100 „

Brauer, Destillateure und Händler (Verkauf zum Genuß nicht auf der Stelle) zahlen im ersten Konzessionsjahr 1000 $; in den folgenden Jahren richtet sich die Steuer nach dem Verbrauch (Verkauf) des letztvergangenen Jahres, und beträgt für

[1]) Eastmann S. 204 ff.

Brauer bis 1000 barrels Erzeugung 250 $ steigend bis auf 6000 $ bei 300000 barrels; daneben sind aber 1000 $ für das Recht, an Kleinhändler zu verkaufen, zu zahlen.

Destillateure zahlen eine Steuer von 100 $ bei 50 barrels steigend bis auf 2000 $ bei 20000 barrels. Großhändler, Agenten und Kleinhändler mit Branntwein zahlen

in Städten I. und II. Klasse	1000 $
„ anderen Städten . . .	500 „
„ boroughs	200 „
„ townships	100 „

Für den Einzelverkauf in Flaschen ist zu zahlen je nach der Kategorie der Städte (wie oben) 500, 350, 250, 125 $.

Dann bestehen noch Lizenzen für Auktionatoren (300 $), Billiards, Pool-Tables, Bowling-Alleys (30 $ für die erste, 10 $ für jede folgende Tafel), Börsenmakler (3 %), Hausierer (3 bis 50 $), Speisehäuser 50 bis 200 $, Theater, Musseen, Menagerien:

in Städten I. Klasse . . .	500 $
„ „ II. „ . . .	400 „
„ „ III. „ . . .	75 „
sonst	30 „

und Zirkuskonzession, gültig für den ganzen Staat, (1000 $).

Neben diesen Steuern[1]) bestehen folgende Gesellschaftssteuern:

I. Bonus on charters. Alle Erwerbsgesellschaften, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1874 gegründet sind, außer Brücken-, Kirchhofs-, „Schlagbaum-“, Kanal-, Eisenbahn-, Bau- und Hypotheken - Gesellschaften haben $^1/_3$ % des vollen Stammkapitals vor ihrer Eintragung zu zahlen und ebensoviel bei Vermehrung desselben; Gesellschaften, für welche andere Gesetze gelten, zahlen nur $^1/_{11}$ %.

Von diesen Steuern gilt bezüglich der Unterbringung im System dasselbe, wie über die Organisation-tax von New York.

II. Stammkapital-Steuer der Gesellschaften außer Banken und Sparkassen. Die Steuer wurde 1840 eingeführt und betrug $^1/_2$ mill vom $ (= $^1/_2$ ‰) der Dividende. 1844 wurde die Steuer in eine Kapital-Steuer umgewandelt und ähnlich wie in New York in Prozenten vom Kapital je nach der Höhe der

---

[1]) Eastmann S. 109 ff.

Dividende berechnet. Seit 1891 ist es eine reine Kapital-Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Dividende. Sie beträgt 5 mill vom $ des tatsächlichen Wertes des Gesellschaftsvermögens, welchem jedoch nicht hinzugerechnet werden außerhalb Pennsylvaniens befindliche körperliche Sachen, Patentrechte und Anleihescheine des United State. Die Veranlagung erfolgt auf Grund einer umfangreichen Deklaration.

III. Die Obligationen von öffentlichen und privaten Gesellschaften sind besteuert mit 4 mill vom $ des Nominalwertes. Die Steuer wird abgezogen von den Zinsen, soweit sie an Einwohner von Pennsylvanien gezahlt werden. Die Steuer besteht für Kommunalobligationen seit 1844, für Privatgesellschaften seit 1864.

IV. Die Transport-, Telegraphen-, Telephongesellschaften und Gesellschaften für elektrische Beleuchtung werden nach den Bruttoeinnahmen veranlagt, jedoch nur soweit diese innerhalb des Staates aufkommen. Diese Steuer beträgt 8 mill vom $.

V. Die Banken und Sparkassen sind schon seit 1814 besteuert; damals betrug die Steuer 6% der Dividende. 1835 wurde eine steigende Skala von 8% bis 11%, je nach der Höhe der Dividende eingeführt; daneben war aber die Stammkapitalsteuer (cf. II oben) zu zahlen. 1849 wurden die Prozentsätze erhöht. 1866 wurden die Banken und Sparkassen von jener Stammkapitalsteuer befreit, aber die Dividendensteuer in eine Kapitalsteuer umgewandelt und auf 1% des Kapitals festgesetzt. Nach vielfachen Änderungen gilt jetzt das Gesetz vom 15. Juli 1897. Die Steuer beträgt 4 mill vom $ (= 4‰) des tatsächlichen Vermögenswertes. Die Gesellschaft kann aber nach ihrer Wahl statt dessen 10 mills vom $ des Nominalwerts der Aktien zahlen, wodurch ja die Berechnung die denkbar einfachste wird, wenn sich auch wohl die Steuer erhöht.

VI. Die Versicherungsgesellschaften werden nach ihren Einnahmen aus den Prämien besteuert.

1. Die Steuer begann 1849 mit einer Lizenzgebühr von 3 cts. vom $ für fremde Gesellschaften. 1856 wurde daneben eine einmalige Eintragungsgebühr von 100—200 $ erhoben, je nach der Größe der Stadt, in welcher der Betrieb geführt

wurde. 1868 wurde diese Gebühr wieder aufgehoben. Jetzt gilt für diese Steuer das Gesetz vom 4. April 1873, durch welches auch das Insurance-Departement eingerichtet wurde. Steuerpflichtig sind nur die fremden Versicherungsgesellschaften. Die Steuer beträgt 3% derjenigen Prämien, welche innerhalb des letzten mit dem 1. Dezember abgelaufenen Jahres im Inland vereinnahmt sind. Im Januar ist hierüber durch den Direktor der Gesellschaft eine eidliche Deklaration an den Commissioner of Insurance abzugeben.

2. Die einheimischen Versicherungsgesellschaften sind erst seit 1877 steuerpflichtig und zahlen 8 mills vom $ aller vereinnahmten Prämien (d. i. 8‰ der Bruttoeinnahme).

In beiden Fällen sind aber die reinen Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht steuerpflichtig.

VII. Bankiers und Börsenmakler, Banken ohne juristische Persönlichkeit, Sparkassen und Gesellschaften, die der Stammkapitalsteuer unterliegen, zahlen eine Steuer von 3% des Nettoeinkommens. Die Steuer wurde zuerst 1864 auf einzelne Arten solcher Gesellschaften gelegt, 1868 erweitert und 1875 auf den jetzigen Umfang ausgedehnt. Die Veranlagung erfolgt auf Grund einer eidlichen Deklaration, welche am 1. Montag im November abzugeben ist.

VIII. Bau- und Hypothekengesellschaften zahlen die allgemeine Staatssteuer von ihrem eingezahlten Stammkapital nochmals als Spezialsteuer, nach dem Gesetz von 1897.

IX. Die „Expreß-", d. h. Transportgesellschaften haben eine sogenannte „Excise-tax" zu zahlen. Es wird von jeder Gesellschaft deklariert das Gesamtbruttoeinkommen und die Totallänge ihrer Strecke. Hieraus wird die Durchschnittseinnahme für die Meile gefunden. Beträgt diese weniger wie:

100 $, so beträgt die Steuer 1%
100—150 $ „ „ „ „ 2%

der Bruttoeinnahme und für weitere je 50 $ 1% mehr, höchstens aber 5%. Die Steuer ist nur für die Meilenzahl der innerhalb des Staates belegenen Strecken zu entrichten.

X. Fabrikanten und Importeure von Düngemitteln zahlen seit 1879 eine Steuer von 10, 20 bzw. 30 $, je nach der Zahl der importierten oder verkauften Tonnen.

XI. Notare zahlen 5% ihrer Bruttoeinkünfte.

Unter die Besteuerung des Gewerbebetriebs werden auch noch anders geartete Abgaben gerechnet. So zahlt die New-York-Lake-Erie & Western R. R. Co. seit 1846 eine jährliche (von Eastman als Steuer bezeichnete) Gebühr von 10000 $ für die Durchfahrt durch die counties Pike und Susquehanna neben ihren sonstigen Steuern.

In anderen Staaten werden ähnliche Steuern erhoben; so hat z. B. auch Maryland eine franchise tax, bemessen nach den Bruttoeinnahmen.

Missouri[1]) dagegen hat wieder das System der Lizenzen und zwar sind diese Lizenzen teils staatlicher teils kommunaler Natur. Bei den staatlichen Lizenzen ist es zunächst dem englischen Muster gefolgt mit den Lizenzen für Schnapsläden, Auktionatoren, Billards, Makler, Fähren und Hausierer. Auch von Rechtsanwälten und Ärzten war seit 1815 eine Lizenzsteuer von 10 $ erhoben worden; diese Lizenz wurde 1815 aufgehoben, 1877 jedoch als städtische Lizenz in Höhe von 50 $ wieder eingeführt. Nachdem jedoch der Supreme Court entschieden hatte, daß diese Steuer verfassungswidrig sei, wurde sie 1879 auch durch Gesetz aufgehoben.

Seit 1877 ist dieser Staat[2]) auch zu einer allgemeinen Gewerbesteuer, berechnet nach dem Vermögen, übergegangen. Es ist jedoch die Form der Lizenzsteuer beibehalten. Einzelne Personen und Gesellschaften stehen gleich. Es sind unterschieden Kaufleute und Fabrikanten. Bei Kaufleuten wird die Steuer nach dem höchsten Warenbestande berechnet, welchen sie in der Zeit zwischen dem ersten Montag im März und dem ersten Montag im Juni gehabt haben. Bei Fabrikanten ist der Maßstab der höchste Bestand an Rohmaterial und Produkten, welchen sie innerhalb dieser Frist gehabt haben, zuzüglich des Werts der Maschinen. Bei beiden werden ferner die Immobilien wie bei der allgemeinen Vermögenssteuer veranlagt und mitversteuert.

Die Kaufleute und Fabrikanten zahlen diese Steuer neben der allgemeinen Vermögenssteuer. Die Kaufleute zahlen ferner noch eine ebenso veranlagte städtische Gewerbesteuer[3]).

Die englischen Kolonien haben Lizenzsteuern nach englischem Muster und im allgemeinen auf denselben Betrieben.

---

[1]) Judson S. 128. [2]) Ebenda S. 138. [3]) Ebenda S. 91/92.

Nur in Transvaal besteht eine allgemeine Gewerbesteuer, welche auch Apotheker und Gesellschaften umfaßt. Es ist aber auch hier die Form einer alljährlich zu bewilligenden Lizenz beibehalten. Die Steuer wird berechnet nach dem Umsatz und prozentual, aber in nach oben nicht steigenden, sondern fallenden Sätzen und zwar von $1/5\,\%$ auf $1\,\permil$. Sie beträgt bei einem Umsatz von:

2500 £ und weniger	7 £ 10 sh.
2500—5000 £	10 „
30000—40000 £	45 „
und für je 10000 £	10 „ mehr.

Die Veranlagung erfolgt auf Grund einer eidlichen Deklaration.

Neben diesen allgemeinen Gewerbesteuern bestehen noch besondere Lizenzen, jedoch mit der Maßgabe, daß wenn eine Person etwa unter beide Steuern fallen würde, nur die Spezial-Lizenzsteuer zu entrichten ist, nicht die allgemeine Handels-Lizenzsteuer. Solche Spezial-Lizenz-Steuern haben zu entrichten u. a. Advokaten (25 £), Agenten, vereidete Dolmetscher, vereidete Taxatoren, Auktionatoren, Makler, Ärzte (5 £), Zahnärzte (5 £), Banken (für jeden Geschäftszweig oder jede Geschäftsstelle 150 £), Hausierer, Bäcker, Hoteliers, Gastwirte, Speisehäuser für Kaffern (welche aber in Städten nicht zugelassen werden), Billards (20 £), Müller, Spediteure für das Ausland (8 £ pro Wagen), Kaffee- und Teehäuser.

Die Lizenzen der anderen Kolonien bringen nichts wesentlich Neues außer den Lizenzen für Fischerei, Perlenfischerei und Austernfischerei in Queensland. Es werden erhoben:

Für Fischerei 10 sh., und für jedes Boot 1 £, Perlen-Fischerei 10 sh.—3 £, Perlen-Verkauf 25 £.

Austern-Fischerei:

Halten einer Austern-Bank	5 £
Für jeden Fischer	10 sh.
„ jedes Boot	1 £
„ jede Tonne Ertrag über 3 Tonnen	10 sh.
„ Besitznahme von Land zur Anlage einer Bank . .	5 £

Die Kapkolonie hat Lizenzen für Agenten fremder Firmen (25 £), Apotheker, Drogisten (5 £), Auktionatoren (10 £),

Makler (5 £), Diamant-Schleifer (10 £) und -Händler (30 £), Hausierer, Ärzte, Pfandleiher, Stempel-Verkäufer etc., ferner Lizenzen für Destillateure (10 £), Destilliergefäß-Fabrikanten (1 £), Wein- und Spirituosen-Groß- und Klein-Händler (15—30 £), Billards (10 £). Endlich bestehen dort Lizenzen, welche den amerikanischen Gesellschaftssteuern nahe stehen, z. B. für

Bankiers 1 sh. von je 100 £ Kapital,

Bau- und Gegenseitigkeits-Assekuranz-Gesellschaften, sowie Versicherungs-Gesellschaften, bemessen nach dem Einkommen,

Aktien-Gesellschaften nach dem Kapital bemessen.

In Australien bestehen folgende Lizenzen:

Neu-Süd-Wales:[1]) Ausschank gegorener und spirituoser Flüssigkeiten, Brauer, Brenner, Großhändler mit Spiritus, Billards, Auktionatoren, Hausierer, Pfandleiher, Verkauf von Pulver;

Queensland:[2]) Spiritus-Groß-Handel, -Kleinhandel, -Ausschank, Eisenbahn-Restaurants (5—30 £), Klubs, Wein-Ausschank, Tabakhändler, Billards, Auktionatoren, Pfandleiher, Hausierer, Fuhrleute;

Victoria:[3]) Auktionatoren, Tabakhändler, Pfandleiher, Hausierer, Transport-Gewerbe;

West-Australien:[4]) Spirituosen, Auktionatoren, Fischerei, Gast- und Logirhäuser, Billards, Gewehre;

Süd-Australien: Ausschank aller Art, Auktionatoren, Taxatoren, Pfandleiher, Rechtsanwälte, Schiffe und Leichter, Güterbeschauer, Hausierer, Schlächter, Brennerei, Patentanwälte, Billards, Gewehre, Totalisatoren, Düngemittel.

Neu-Seeland[5]) hat nur Lizenzen für Groß- und Kleinhandel sowie Ausschank von spirituosen Getränken.

Indien hat außer den Lizenzen für berauschende Getränke noch Lizenzen für Salzgewinnuung,[6]) Baumwoll-Lagerhäuser[7]) und für Verkauf von Opium, Ganja und Mohnköpfen;[8])

Canada hat ein kompliziertes System der verschiedenartigsten Lizenzen für Brauerei, Brennerei, Ausschank und Tabak.

---

1) Statistical Register 1904.
2) Statistics of the State of Queensland 1903.
3) Statistical Register 1904.
4) Statistical Register 1903.
5) Gesetz von 1881 No. 21.
6) Gesetz von 1882 No. XII.
7) Gesetz von 1896 No. II.
8) Opium Act. 1878.

Kapitel VI. Sonstige direkte Spezialsteuern.

Unter diesem Kapitel kommen hauptsächlich in Betracht die bayerischen und elsaß-lothringischen Steuern auf Kapitaleinkommen und Arbeitseinkommen,[1]) welche, da, wie oben gesagt, beide Staaten kein allgemeines Einkommensteuergesetz haben, neben der Grund- und Gewerbesteuer erforderlich waren, um alle Arten des Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

Das bayerische Kapitalrentensteuergesetz vom 9. Juni 1889 trifft nicht, wie das preußische und englische Einkommensteuergesetz, nur die als solche gezahlten und bezeichneten Zinsen, Dividenden und Renten, sondern auch diejenigen Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen z. B. Wechseln inbegriffen sind. Derartige Zinsen werden, sofern keine anderen ausdrücklichen Bestimmungen vorhanden sind, auf 3 % angenommen. Die Steuerpflicht beginnt bei einer Jahreseinnahme von 70 M. mit $1\frac{1}{2}$ %, steigt in prozentualen Sätzen sehr rasch bis auf $3\frac{1}{2}$ % bei 1000 M. Einnahme, und bleibt auf diesem Prozentsatz stehen bis 30000 M. Von 30000 bis 100000 M. Einkommen werden $3\frac{3}{4}$ % erhoben und von 100000 M. an 4 %. Die Steuer ist berechnet nicht nach dem Klassensteuersystem in Stufen, sondern wird nach englischem Muster in Prozenten des ermittelten Einkommens erhoben, welches aber auf 10 M. nach oben oder unten derart abgerundet wird, daß Beträge von weniger wie 5 M. außer Ansatz bleiben und solche von 5 M. und mehr als volle 10 M. gelten.

Steuerfrei sind der Staat, Mitglieder fremder Gesandtschaften, Kirchen, Wohltätigkeitsanstalten, Unterstützungs-, Pensions-Kassen, genossenschaftliche Darlehnskassen, ferner bei Witwen, getrennt lebenden Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, deren Gesamteinkommen 700 M. nicht übersteigt, die ersten 400 M. Steuerpflichtige mit einer Kapitalrente von weniger wie 2000 M. zahlen nur die Hälfte der Steuer, wenn sie außerdem kein oder nur ein geringfügiges Einkommen haben. Bei Steuerpflichtigen mit einer Kapitalrente unter 3000 M. werden, wenn das Gesamteinkommen unter 5000 M. bleibt, etwaige die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Umstände dadurch berücksichtigt, daß die Steuer nach dem nächst niederen Prozentsatz berechnet wird.

---

[1]) Klemm, Die Gesetze über die direkten Steuern im Königreich Bayern.

Abzugsfähig sind Schuldenzinsen und sonstige privatrechtliche Lasten, sofern es sich nicht um freiwillige Zuwendungen handelt.

Bei dem Ausbau des Gesetzes im Einzelnen ist Bayern nicht völlig dem preußischen rein persönlichen Prinzip gefolgt, sondern hat vielerlei Anlehnung an das englische sachliche Prinzip. So werden zwar nicht alle aus dem Lande nach auswärts abfließenden Zinsen etc. versteuert, aber doch, soweit sie an bayerische Staatsangehörige gezahlt werden, welche im Reichsausland leben. Ausländer sind voll steuerpflichtig, wenn sie in Bayern Wohnsitz haben oder sich länger als ein Jahr aufhalten (also ohne Rücksicht auf eventuelle Erwerbsabsicht). Ungeteilte Nachlässe werden selbständig veranlagt.

Die Steuerpflichtigen sind zur Abgabe einer Deklaration verpflichtet nach einer öffentlichen, durch die Gemeindebehörde erlassenen Aufforderung, ohne daß der einzelne Steuerpflichtige ein Formular zugesandt erhält.

Unmittelbar nach Ablauf der in der ersten Aufforderung gestellten Frist erfolgt eine ebensolche zweite Aufforderung, mit Frist von 2 Wochen. Die eingegangenen Steuererklärungen gehen alsdann zum Rentamt, welches die Prüfung vornimmt und bei „erheblichem Anstand" eine Klarlegung der einzelnen Kapitalforderungen etc. verlangen, bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung aber Ordnungsstrafen festsetzen kann.

Das Kapitalsteuergesetz von Elsaß-Lothringen vom 13. Juni 1901 lehnt sich mehr an die preußische Einkommensteuer an. So finden wir die Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen, welche die preußische Novelle fallen gelassen hat, die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern, fast die gleiche Steuerpflicht der Ausländer wie in Preußen, den Ausschluß des im Gewerbe arbeitenden Kapitals (einschließlich vorhandener Wertpapiere) aus dieser Besteuerung, die Klasseneinteilung des Tarifs. Als abweichend von dem preußischen Gesetz ist hervorzuheben, daß die Veranlagung nur alle 3 Jahre erfolgt, daß die Steuer auf $3^1/_2$ % allgemein festgesetzt, und kein prozentuales Steigen der Sätze vorgesehen ist, sowie daß alle Personengesamtheiten (auch Vereine) steuerpflichtig sind. Das Verfahren ist ähnlich wie in Preußen, nur daß gegen die Veranlagung allgemein das

Rechtsmittel des Einspruchs bei der Veranlagungskommission besteht, für welches die Frist 3 Monate beträgt und daß gegen die Entscheidung hierauf das binnen 1 Monat einzulegende Rechtsmittel der Berufung an den Direktor der direkten Steuern geht, so daß Zentralisation in der obersten Spitze eintritt.

Die zweite bayerische Spezialsteuer ist die auf dem Arbeitseinkommen, eingeführt durch Gesetz vom 3. Mai 1856, abgeändert durch Gesetz von 1881. Jetzt gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1899.

Steuerpflichtig ist das Einkommen aus

1. Lohnarbeit,
2. wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung,
3. Gehalt und anderen Dienstbezügen, Pensionen.

Es werden aber hier auch die nach den norddeutschen Gesetzen unter andere Quellen fallenden Bezüge aus Wittümern, Austrägen, Leibrenten etc., erpachteten Ökonomiegütern mit selbständigem Wirtschaftsbetrieb und aus Verpachtung von Gewerbebetrieben versteuert. In letzterem Punkt liegt eine Abweichung von dem Prinzip, daß dieses Gesetz die Besteuerung der drei anderen Einkommensarten ergänzen soll. Denn der Pächter von Ökonomiegütern trägt zumeist, und der von Gewerbebetrieben stets die Gewerbesteuer.

Die Steuer steigt in Stufen nach dem Klassensteuersystem von 0,1 % auf 3 %; aber auch Einkommen unter 500 M. zahlen 50 Pfg. Steuer.

Die Veranlagung der niedrigsten Einkommen erfolgt schätzungsweise nach dem ortsüblichen Tages-Arbeitsverdienst wenigstens bis zur Höhe desselben von 2,50 M.; übersteigt er 2,50 M., so muß Berechnung eintreten. Der Tages-Arbeitsverdienst wird mit der vermutlichen Zahl der Beschäftigungstage im Jahr, höchstens aber mit 300 multipliziert. Die anderen Einkommensarten werden, sofern das Einkommen ein ständiges ist, nach dem Stande zur Zeit der Veranlagung, sonst nach dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre veranlagt.

In Abzug kommen nur die Betriebskosten, nicht aber Schuldenzinsen.

Steuerfrei sind die Gemeinden, Wohltätigkeits- nnd Unterstützungsanstalten, Personen unter 18 Jahren, Frauen mit einem

Arbeitseinkommen von weniger als 500 M., sofern ihr Gesamteinkommen 700 M. nicht übersteigt etc.

Die Veranlagung erfolgt zunächst auf Grund der Deklarationspflicht der Hausbesitzer, Haushaltungsvorstände, Gehalt- und Lohngeber über die Namen der Hausbewohner, Hausstandsangehörigen, Aftermieter, Schlafstelleninhaber, Angestellten und der von diesen gezahlten Miete bzw. der an diese gezahlten Gehälter, Löhne etc. Auch dieses Prinzip der Deklarationspflicht dritter Personen entspricht dem englischen Recht.

Auf Grund dieses Materials werden Listen aufgestellt, alsdann ergeht an die Steuerpflichtigen die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung, wie bei der Kapitalrentensteuer. Die erste Prüfung der Steuererklärungen erfolgt durch die Gemeindebehörden und geht erst dann an das Rentamt, welches event. weitere Ermittelungen anstellt, die Veranlagung jedoch nur bei den Einkommen unter 3000 M. vornimmt.

Die weiteren Bestimmungen sind bei dem Kapitalrentensteuergesetz, wie bei dem Einkommensteuergesetz im allgemeinen dieselben. Die Veranlagung erfolgt durch einen Ausschuß, bestehend aus 4 Mitgliedern, dem event. für die Steuerpflichtigen der einzelnen Gemeinden ein fünftes Mitglied für ihre Gemeinde hinzutritt. Den Vorsitz führt eins der Mitglieder; ein Regierungskommissar, welcher von der Regierung ernannt wird, gehört zu dem Ausschuß; der Rentamtmann wohnt den Sitzungen als „Staatsanwalt" bei.

Gegen die Veranlagung ist das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission, welche aus einem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden und 7 Mitgliedern besteht, gegeben. Gegen deren Entscheidung geht die Beschwerde an die Oberberufungskommission.

Den Veränderungen im Laufe des Steuerjahres folgt das bayrische Einkommensteuergesetz im weitesten Umfang. Nach den im Gesetz dem Finanzminister gegebenen Ermächtigungen hat dieser durch die Bekanntmachung vom 4. Januar 1900 die Gehalt- und Lohngeber verpflichtet, von jeder Minderung oder Mehrung der von ihnen gezahlten Gehälter etc. oder Wechsel des Personals (außer bei Dienstboten) dem Rentamt, bzw. den Gemeindebehörden Anzeige zu erstatten, auf Grund deren dann

eine Änderung des Steuersatzes vom nächsten Quartals-Ersten an eintritt. Gegen diese Abänderung kann binnen 3 Wochen beim Steuerausschuß Einsprache erhoben werden.

Auch darin nähert sich das bayrische Einkommensteuergesetz dem englischen Gesetz, daß einer Strafe (in Höhe der 10fachen Steuer) nicht nur unrichtige Angaben unterliegen, sondern auch Unterlassung der Beantwortung gestellter Fragen und Unterlassung der Abgabe der Steuererklärung.

Die Lohn- und Besoldungs-Steuer von Elsaß-Lothringen vom 13. Juni 1901 dagegen lehnt sich wie die Kapitalsteuer an die preußische Einkommensteuer an. Steuerpflichtig ist im allgemeinen das, was das preußische Einkommensteuergesetz als Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung bezeichnet. Die subjektive Steuerpflicht ist ähnlich gestaltet, wie in Preußen. Es besteht Deklarationspflicht, welche nur bei den Beamten durch eine Erklärung seitens der Behörde ersetzt wird. Es findet sich sogar Berücksichtigung von die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Umständen wie nach §19 des preußischen Gesetzes. Abweichend ist nur das Verfahren insoweit geregelt, als es dem der Kapital-Steuer entspricht, und die Höhe der Steuer. Sie beträgt (ohne prozentuale Steigerung) 1,90 % des Mittelbetrages der Stufe.

In diesem Kapitel muß ferner erwähnt werden die Steuer von Süd-Australien auf dem Einkommen von herumziehenden Sängern und Theatergesellschaften.

Eine Kopfsteuer unter dem Namen „Wegesteuer" wird seit 1875 in Transvaal von jeder männlichen Person, weiß oder farbig (über 16 Jahren, seit 1876) über 21 Jahren in Höhe von 2 sh. 6 d. pro Jahr erhoben, welche aber nur zur Unterhaltung der Straßen verwendet werden darf.

Die Holzfällsteuer[1]) desselben Landes gehört zu den Steuern, welche vielleicht auch als indirekte Steuern angesehen werden könnten. Sie hat sich entwickelt aus den Gesetzen von 1870 und 1880, welche den Schutz der Wälder bezweckten und das Fällen von Holz an Lösung von Lizenzen knüpften. Zur weiteren Einschränkung des Holzabtriebes erging 1884 ein Gesetz, das hohe Steuern auf das gefällte Holz legte, z. B. jede

[1]) Gesetz von 1884 Art. 105.

Bohle aus gelbem Holz 12 Fuß lang, 1 Zoll dick, 12 Zoll breit, 3 d., Planken, Stangen etc. von 20 Fuß Länge 6 d. etc.

Eigenartig war auch die „Kriegssteuer“ von 1896, insofern als es eine bedingte Steuer war. Im Fall eines Krieges oder Absendung eines Kommandos sollte erhoben werden von ländlichen Grundstücken ein £ für je 100 Morgen, bei städtischem Grundbesitz $2^1/_2$ oder 5 £ von jedem Grundstück, je nach seiner Größe. Es mußte aber die Regierung innerhalb 3 Monaten nach Kriegserklärung oder Absendung eines Kommandos im Staatscourant publizieren, daß die Steuer erhoben werden solle, sonst konnte sie nicht erhoben werden. Zahlbar war sie innerhalb 6 Monaten nach der ersten Bekanntmachung.

Das Eigenartigste an dem Steuersystem dieses Landes ist die Besteuerung der Gold- und Diamantenfelder, welche 1904/05 $^1/_{10}$ der ordentlichen Staatseinnahmen mit 420000 £ erbrachte, zu denen noch 400000 £ aus Minenlizenzen traten. Seit der englischen Besitzergreifung ist die Steuer erhöht auf 10%. Von 1899—1904 bestand daneben noch eine weitere schwere Abgabe von der Ausbeute an Gold und zwar:

50% wenn das Feld im Besitz der Südafrikanischen Republik steht,

30% 1. von Personen, Gesellschaften, die die Minen selbst betreiben,
2. der Ausbeute nur der letzten 3 Monate, wenn das Feld nicht betrieben wurde;
3. bei sonstiger Goldgewinnung.

Es bestand Deklarationspflicht mit einer Strafe von 500 £ für unrichtige Angaben.

III. Die indirekten Steuern.

Kapitel I. Die Verbrauchssteuern.

Die Verbrauchssteuern sind die ältesten indirekten Steuern. Die verbreitetsten und einträglichsten davon sind die auf Bier und Branntwein.

Am umfassendsten ausgestaltet waren die Verbrauchssteuern in England (excises). Die englische Excisegesetzgebung[1]) setzte 1643 mit dem Excise auf Bier ein. 1660 ergingen 2 Gesetze über die Besteuerung von Bier, Ale und Liquors. Das eine bewilligte eine solche Steuer auf Lebenszeit des Königs und wurde bei jeder Thronbesteigung erneuert bis 1830. Das andere (hereditary excise duty) bewilligte eine gleiche Steuer (aber auch auf Obstwein) für den König, seine Erben und Thronfolger. Es folgte 1690 der Branntwein. In den Bereich dieser Gesetzgebung hat England dann im Laufe der Zeit alle möglichen anderen Gegenstände bezogen, wie z. B. 1634 Glas, steinerne und irdene Flaschen, inländische auf dem Seewege transportierte Kohlen, 1697 Leder, Malz, 1698 Salz, 1712 Papier etc. Diese excises sind allmählich dann wieder fallen gelassen. Jetzt bestehen nur die auf:

1. Bier,
2. Spirituosen einschl. denaturiertem Spiritus,
3. getrockneter Zichorie,
4. gebrannter Zichorie und anderen Kaffeesurrogaten,
5. allerlei Medizinen und Drogen.

Das englische Recht rechnet hierher auch die Steuer auf:

6. Spielkarten,
7. Eisenbahnbillets, welche aber kaum als Billetsteuer zu zu bezeichnen ist, und
8. Tabak, obwohl diese Steuer nur eine besondere Hebungsform des Auslandszolls auf im Inland verarbeiteten Tabak ist, da England keinen Tabakbau hat.

---

[1]) Highmore. Excise Laws vol. I. u. II.

Die Spielkartensteuer und die Eisenbahnbilletsteuer an diese Stelle zu versetzen, erscheint auch theoretisch nicht unrichtig, da es ja Steuern auf den Verbrauch sind, während die in Deutschland übliche Rubrizierung der Spielkartensteuer unter die Stempelsteuer, welche ebenso berechtigt ist, von dem formellen Gesichtspunkt der Erhebungsart ausgeht.

Wie wir schon bei den licenses gesehen haben, gehen die englischen excises zum großen Teil Hand in Hand mit den licenses, so daß diese zum Teil den Charakter eines Zuschlags zu den Verbrauchssteuern haben; noch ausgeprägter findet sich dies, wie gleichfalls schon oben besprochen ist, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In England werden — ebenfalls ähnlich, wie bei den Lizenzen — neben den steuerlichen auch polizeiliche (gesundheitspolizeiliche) Zwecke verfolgt. Bestimmungen, was als unerlaubte Verfälschung anzusehen ist, finden sich vielfach in diesen Gesetzen, ebenso wie Strafbestimmungen hierüber; neben den Geldstrafen ist oft Konfiskation angedroht. Diese Bestimmungen gehen sogar soweit, daß z. B. bei der Zigarrenfabrikation ein Anmachen mit anderen Substanzen wie Wasser bei Tabak allgemein, Wasser, Öl bei Rohtabak und Wasser und Salz bei Schnupftabak verboten ist. Die Excisebeamten haben die Befolgung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

In Deutschland haben so große Schwankungen in der Art der steuerpflichtigen Gegenstände nicht stattgefunden, es sind im allgemeinen immer dieselben Gegenstände der Steuerpflicht unterworfen gewesen. Die Steuerobjekte sind: Bier, Branntwein, Schaumwein, Tabak, Zucker, Salz.

Nordamerika hat Verbrauchssteuern in weiterem Umfang und regelmäßig in Verbindung mit Zuschlägen durch Lizenzsteuern, und zwar auf:

1. Spiritus,	6. Renovated butter,
2. gegorene Getränke,	7. Margarine,
3. Opium,	8. Kunstbutter,
4. Tabak,	9. filled cheese,[1])
5. gemischtes Weizenmehl,	10. Spielkarten.

Das Aufkommen an Verbrauchssteuern hat sehr geschwankt;

[1]) S. die Erklärung bei den Lizenzen.

es betrug auf den Kopf der Bevölkerung 1871 3,62 $, 1885 2 $, 1901 3,96 $, 1904 2,85 $.[1])

In Australien ruhen Verbrauchssteuern auf:

1. Bier,
2. Spiritus,
3. Zucker,
4. Tabak,
5. Stärke,

} als Bundessteuern

6. Wein, Kaffee, Tee, getrockneten Früchten als Steuern der Einzelstaaten.

Die Kapkolonie hat Steuern auf Spiritus, Transvaal ebenso.

Canada besteuert: Spiritus, einschl. denaturiertem Spiritus — Bier — Tabak — Malz.

Indien[2]) hat Verbrauchssteuern auf Bier — Spiritus — Palmwein — Opium — Baumwolle — Salz.

So liegt durchgängig der Schwerpunkt der Verbrauchsbesteuerung in den berauschenden Getränken. Es hat diese Steuer nicht nur den Zweck, dem Staat eine Einnahme zu verschaffen, sondern auch den Konsum aus gesundheitspolizeilichen Gründen etwas herabzudrücken. Ein hervorragendes Beispiel, wie beide Zwecke einer solchen Steuer erreicht werden können, wenn das richtige Maß in der Steuer getroffen wird, gibt die indische Opiumsteuer. Phillips[3]) teilt mit, daß eine Steigerung der Opiumsteuer im Jahre 1882/83 um 1 R. ein Steigen der Steuer um 10700 £ und ein Fallen des Konsums um 785 maunds[4]) bewirkt hatte.

Überall in den englischen Ländern geht ja die Bestrebung[5]) dahin, den Verbrauch an berauschenden Getränken möglichst herabzusetzen, es wird dies erstrebt teils durch hohe Steuern, teils durch das System der Lizenzierung, bezw. Einziehung alter Konzessionen und Ausstattung der Behörden mit diskretionärer Gewalt zur Verweigerung der Erteilung neuer Konzessionen. In England betrug z. B. um 1880 die Zahl der Schankwirtschaften 55 bis 69 auf je 10000 Einwohner, Berlin hat nach der

---

1) Statistical Abstract 1904.

2) Handbook of Salt, Abkari (d. i. berauschende Getränke aller Art) and Opium-Regulations, Madras, printed by the Superintendent Government Press.

3) S. 94, 95.

4) 1 maund (Korb) = 80 Pfund. 5) cf. hierzu oben S. 138 u. 139.

neuesten Statistik 12920 Konzessionen zum Ausschank von Spirituosen bei einer Einwohnerzahl von 2055454 Köpfen also auf 168 Einwohner 1 Konzession oder auf 10000 Einwohner etwa 60.

In Amerika betrug nach dem Statistical Abstract of the United States von 1904 der Verbrauch an Spirituosen 1904 in Gallonen:

Spiritus		
Frucht-	anderer	importierter
1637303	116868978	2655715

Weine		Biere	
einheimische	importierte	einheimische	importierte
37538799	5517568	1489354250	4837075

oder pro Kopf der Bevölkerung Spiritus 1,48, Wein 0,53, Bier 18,28; die Totalproduktion an destilled spirits war 1903 148206875 Gallonen, 1904 geringer.

Indien kann sich rühmen, das nüchternste Land mit Bezug auf alkoholische Getränke zu sein. Der indische Board of revenue rechnet einen outstill-Laden auf 20 □ Meilen (englisch)[1]) und auf 10000 Einwohner. In den großen Städten ist die Zahl natürlich überschritten, aber noch unglaublich gering. Phillips[2]) gibt an, daß die Stadt Bhagulbore in Behar mit 60000 Einwohnern 7 und Burdwan ebenda mit 35000 Einwohnern nur 5 Ausschanklokale hatte, während Manchester um 1880 auf 743 Einwohner eine Destillation und auf 148 Einwohner ein Bier- oder Weinhaus hatte. Immerhin gelten auch die Inder, wenigstens nach der indischen Literatur, „als inveterate drinkers!"[3]) Aber sie beschränken sich auf mildere Getränke, insbesondere taree und pachwai. Taree ist ein Palmwein, gewonnen aus dem Saft von Palmen aller Art, der im ungegohrenen Zustande ein „angenehmes, erfrischendes und harmloses Getränk" ist, besonders bei den niederen Mohammedanern und den niederen Hindus beliebt, während die höheren Kasten strenggläubig diese Getränke meiden. Pachwai ist ein leichtes Reisbier, das von den Ureinwohnern (z. B. Sontals) getrunken wird (4 bis 12 Annas

[1]) Phillips S. 82. [2]) S. 93.
[3]) Derselbe a. a. O.

= 5 bis 15 Pfg. die ganze Flasche). Statt der Getränke fröhnen die Inder dagegen den berauschenden Drogen, Opium, Ganja etc., welche noch schädlichere Wirkung haben. Die Verwendung des Opium oder des Ganja[1]) ist je nach der Gegend eine verschiedene. In Indien wird das Opium z. B. bei allen Klassen der Bevölkerung in Orissa gegessen und das Ganja (die höheren Kasten in Behar) geraucht. In China wird das Opium geraucht, in einem großen Teile Indiens, in Kleinasien und Persien gegessen, in den Vereinigten Staaten vorwiegend geraucht.[2]) Das Bestreben der indischen Regierung ist dahin gerichtet, das Opium wegen der schädlichen Wirkung möglichst zu verteuern.

Hinsichtlich der Art der Besteuerung unterscheidet man Rohstoff- (Material-) und Fabrikatsteuer. Die Fabrikatsteuer, welche die Steuer vom fertigen Fabrikat erhebt, bietet den Vorteil, daß eine verschiedene Besteuerung je nach der Qualität der Ware zu ermöglichen ist, aber sie ist schwer durchführbar, da sie größere Kontrollen erfordert. Hierin ist die Rohstoffsteuer die leichter zu handhabende. Sie kann eine Flächen-, Gewichts- oder Wertsteuer sein, je nachdem die Steuer berechnet wird von der Größe der bebauten Fläche, dem Gewicht des geernteten Rohmaterials oder dem Wert desselben. Die Flächensteuer ist hier wieder die einfachste, jedoch auch die roheste und läßt keine Abstufungen nach der Qualität zu.

I. Die Biersteuer. Die oben erwähnte älteste englische Biersteuer war Fabrikatssteuer und besteuerte das barrel Bier oder Ale mit 1 sh. 3. d., das gewöhnliche Bier mit 3 d. pro barrel, ferner das Oxhoft Obstwein mit 1 sh. 3 d. Schon 1830 wurde die Biersteuer zur Materialsteuer.

Daneben bestanden Steuern auf Hopfen und Malz. Die Steuer auf Hopfen hatte schon 1645 bestanden, die auf Malz datiert von 1697 in England, 1713 in Schottland und 1785 in Irland. Die in den drei Ländern ursprünglich verschiedene Höhe der Steuer wurde 1823 ausgeglichen. Anderes Material wie Malz und Hopfen zur Bierbereitung zu verwenden, war

[1]) Aus Blüten und Früchte der weiblichen Palme hergestellt.

[2]) a. a. O. S. 101.

damals noch gesetzlich verboten. Zucker durfte erst seit 1847 zum Brauen verwendet werden; 1854 wurde dieser Zucker mit einem Excise belegt. Die Steuer auf Hopfen fiel 1862 und die Steuer auf Malz und Zucker mit dem Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes vom 30. September 1880 (43 & 44 Vict. c. 20). Dieses brachte eine Gewichtssteuer. Auf der Basis dieser Steuer wurde dann 1881 der Zoll auf ausländischem Bier reguliert. 1889 und 1891 erfolgten kleine Änderungen. Das Jahr 1894 brachte eine Erhöhung der Steuer.

Der Steuer unterliegt Bier jeder Art einschl. Porter, Ale, sprucebeer,[1]) blackbeer.[2])

Es wird unterschieden zwischen den Brauern, die zum Zweck des Verkaufs brauen und anderen Brauern. Diese werden nach dem Verbrauch an Material veranlagt, jene nach dem spezifischen Gewicht des Bieres (seit 1899 1055^{0}). Die Steuer beträgt für je 36 Gallonen Bier noch ohne Hopfen von 1055^{0} 7 sh. 9 d. Hierbei werden 2 bushel Malz 36 Gallonen gleich gerechnet. 42 Pfund Gewicht an Malz, Korn oder dergl. oder 42 Pfund Zucker oder dergl. gilt gleich 1 bushel Malz.

Steuerfrei sind nur diejenigen Hausbrauer, deren Haus einen geringeren Jahresertragswert wie 10 £ hat.

Bei Export erfolgt Rückvergütung der vollen Steuer, auch wenn das Bier nur als Schiffsproviant mitgenommen wird.

Durch Gesetz von 1886 ist diese Besteuerung auch auf bierähnliche Getränke ausgedehnt, sofern sie mehr wie 2 % Normalweingeist enthalten.

Die Brauer müssen Bücher halten, in denen die Menge Malz, Korn, Zucker, die beim nächsten Brau Verwendung finden soll, einzutragen ist. Den Steuerbeamten haben sie Anzeigen über die Zeit des Beginns des Braues etc. zu erstatten. Die Beamten haben das Recht steter Kontrolle. Sie haben auch darüber zu wachen, daß keine unerlaubten Substanzen verwendet werden, in welchem Fall das Bier der Konfiskation unterliegt und eine Strafe von 50 £ verwirkt ist.

Das jetzt in Deutschland geltende Reichs-Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906 betrifft nur die norddeutschen Brauereien; in

[1]) Wörtlich: „Sprossenbier", zubereitet statt mit Hopfen mit einem Extrakt aus den Zweigen der Rottanne.

[2]) Eine Art Porter, etwa zu vergleichen mit Bockbier.

Süddeutschland ist die Biersteuer Landessteuer und durch besondere Landesgesetze geregelt; das süddeutsche Bier zahlt aber beim Übergang in das Reichsbrausteuergebiet eine Abgabe.

Die Reichssteuer ist Rohstoffsteuer. Sie betrug bisher für je 50 kg Malz und Reis 2 M., Stärke 3 M., Zucker, Sirup und andere Malzersatzmittel 4 M. und ist durch das jetzige Gesetz erhöht nach progressivem Tarif auf

4,00	M.	für	die	ersten	250	Doppelzentner
4,50	„	„	„	folgenden	„	„
5,00	„	„	„	„	500	„
5,50	„	„	„	„	1000	„
6,00	„	„	„	„	„	„
6,50	„	„	„	„	„	„
7,00	„	„	„	„	„	„
8,00	„	„	„	„	„	„
9,00	„	„	„	„	„	„
10,00	„	für den Rest				

des in einem Jahr verwendeten Materials an Malz und Zucker. Zucker, welcher obergärigem Biere nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Braustätte zugesetzt wird, ist nicht steuerpflichtig. Anderes Material wie Malz, Hopfen, Hefe, Zucker darf zur Bierbereitung außer bei Herstellung besonderer Biere nicht verwendet werden. Der Bundesrat kann sowohl den Zucker von der Brausteuer freilassen, wie Malz und Zucker, welcher zur Herstellung bierähnlicher Getränke dient, zur Steuer heranziehen. Die Brausteuer wird von diesen Stoffen auch erhoben, wenn sie zur Essigbereitung verwendet werden. Die Steuer ist in den ersten 7 Tagen des auf die Verwendung der Stoffe folgenden Monats zahlbar. Es können aber auch nach näheren Bestimmungen des Bundesrats pauschale Abfindungssummen für mehrere Jahre mit den Brauereien vereinbart werden (Fixation). Frei sind die Hausbrauereien für den eigenen Bedarf und den des Hauspersonals bis zur Höhe von 10 Köpfen. Die Art der Versteuerung vor dem Einmaischen des Bieres bedingt wie in England eine genaue Überwachung des Betriebes durch die Beamten. Die Feststellung des Verbrauchs geschieht durch „Malzsteuermühlen" d. h. Malzquetschen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung außer bei

kleineren Brauereien. Auch in Deutschland wird bei Ausfuhr die Biersteuer voll zurückvergütet unter gewissen vom Bundesrat zu bestimmenden Maßgaben.

Bei dem Verkehr zwischen dem Gebiet des Reichsbraugesetzes und den Süddeutschen Staaten wird pro Hektoliter folgende Übergangsabgabe bzw. Ausfuhrvergütung gezahlt:[1])

Norddeutschland	2,– M.	1,— M.
Bayern, braunes Bier	3,25 „	2,60 „
„ weißes Bier	—	1,20 „
Württemberg, braunes Bier	3,— „	—
„ weißes Bier	1,65 „	—
Baden	3,20 „	2,50 „
Elsaß-Lothringen, starkes Bier	2,30 „	2,30 „
„ Dünn-Bier	0,85 „	0,85 „

Die Steuer in den Vereinigten Staaten von Amerika beträgt per barrel, wenn es 31 Gallonen enthält, 1 $, wenn es mehr wie 31 und nicht mehr wie 63 Gallonen enthält 2 $.

In der Kapkolonie war die Biersteuer 1886 aufgehoben worden, besteht aber jetzt wieder und ist 1904 erhöht worden. Auch in Indien besteht sie, beträgt aber nur 1 A pro Gallone (wenigstens in der Provinz Madras). Bei Ausfuhr erfolgt Rückvergütung. Die australischen Staaten haben die Biersteuer gleichfalls. Sie fließt dem commonwealth als Einnahme zu. In Neu-Seeland besteht neben einer Excise von 3 d pro Gallone Bier eine Lizenz[2]) für Brauer von 3 d für die Gallone, zahlbar in Stempelform oder in bar. In Kanada, wo die Excises Hand in Hand mit den Licenses, wie in England gehen, beträgt die Biersteuer nach dem Gesetz von 1888 jetzt durchgängig pro Gallone 1 $. Daneben zahlt Malz $1^1/_2$ cts. pro Pfund.

Die Brausteuer erbrachte im Jahre 1904/05;

Deutschland	England	Amerika	Neu-Seeland
29 521 000 M. nach dem alten Gesetz.	13 331 525 £ von $34^1/_2$ Mill. barrels.	50 360 553,18 $ einschließlich der Lizenzabgaben (bei 19 200 Brauereien).	(1903/04) 96 720 £

Es ist sonach die deutsche Biersteuer auch nach der Erhöhung die niedrigste.

---

[1]) Artikel 35 der Reichsverfassung und Bekanntmachung vom 29. Dezember 1883. [2]) Gesetz von 1880 No. 44.

II. Die Branntweinsteuer. Die erste Branntweinsteuer in England war die von 1642. Der Satz war ein derartig hoher, daß „unerlaubtes Brennen ein einbringliches Geschäft war", welches besonders in Irland und Schottland stark betrieben wurde und zwar in einem Umfang, daß nach Patterson[1]) 1821 nur die Hälfte des verbrauchten Spiritus versteuert war. Daher erfolgte 1823 eine Herabsetzung der Steuer und zwar in England, Schottland, und Irland in verschiedener Höhe. 1858 wurden die Steuern in den drei Ländern wieder auf gleich hohe Sätze gebracht und erhöht. Das jetzt geltende Gesetz datiert vom 28. August 1860 (23 u. 24 Vict. c. 129).

Es werden erhoben 10 sh von der Gallone reinen Spiritus und ein Zuschlag von 5 sh für je angefangene 100 £ Wert des Spiritus. Die Steuer wird erhoben, wenn der nach Beendigung des Brennprozesses in Lagerhäusern zu verwahrende Spiritus aus diesen herausgeht. Ausländischer Spiritus zahlt beim Ausgang aus den Lagerhäusern für 1 Dtz. quart-, oder zwei Dtz. pint-Flaschen 3 d. Steuerfrei ist nur der Spiritus, welcher zum Export kommt (auch als Schiffsproviant) und der denaturierte.

Es bestehen strenge Vorschriften über die von den Beamten zu übenden Kontrollen, die Anzeigepflicht der Brenner über den Beginn des Brennens etc., sowie über die Entfernung der Brennereien von Ortschaften und anderen Häusern.

In Preußen war die Steuern seit 1820 eine Rohstoffsteuer, bemessen nach dem zum Einmaischen bestimmten Raum (Maischbottichsteuer). Das jetzige Reichsbranntweinsteuergesetz vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$, geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1902, hat eine verschiedenartige Besteuerung eingeführt, verbesserte Maischbottichsteuer, Materialsteuer, Verbrauchsabgabe und die durch das Gesetz von 1902 wieder aufgehobene Brennsteuer. Es unterscheidet:

1. landwirtschaftliche Brennereien, d. h. solche, die ausschließlich Kartoffeln und Getreide zum Brennen benutzen und die Rückstände in der eigenen Wirtschaft verwerten,

2. Materialbrennereien, die ausschließlich nicht mehlige Stoffe, Melasse, Rüben, Rübensaft verarbeiten,

3. Gewerbliche Brauereien.

---

[1]) S. 848.

Von allen Brennereien bezahlt wird die Verbrauchsabgabe und zwar wie in England, sobald der Spiritus aus den Lagerhäusern in den Verkehr tritt. Zahlungspflichtig ist der Empfänger des Spiritus. Daneben zahlen:

1. die gewerblichen Brennereien einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 16—20 Pf. pro Liter,
2. die landwirtschaftlichen Brennereien eine Maischbottichsteuer von 1,31 M. für das Hektoliter Maischraum und jeder Einmaischung mit Abstufung für kleinere Brennereien,
3. die Materialbrennereien eine Materialsteuer von 25 bis 85 Pf. vom Hektoliter des verwendeten Materials je nach dessen Art; kleinere Brennereien zahlen nur einen Teil des Satzes.

Die beiden letztgenannten Brennereien können aber nach Wahl statt dessen auch einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zahlen, welcher zu 2. 12—20 Pf. und zu 3. 8—20 Pf. beträgt.

Die Verbrauchsabgabe wird von dem kontingentierten Teil des Spiritus in Höhe von 50 Pf. pro Liter, im übrigen in Höhe von 70 Pf. pro Liter erhoben. Die Höhe des Kontingents wird berechnet durch Multiplikation von 4,5 Liter mit der Bevölkerungsziffer nach der letzten Volkszählung. Diese Summe wird dann auf die einzelnen Brauereien verteilt nach dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren von ihnen gezahlten Steuern. Alle 5 Jahre findet eine neue Umlage statt. Neu hinzutretende Brennereien werden schätzungsweise veranlagt.

Steuerfrei ist der Spiritus, welcher exportiert oder zu gewerblichen, Putz-, Heiz- und Brennzwecken verwendet wird und nach besonderer Bestimmung des Bundesrats auch der zu wissenschaftlichen und Heilzwecken zur Verwendung gelangende.[1])

In Amerika beträgt die Steuer für destillierten Spiritus pro Gallone 1 $ 10 cts. Daneben bestehen Stempelsteuern von 10 bis 20 cts. für in Flaschen verkauften Spiritus.

Die Brantweinsteuer hat erbracht:

Deutschland (1905)	England (1904/05)	Amerika (1905)
117478000 M.	18875157 £ von 34 1/3 Millionen Gallons	135958513,12 $ einschl. der Brauereilizenzen

[1]) Die Brennsteuer wurde von den im Jahre mehr wie 300 hl erzeugenden großen Brennereien gezahlt und betrug je nach der Menge des reinen Alkohols 50 Pf. bis 5 M. Aus dieser Steuer wurde die Ausfuhrvergütung von 6 M. pro hl bestritten.

In der Kapkolonie[1]) besteht ebenso das Prinzip der Lagerhäuser. Die Zahlung der Steuer erfolgt bei Austritt aus denselben durch den Empfänger, doch müssen die Fabrikanten bezahlen, wenn sie an andere Personen wie konzessionierte Wiederverkäufer verkaufen. Die Wiederverkäufer zahlen die Steuer am Ende jedes Monats auf Grund einer Deklaration. Die Steuer beträgt 6 sh von der Gallone, wenn diese bei einer Temperatur von 51° Fahrenheit $^{12}/_{13}$ einer gleich großen Menge Wasser wiegt. Bei geringerem oder höherem spezifischem Gewicht findet eine entsprechende Ermäßigung bzw. Erhöhung statt. Rückerstattung der Steuer erfolgt nicht sowohl bei Export, sondern auch bei Verlust durch Feuer etc.

In Transvaal ist die Branntweinsteuer ebenso auf 6 sh pro Gallone bei 11—56°, und von 1 £ pro Gallone bei mehr wie 56° festgestellt. Auch hier ist das Lagerhausprinzip befolgt.

In Neu-Seeland[2]) wird der Spiritus nur versteuert in bestimmten Zusammensetzungen, nämlich:

1. in pharmazeutischen Mischungen: 3 bis 9 d vom Pfund dieser Mischungen,
2. in für die Küche bestimmten und in wohlschmeckenden Essenzen: 12 sh von der Gallone,
3. in wohlriechenden Essenzen: 20 sh von der Gallone,
4. in Toilette-Mischungen: 6 oder 12 sh pro Gallone.

In Indien wird der Spiritus versteuert nach verschiedenen Sätzen, welche in den Distrikten verschieden sind und sich je nach dem Alkoholgehalt bemessen. Die Sätze schwanken zwischen 3 Rs und 7 Rs 11 As 5 Pies. Die Zahlung erfolgt bei Ausgang aus den Lagerhäusern.

III. Mit anderen Steuern auf berauschende Substanzen kommt Indien in Betracht mit seinen Steuern von Palmwein, Reisbier und Opium.

In dem Madras-Abkari-Act von 1886 sind die Bestimmungen über alle berauschenden Getränke zusammengezogen. Zur Versendung solcher Getränke auch innerhalb des Landes bedarf es einer besonderen Erlaubnis.

---

[1]) Gesetz vom 31. Mai 1904.

[2]) New Zeeland Official Year Book 1904 S. 99. Für Australien selbst war Näheres über diese Steuer nicht zu erreichen.

Die Steuer von Palmwein wird in Indien erhoben entweder nach der produzierten Quantität oder durch Abgaben für den einzelnen Baum. Die Höhe beträgt in ersterem Fall je nach der Art des Palmweines 8 As bis 9 Rs vom seer zu 80 tolas und wird erhoben beim Ausgang aus den Lagerhäusern. Die Steuer welche in anderen Bezirken nach der Zahl der Bäume erhoben wird, beträgt (die höchsten Sätze sind im Stadtbezirk Madras) von Kokospalmen 1 Rs bis 3 Rs 12 As und von Sagopalmen 2 Rs bis 5 Rs 10 As, und zwar pro halbes Jahr; bei der Dattelpalme beträgt die Steuer pro Stamm und Jahr 1 Rs bis 2 Rs 8 As. Neben dieser Baumsteuer wird dann aber immer noch eine Steuer von der Gallone fertigen Palmweines erhoben, und zwar 4 As von der Gallone, nur in einem Distrikt 2 As.

Für das Opium gilt der Opiumakt von 1878 für den größten Teil von Indien.

Der Opiumverkauf ist zwar Monopol; daneben bestehen aber Lizenzabgaben vom Verkauf vom Opium und Ganja, sowie Verbrauchsabgabe von Ganja.

Der Anbau des Opiums[1]) steht unter staatlicher Aufsicht. Der Opiumbauer hat seine Produktion dem Staate abzuliefern und erhält dafür 5 Rs pro seer, während der Staat den seer für 22 bis 32 Rs weiter verkauft. Die Einnahmen des Staates sind daher auch sehr beträchtlich. Sie betrugen 1883 für 126789 Ztr. 179253 £, aber ausschließlich des nach China exportierten Opiums. Der Verkaufspreis des Opiums oder Ganja vom Händler an den Konsumenten betrug damals 23 bis 37 Rs pro seer.[2])

Von den Händlern mit Opium oder Ganja wird dann noch eine Lizenzabgabe von monatlich mindestens 5 Rs erhoben. An Steuern (diesen Lizenz- und den Verbrauchsabgaben von Ganja) kamen im Jahre 1902/3 6683055 Rs. auf.

In anderen Ländern hat man sich zu dem Opium verschieden gestellt. Amerika legt eine Steuer von 10 bzw. 12 $ aufs Pfund. Neu-Seeland hat in dem Opiumprohibition-Act von 1901/02 die Einfuhr in einer zum Rauchen geeigneten Form, verboten, ebenso wie die Einfuhr durch Chinesen, in welcher

[1]) Phillips S. 104.

Form es auch sei. Einfuhr und Besitz sind überhaupt nur in roher oder pulverisierter Form oder als Extrakt gestattet.

IV. Die Tabaksteuer. Die englische Tabaksteuer[1]) ist eigentlich keine Verbrauchssteuer, sondern ein verspätet (d. h. statt der Einfuhr erst nach der Fabrikation) gezahlter Importzoll. Eigenen Tabakbau hat England ja nicht. Über die Aufbewahrung in amtlich kontrollierten Räumen bestehen ähnliche Vorschriften, wie bei Bier und Branntwein. Zollrückvergütung findet nur für vollkommen fertige und nur aus reinem Tabak hergestellte Fabrikate statt.

In Preußen bestand eine Tabaksteuer schon unter Friedrich dem Großen für kurze Zeit in der Form eines Monopols. Durch das Gesetz von 1819 wurde eine Flächensteuer eingeführt. Bei der Übernahme dieser Steuer auf den norddeutschen Bund 1868 blieb es bei dieser Form. Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1879 beließ die Flächensteuer von 4,5 Pf. pro Quadratmeter bebauten Landes für Tabakfelder unter 4 Ar. Im übrigen aber wird die Steuer nach dem Gewicht erhoben, das vor der Ernte abgeschätzt und nach der Ernte durch Wiegen genau festgestellt wird. Als steuerpflichtiges Gewicht gelten 4/5 des Gewichts des Tabaks. Die Steuer beträgt 45 M. von 100 kg. Sie ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks, spätestens aber am 15. Juli des nächsten Jahres zu zahlen, sofern nicht Kredit bewilligt, der Tabak exportiert oder in die amtlichen Lagerhäuser gebracht wird. Die Steuer zahlt der erste Käufer des Tabaks. Es bestehen eingehende Bestimmungen über die Behandlung der Felder, Anzeigepflicht der Tabakbauer, Aufbewahren in amtlichen Lagerhäusern, Kontrollen der Beamten. Eine Rückvergütung der Steuer für Ausfuhr wird gewährt und beträgt für 100 kg netto je nach Qualität und Verarbeitungsart des Tabaks zwischen 33 und 66 M.

Durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 ist eine Zigarettensteuer als Zuschlag zu der Tabaksteuer eingeführt. Während die Höhe des Zolls auf vom Ausland importierte Zigaretten geändert wurde, ist die Steuer auf im Inland geschnittenen Zigarettentabak, die im Inland gefüllten Zigaretten und die im Inland gefertigten Zigarettenhülsen, wie folgt, festgesetzt:

---

[1]) Gesetz vom 3. Juli 1840 [59 u. 60 Vict. c. 14].

1. Zigaretten, nach den Preisen im Kleinhandel pro Tausend steigend von 1,50 M. bis 10 M.,
2. Zigarettentabak, nach den Preisen im Kleinhandel pro Kilogramm steigend von 0,80 M. bis 7 M.,
3. Zigarettenhülsen und zugeschnittene Zigarettenblättchen 2 M. für 1000 Stück.

Die Entrichtung der Steuer erfolgt durch Anbringung von Steuerzeichen an den vorgeschriebenen Packungen. Es wird eine Einnahme von 15 Millionen Mark aus dieser Steuer erwartet.

Amerika und die englischen Kolonien haben wohl durchgängig das Prinzip der Fabrikatsteuer, zum größten Teil in Form des Stempels. Amerika erhebt folgende Steuern:

1. Zigarren aller Art aus Tabak oder einem Surrogat dafür, bei einem Gewicht von mehr wie 3 Pfund pro 1000 Stück, für das 1000 . . . . . 3 $

bei einem Gewicht von weniger wie 3 Pfund pro 1000 Stück für das 1000 . . . . 54 cts

2. Zigaretten bei einem Gewicht von nicht mehr wie 3 Pfund, aber einem Preis von mehr wie 2 $ pro 1000 Stück für das 1000 . . . 1 $ 8 sh

bei dem gleichen Gewicht, aber einem Preis von weniger wie 2 $ pro 1000 Stück für das 1000 . . . . 54 cts

bei einem Gewicht von mehr wie 3 Pfund pro 1000 Stück für das 1000 . . . . . 3 $

Tabak (Rauch-, Kau-, Schnupftabak) pro Pfund . . . 6 cts

Die Tabaksteuer erbrachte nach dem Treasury-annual-report 1904 44655808,75 $.

In Australien besteht gleichfalls die Tabaksteuer.

Die Tabaksteuer in Neu-Seeland (seit 1891, abgeändert durch das Gesetz von 1896) ist außerordentlich hoch. Sie beträgt für:

Tabak 1 sh. vom Pfund,

Zigarren, Schnupftabak 1 sh 6 d pro Pfund,

Zigaretten: Fabrikarbeit 2 sh 6 d pro Pfund, Handarbeit 1 sh. vom Pfund.

Kanada hat einen vielfach abgestuften Tarif für Tabak mit dem Höchstsatze von 3 $ für 1000 Stück nur aus inlän-

dischem Tabak hergestellter Zigarren und 6 $ für das Tausend ganz oder teilweile aus ausländischem Tabak hergestellter Zigarren[1]) in der Form einer Stempelsteuer. So ist auch diese Steuer in Deutschland am leichtesten.

V. Die Zuckersteuer besteht in Deutschland und Australien. In England ist sie schon deswegen stets unbekannt gewesen, weil der Zuckerrübenbau dort keinen großen Umfang hat.

Das deutsche Reichszuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891, mit Zusätzen aus den späteren Jahren neu veröffentlicht 1896, hat eine Dreiteilung der Steuer, wie beim Spiritus. Es wird eine Verbrauchsabgabe von 20 Mark für 100 kg von dem fertigen Zucker, sobald er in den Verkehr tritt, erhoben. Dazu kommt die Betriebsteuer von je 10 Pf. pro 100 kg Rohzucker bei einer jährlichen Erzeugung von 4 Millionen kg und von $2^1/_2$ Pf. für jede weitere Million. Endlich wird ein Zuschlag von 2,50 M, 3 M. bzw. 3,55 M. für je 100 kg erhoben für die Mehrerzeugung über ein nach dreijährigem Durchschnitt berechnetes Kontingent hinaus.

Bei der Ausfuhr wird eine Prämie gezahlt, welche erforderlich ist, weil die konkurrierenden Staaten, besonders Frankreich und Österreich zur Förderung ihrer Ausfuhr hohe Zuschüsse gewähren und die deutsche Zuckerindustrie ohne solche Zuschüsse auf dem Weltmarkt nicht konkurrieren konnte.

VI. Die Salzsteuer ist außer den bisher genannten Steuern die einzige Steuer, welche mehrere Staaten gemeinschaftlich haben, nämlich Deutschland und Indien. Der Ursprung ist in beiden Staaten derselbe, und zwar der aus dem Bergregal bezw. staatlichen Monopolen. Das Monopol hat in Preußen bis 1867 bestanden. In diesem Jahr auf den Zollverein übernommen, wurde die Steuer auf das Reich übertragen. Sie beträgr 12 M. für 100 kg. Sie ist aber ziemlich gegenstandslos, da die Salzgewinnung zum weitaus größten Teil in staatlichen Händen liegt.

In Indien hat die Salzsteuer eine größere Bedeutung. Die Steuer ist geregelt durch Gesetz von 1882, es gelten jedoch nur einzelne Teile des Gesetzes für ganz Indien. Die Höhe der Steuer wird von den Gouverneuren bestimmt, darf aber höchstens

[1]) Gesetze von 1888, 1889, 1891.

3 Rs für den Korb von 82 2/7 Pfund betragen. Sie beträgt jetzt 2 Rs vom Korb von 82 2/7 Pfund. Die Gouverneure bestimmen auch den Mindestpreis des Salzes und regeln die Menge der Produktion sowohl an Salz wie an allen bei der Salzgewinnung erzeugten Nebenprodukten.

In Madras[1]) hat die Salzsteuer eine besondere Bestimmung. Aus ihr soll gedeckt werden:

1. die Grundsteuer für die staatlichen Salzwerke,

2. 5% des von dem Staat auf die Anlegung der Werke verwendeten Kapitals,

3. die sonstigen vom Staat darauf verwendeten Kosten,

4. die Kosten der staatlichen Salzsteuerverwaltung.

Die Einnahme aus der Salzsteuer betrug 1903 84 139 973 Rs.

VII. Es sind jetzt noch Steuern, welche eizelnen Staaten eigentümlich sind, zu behandeln.

A. England hat noch folgende Steuern:

1. Die getrocknete Zichorie wird nach dem Gesetz vom 20. August 1860 (59 u. 60 Vict. c. 14) mit 12 sh 1 d für den Zentner besteuert. Die Steuer hatte ursprünglich den Zweck, die Differenz zwischen den Zöllen auf Kaffee und der zuerst in Holland kultivierten Zichorie auszugleichen, da England ursprünglich keinen Zichorienbau hatte. Es bestehen ähnliche Bestimmungen über Anzeigepflicht, Lagerräume und Kontrollen durch die Beamten wie bei den andern Steuern.

2. Außer in getrockneter Form wird die Zichorie nochmals in geröstetem Zustande versteuert, ebenso wie alle andern Kaffeesurrogate. Die Steuer beträgt 1/2 d vom 1/4 Ztr. Die Besteuerung erfolgt in einer der Stempelform ähnlichen Weise durch Zettel mit Angabe der Höhe der Steuer, welche auf den für den Handel vorgeschriebenen Paketen zu befestigen sind.

3. Die Arzenei- und Drogensteuer besteht seit 1802 (42 Geo 3 c. 56) mit Zusätzen von 1803, 1812 und 1815. Insoweit diese Steuer Arzeneimittel trifft, erscheint sie sehr bedenklich; aber es fallen unter diese Steuern auch allerhand in Apotheken und Drogerien käufliche Mischungen und Essenzen (selbst Eau de Cologne), welche eine Steuer wohl vertragen

---

[1]) Gesetz von 1889 No. IV.

können. Der Steuersatz steigt mit der Höhe der Preise und beträgt bei einem Preis von 1 bis 2 sh 6 d: 3 d, bei 4 bis 10 sh: 1 sh, bei 30 bis 50 sh: 10 sh und über 50 sh: 1 £. Die Steuer wird in Stempelform erhoben; die Stempelbehörden geben Stempelkuverts und Stempelstreifen aus, in welche die Arzeneien zu verpacken, bezw. welche auf die Flaschen, Schachteln etc. zu kleben sind. Verkauf ohne die Stempelkuverts ist strafbar sowohl beim Verkäufer wie beim Käufer; Anzeige macht aber den Anzeigenden straffrei. Auf das mehrmalige Benutzen eines Stempelkuverts oder -Bandes steht eine Strafe von 20 £.

B. Amerika hat noch Verbrauchssteuern auf:

1. Margarine, butterähnlich gefärbt, pro Pfund 10 cts., Margarine, ungefärbt, pro Pfund 1/4 mill, Margarine, welche vom Ausland importiert ist, pro Pfund 15 cts.

Es wurden 1904 produziert 48071850 Pfund Margarine, welche 1904 280045,20 $ Steuer erbrachten,[1]) und zuzüglich der Lizenzsteuer nach Treasury annual report von 1904 im Jahre 1903 736783,31 $. Dieser Betrag fiel bei Erhöhung der Steuer von 9 auf 10 cts. auf 484097,45 $ im Jahre 1904, stieg aber für 1905[2]) wieder auf 605478,81 $.

2. Kunstbutter 1/4 mill 10 cts.

3. filled cheese (s. oben) 1 ct. und, wenn vom Ausland importiert, 8 cts. pro Pfund (1904: 3243,23 $ Aufkommen).

4. Gemischtes Weizenmehl 1/2 mill bis 4 cts.

C. In Indien besteht eine Baumwollen-Steuer (jetzige Fassung des Gesetzes von 1896). Sie wird erhoben mit 3 1/2 % des Wertes der Baumwolle beim Ausgang aus der Fabrik, jedoch wenn sie anders wie als Stückgut zum Verkauf kommt, schon dann, wenn sie die Webereiabteilung der Fabrik verläßt. Als Wert gilt der volle Verkaufswert abzüglich des Handelsdiskonts; der Fabrikant oder Leiter hat eine monatliche Deklaration einzureichen.

D. In Australien kommen noch vor Steuern auf Stärke, Kaffee, getrocknete Früchte, Hopfen, Sirup, Wein (Südaustralien), und

in Neu-Seeland auf Wein.

---

1) Statistical Abstract 1904.

2) Statistical Abstract 1905.

VIII. Zu den Verbrauchsabgaben werden noch gerechnet die Spielkartensteuern, welche in Deutschland, England und Nordamerika bestehen, und in der Form des Stempels auf der vorgeschriebenen Verpackung der einzelnen Spiele erhoben wird. Das deutsche Reichsgesetz datiert vom 3. Juli 1878, die Steuer beträgt 30 Pf. und bei Spielen mit mehr als 36 Blatt 50 Pf. Das jetzige englische Gesetz[1]) datiert von 1862 (25 u. 26 Vict. c. 22); die Steuer beträgt 3 d auf das Spiel von 52 Karten. In Amerika beträgt die Steuer 2 cts. vom Spiel und hat 1905 erbracht 426 575,44 $.

In England bedarf der Spielkartenfabrikant einer besonderen Jahreslizenz, in Deutschland ist keine Konzession erforderlich, aber das Hausieren mit Spielkarten verboten.

IX. Ebenso gehören zu den Verbrauchsabgaben die Billettsteuern, da sie den Verbrauch der Billetts mit Steuer belegen. An eigentlichen Billettsteuern bestanden trotz der verschiedenen darauf hinweisenden Namen bisher nur solche in Amerika und Neu-Seeland. Die Billettsteuer des United State betrifft nur Schiffsbilletts nach dem Ausland und beträgt bei einem Billettpreis von 50 $ nur 50 cts. und für weitere angefangene je 50 $ weitere 50 cts. Die Billettsteuer von Neu-Seeland liegt nur auf Dampfschiffbilletts. Dies sind reine Verbrauchssteuern, da sie den Verbrauch der von den Schiffahrtsgesellschaften ausgegebenen Billetts (in Stempelform) treffen.

Eine sog. Eisenbahnbillettsteuer in England besteht seit 1832; sie betrug ursprünglich $^1/_2$ d für die (englische) Meile, später 5 % vom Billettpreis. Als durch das Cheap-Train-Act. (7 u. 8 Vict. c. 85) Lokalzüge für die ärmere Bevölkerung eingeführt wurden, bei denen bei Hin- und Rückfahrt an demselben Tage (außer Weihnachten und Charfreitag) der Fahrpreis auf 1 d pro Meile herabgesetzt war, kam die Steuer für diese Züge in Wegfall. 1883 wurden diese billigen Züge wieder aufgehoben und dafür andere Erleichterungen eingeführt. Diese Maßregel ergab ein Sinken der Steuer von 810467 £ im Jahre 1882/83 auf 272 183 £ im Jahre 1896/97. Das jetzt geltende Gesetz datiert vom 5. August 1852 (59 u. 60 Vict. c. 14). Es bezieht sich nur auf die Eisenbahnen (sämtlich in privaten Händen) nicht auf die Straßenbahnen und

[1]) Das erste war: 9 Anne c. 23.

elektrischen Bahnen. Die Steuer wird gezahlt von der Eisenbahngesellschaft nach der Höhe des Einkommens aus den nach ihren Büchern verkauften Billetts. Ein solcher Bücherabschluß wird allmonatlich gemacht. Die Steuer beträgt 5% vom Preis der Billette. Ausgeschlossen bleiben bei dieser Berechnung die Billetts zu 1 d. pro Meile und im Stadtverkehr. Diese Billettsteuer ist also eigentlich keine Verbrauchssteuer, sondern entspricht den amerikanischen gewerblichen Steuern vom Bruttoeinkommen der Gesellschaften.

Die preußische Eisenbahnabgabe hat eine andere Bedeutung. Ursprünglich (Gesetz von 1838) sollte sie einen Ersatz bieten für die Schmälerung der Erträge des Postregals durch die Eisenbahn. Die Erträge sollten zum allmählichen Ankauf der Privatbahnen verwendet werden. Die Steuer richtet sich nach dem Reinertrage der Eisenbahn. Sie bezieht sich nicht auf Kleinbahnen.

Auch in Transvaal besteht eine sogenannte „Eisenbahnsteuer". Sie ist aber eine Kopfsteuer auf die nicht grundbesitzende Bevölkerung. Das Aufkommen daraus soll verwendet werden für die Zinszahlung für die Eisenbahnanleihe.

Eine „Billettsteuer" ist durch die Reichsfinanzreform von 1906 auch für Deutschland eingeführt worden. Sie beträgt bei einem Eisenbahn-

Fahrpreise von	in Wagenklasse III	II	I
0,60 M. bis 2 M.	5 Pf.	10 Pf.	20 Pf.
2 „ „ 5 „	10 „	20 „	40 „
5 „ „ 10 „	20 „	40 „	60 „
10 „ „ 20 „	20 „	40 „	1,60 M.
20 „ „ 30 „	60 „	1,20 M.	2,40 „
30 „ „ 40 „	90 „	1,80 „	3,60 „
40 „ „ 50 „	1,40 M.	2,70 „	5,40 „
über 50 „	2,00 „	4,00 „	8,00 „

Fahrkarten von Straßenbahnen, welche getrennte Wagenklassen führen, gelten als Fahrkarten III. Klasse. Die Billetts auf Dampfschiffen gelten als Billetts II. bzw. III. Klasse. Die Entrichtung geschieht unter Abstempelung der Fahrkarte durch die Eisenbahnverwaltung bzw. Straßenbahn, Schiffahrtsgesellschaft. Soweit es sich um Billetts privater Gesellschaften handelt, kann

die Steuer als Verbrauchsabgabe angesehen werden. Soweit es sich aber um die fast ausschließlich den Bundesstaaten gehörigen Eisenbahnen handelt, mehr noch aber bei den Reichseisenbahnen, zumal die Steuer an offizieller Stelle als eine Abgabe für die Ausstellung der Fahrscheine bezeichnet wurde,[1] kann es fraglich erscheinen, ob es sich nicht um eine Gebühr handelt. Das Gesetz selbst rechnet diese Steuer unter die Stempelsteuern.

Kapitel II. Die Aufwandsteuer.

Diese allgemein mit dem Wort „Luxussteuern" bezeichneten Steuern sind hauptsächlich in England und Amerika bekannt. Das Wort „Aufwandsteuer" dürfte sich aber wohl besser zur Bezeichnung eignen, als „Luxussteuer", denn dieses Wort enthält immer einen gewissen Vorwurf, daß derjenige, welchen sie trifft, übermäßigen Luxus treibt, während diese Steuern in der Hauptsache doch diejenigen treffen, welche ihrer Vermögenslage oder ihrem Stande entsprechende Aufwendungen machen; es kann dieser Aufwand unter Umständen sogar eine gewisse Notwendigkeit sein. Jedenfalls beweist er aber, daß derjenige, welcher solchen Aufwand treibt, in einer Vermögenslage sich befindet, welche eine höhere Belastung verträgt.

In England werden diese Steuern in Form einer alljährlich einzuholenden Lizenz erhoben, und daher zu den Lizenzsteuern gerechnet. Sie werden zusammengefaßt unter dem Namen: Establishment-Licenses.

1. Die Steuern[2] auf Wagen und Automobile bestanden früher in größerer Ausdehnung. Jetzt werden erhoben von:

	£	sh	d
Mietswagen	0	15	0
Anderen Wagen, mit 4 oder mehr Rädern, mit zwei oder mehr Pferden oder Maultieren oder durch mechanische Kraft getrieben	2	2	0
mit 4 oder mehr Rädern, mit einem Pferd oder Maultier	1	1	0
mit weniger wie 4 Rädern	0	15	0

[1]) cf. Berl. Tagebl. v. 16. Juni 1906.

[2]) Alpe. S. 306. Ges. v. 16. Mai 1888.

Das Lizenzjahr beginnt mit dem 31. Dezember, eine am 1. Oktober oder später gelöste Lizenz kostet nur die Hälfte.

1904/05 haben die Steuern auf Wagen 504 977 £ erbracht, die auf Automobile 4271 £.

2. Das Gesetz vom 24. Juni 1889 belegt ferner das Halten von männlichen Bedienten mit einer Steuer von 15 sh für jeden Bedienten. Ausgenommen sind die königliche Familie, Behörden, Mitglieder des Parlaments in gewissem Umfang und Offiziere. Ferner brauchen keine Steuern gezahlt zu werden für Geschäftsdiener, Kellner, Kutscher. Das Lizenzjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer erbrachte 1904/05: 147 809 £.

3. Dasselbe Gesetz belegte Wappen und Namenszüge mit einer Steuer und zwar, wenn sie an Wagen angebracht sind, in Höhe von 2 £ 2 sh, sonst in Höhe von 1 £ 1 sh. Ob der Namenszug auf Ringen, Knöpfen von Bedienten etc. angebracht ist, ist gleichgültig. Die Ausnahmen sind dieselben wie bei der Bedientensteuer. Das Verfahren gleicht den beiden anderen Lizenzen.

Änderung in der Zahl der Bedienten, Wappen, Namenszüge und in der Art der Führung letzterer im Laufe des Lizenzjahres ist gleichfalls anzumelden, eventuell wird die Steuer geändert.

Auf unlizenziiertes Halten von Bedienten, Wagen oder Führen eines Wappens, Namenszuges steht eine Strafe von 20 £ neben anderen etwa verwirkten Strafen, z. B. wegen Unterlassung der Deklaration, welche gleichfalls 20 £ beträgt.

Deutschland hatte an solchen Steuern bisher nur die Schaumweinsteuer nach dem Gesetz vom 1. Juli 1902, welche 10 Pf. von der Flasche nicht aus Trauben hergestellten, und 50 Pf. von der Flasche Traubenschaumweines beträgt, und 1905 4500000 M. erbracht hat.

Die Reichsfinanzreform von 1906 hat ferner eine Automobilsteuer gebracht. Sie ist in der Form sehr ähnlich der englischen Steuer auf Wagen und Automobile, indem sie erhoben wird durch alljährliche Ausstellung von Erlaubniskarten. Die Bestimmung der Behörde, welche die Erlaubniskarten ausstellt, ist dem Bundesrat vorbehalten. Formell rechnet das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 diese Steuer zu den Stempelsteuern.

Die Steuer beträgt für Krafträder, d. h. Fahrräder (Bicycles) mit Kraftantrieb 10 M. Für Kraftwagen ist die Steuer geteilt in

bei jedem Wagen mit	einen Grundbetrag für jeden Wagen von	und einen Zusatzbetrag für jede Pferdekraft von
bis 6 Pferdekräften	25 M.	2 M.
6—10 „	50 „	3 „
10—25 „	100 „	5 „
über 25 „	150 „	10 „

Für Ausländer treten ermäßigte Sätze ein, und zwar bei einem Aufenthalt im Inland von

höchstens 30 Tagen im Jahr	3 M. für Räder
„ 5 „ „ „	15 „ „ Wagen
5—30 „ „ „	10 „ „ „

Befreit sind Fahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, von Bundesstaaten oder Behörden bestimmt sind, oder ausschließlich der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienen.

In Amerika haben solche Steuern früher in großem Umfange als Staatssteuern bestanden, scheinen aber jetzt als solche wohl ganz aufgegeben zu sein, und nur noch als Kommunalsteuern zu bestehen. Besonders beliebt sollen sein solche auf Uhren (goldene), Sealskinpelze, Gold- und Silbergeschirr etc.

Unter dieser Rubrik würden noch unterzubringen sein Steuern z. B. auf Hunde, Ausübung der Jagd, und auf Schußwaffen.

In England bestehen diese drei Steuern.

Die auf Schußwaffen trifft auch die air-guns. Sie beträgt 10 sh. pro Jahr, Das Lizenzjahr läuft vom 1. August bis 31. Juli. Tragen einer unlizenziierten Waffe kostet 10 £ Strafe. Befreit sind das Militär, Jäger, Gewehrfabrikanten, Boten auf ihren Botengängen, Schußwaffen zum Verscheuchen von Vögeln oder zum Töten schädlicher Tiere.

Der englischen Jagdlizenzsteuer entspricht ja der deutsche Jagdschein. Immerhin ist beides nicht einander gleich, denn der deutsche Jagdschein ist eine polizeiliche Erlaubnis, die

englische Jagdlizenz ist eine Steuer unter der Verwaltung der Commissioners of Inland Revenue, wenn auch die Erteilung der Lizenz durch den polizeilich-richterlichen Beamten erfolgt. Die Lizenz läuft stets mit dem nächstfolgenden 1. April ab. Sie kostet, wenn vor dem 1. November gelöst, 3 £, wenn nach dem 1. November gelöst 2 £. Es bestehen aber entsprechend dem englischen Jagdrecht sehr viel Ausnahmen. Der Grundbesitzer, welcher das Jagdrecht hat, kann jedem die Erlaubnis geben, Hasen zu schießen. Lösung einer Jagdlizenz ist ferner nicht erforderlich zum Fang von Schnepfen in Netzen, zum Abschuß oder anderweiter Vernichtung von Kaninchen, zur Jagd auf Hasen durch Hetzen mit dem Windhund und zur Jagd auf Rotwild mit Hunden oder innerhalb des Wildgatters.

Die Lizenz auf Schußwaffen erbrachte 1904/05 98560 £, die Jagdlizenz 133610 £.

Die dritte Steuer, die Hundesteuer, dagegen ist über die ganze Welt verbreitet. In England, im Staat New York, in Transvaal ist sie Staatssteuer, in Deutschland, wie in einzelnen amerikanischen Staaten, sowie in Australien (wenigstens Staat Victoria) ist sie Gemeindesteuer.

In England besteht sie seit 1796, wurde aber 1823 aufgehoben und erst 1867 wieder eingeführt. Befreit sind Schäfer- und Fleischerhunde, Hunde, welche Blinden gehören und Hunde unter 6 Monaten, solche in einer Meute aber bis zum Alter von 12 Monaten. Sie beträgt 1 sh 6 d.

In Deutschland ist der Höchstbetrag auf 20 M. (wenigstens in Preußen) gesetzlich normiert. Befreit sind (in Preußen) Wachhunde im Gewerbebetrieb, Hunde der Förster, Hunde, die zur Zucht oder Dressur gehalten werden, und Hunde, die vom Militär zu militärischen Zwecken gehalten werden.[1])

Im Staate New York ist die Steuer Staatssteuer, sie wird aber in zwei Städten (Albany und Buffalo) und zwei Counties nicht erhoben. Das weibliche Geschlecht wird hier steuerlich anscheinend zur Verhütung allzugroßer Vermehrung höher bewertet: für die Hündin ist 3, für den Hund $1/2$ $ zu zahlen. Bei Halten mehrerer Hunde erhöht sich die Steuer und zwar

[1]) Nöll, Kommunalabgabengesetz S. 48.

auf 5 $ für jede weitere Hündin und auf 2 $ für jeden weiteren Hund. Die Veranlagung erfolgt durch die assessors, die Veranlagungskommissare für die Vermögenssteuer in einem Anhang zur Vermögensteuerrolle.

In Transvaal ist die Hundesteuer eingeführt in der vom Gesetz[1]) ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, die Schädigung der Jagd durch wildernde Hunde einzuschränken. Es müssen daher auch alle Farbigen die Hundesteuer zahlen. Nur die Weißen haben einen Wachhund frei. Sie müssen jedoch auch für diesen eine (dauernd gültige) Marke für 1 sh lösen. Im übrigen beträgt die Steuer 10 sh pro Jahr für jeden Hund. Es werden alljährlich Blechmarken ausgegeben (an die Farbigen durch die Feldkornets, Eingeborenen-Kommissare). Wird ein Hund ohne Marke getroffen, so ist eine Strafe von 10 sh verwirkt, aber auch die Nachlösung einer Marke von 10 sh erforderlich. Der Farbige kann die Zahlung der 10 sh durch Entgegennahme von 10 Hieben ablösen. Sein Hund wird, wenn der Herr die Marke nicht nachlöst, getötet. Der markenlose Hund des Weißen kann entweder getötet oder versteigert werden, wenn sein Herr die Strafe von 10 sh nicht zahlt und die Marke nicht nachlöst.

Kapitel III. Die Stempelsteuern.

Die ersten Stempelsteuern bestanden im 17. Jahrhundert in Holland, von wo aus sie bald auf die anderen Staaten übergingen.

Der Unterschied gegenüber anderen Steuern liegt aber nicht lediglich in der Form. Viele Steuern anderer Art, besonders Verbrauchssteuern werden in Stempelform erhoben, so die amerikanischen Verbrauchssteuern, die englischen Apotheken- und Drogensteuer, die Spielkartensteuer in allen Ländern. Die amerikanische organisation-tax ist in Deutschland in Stempelform bekannt. Andere Steuern haben als Stempelsteuern ihren Anfang genommen und sind später selbständige Steuern geworden, wie die preußische Erbschaftssteuer, welche zuerst eine Stempelsteuer auf den Testamenten und Nachlaßinventarien war, so daß Nachlässe, für welche weder ein

[1]) Vom 6. Juni 1891.

Testament errichtet, noch ein Inventar aufgenommen war, steuerfrei blieben. Wenn man die Stempelsteuern sachlich anderen Steuern gegenüberstellen will, so muß man den Begriff Stempelsteuer daher auf den Schrifturkundenstempel beschränken.

Das erste Stempelsteuergesetz in Preußen erging 1682; es wurde bald erweitert durch die Gesetze von 1695, 1701, 1765, 1766. Eine neue Regelung kam 1822. Es folgten dann wieder zahlreiche Zusätze unter Ausdehnung des Gesetzes auf neu hinzutretende Provinzen. Jetzt sind die geltenden Gesetze das Reichsstempelsteuergesetz vom 4. Juni 1879 (ursprünglich Bundesgesetz von 1869) und das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900, mit Abänderungen und Zusätzen (z. B. Fahrkarten und Automobile) vom 3. Juni 1906, sowie das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juni 1895, welches die Börsensteuer betrifft.

In England war das erste Gesetz das von 1694 für Schrifturkunden, das mit der Zeit Erweiterungen erfuhr, bis 1804 das General-Stamp-Act alles zusammenfaßte. In Irland wurden die Stempelsteuern erst 1773 eingeführt. Auf das Gesetz von 1804 folgten wieder viele Neuerungen, welche dann das Gesetz von 1815,[1]) das noch Stempelfälschungen mit dem Tode bestrafte,[2]) wieder zusammenfaßte. 1842 wurden die Gesetze für England und Irland vereinigt. Die jetzt grundlegenden Gesetze sind die von 1891, aber es haben die Finanzakte der folgenden Jahre auch wieder verschiedene Änderungen gebracht. Hervorzuheben ist das Finanz-Act von 1896, welches nach amerikanischem Muster den Stempel für Gründung und Kapitalserhöhung auf alle Gesellschaften ausdehnte, der von 1899, welcher einzelne neue Stempel brachte und verschiedene alte erhöhte, auch wieder einzelne herabsetzte und der von 1903, welcher die Stempelfreiheit der Offizierspatente brachte.

Stempelsteuern verschiedener Art bestehen in Amerika und den englischen Kolonien gleichfalls.

Die Erfüllung der Stempelpflicht geschieht überall ungefähr in der gleichen Weise, nämlich dadurch, daß entweder Papier mit vorgedrucktem Stempel zur Verwendung gelangt oder Stempelmarken auf das betreffende Schriftstück geklebt werden,

[1]) 55 G. eo. III. 10 184, 185. [2]) Gneist Bd. 2 S. 641.

und daß der Stempel dann durch Durchstreichen, Hinzuschreiben des Namens und Datums ungültig gemacht wird.

Eine wesentliche Erleichterung besteht aber in England,[3]) welchem auch die Kolonien gefolgt sind, darin, daß für die niederen Beträge und zwar bis zur Höhe von 2 sh 6 d statt der Stempelmarken auch Briefmarken verwendet werden können. Diese sind überall leicht zur Hand. Es gibt dies auch die Möglichkeit, kleinere und allgemeinere Stempelsteuern wie z. B. auf Quittungen leichter durchzuführen.

Abweichend von Deutschland ist in England die Verwendung des Stempels Voraussetzung für die Gültigkeit verschiedener Urkunden.

Die Stempelsteuern sind überall in einem Tarif, welcher die verschiedenen Arten der Schrifturkunden und für jede die Höhe des zu verwendenden Stempels angibt, zusammengestellt. Es kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, alle Posten dieser Tarife durchzugehen, sondern es können nur die hauptsächlichsten Positionen besprochen werden.

Die Urkundenstempel lassen sich in 6 große Gruppen zerlegen, nämlich in Stempel für:

I. Personenstandsurkunden,
II. reine formelle Akte,
III. Verträge des allgemeinen bürgerlichen Rechts, aus welchen
IV. die versicherungsrechtlichen Urkunden auszuscheiden sind,
V. die handelsrechtlichen Verträge und
VI. Konzessionen, welche in das Gebiet der gewerblichen Besteuerung hinüberspielen.

An Personenstandsstempel sind zu nennen in England die Stempel für Heiratslizenzen, in Höhe von 10 sh für allgemeine und von 5 £ für spezielle Lizenzen. Die Taxen in Deutschland sind: Eheversprechen 1,50 M., Eheverträge unter 6000 M. 1,50 M., darüber 5,00 M., Emanzipationen 10 M. In Amerika und den Kolonien sind diese Stempel unbekannt.

Für Standeserhöhungen hat der Engländer einen teuereren Tarif wie in Deutschland. Es beträgt der Stempel für

[3]) Alpe. Stamp-Act. S. 21.

England:		Deutschland:	
Duke	350 £	Herzog	5000 M.
Marquis	300 „	Fürst	3000 „
Earl	250 „	Graf	1800 „
Viscount	200 „	—	—
Baron	150 „	Freiherr	1200 „
Baronet	100 „	Adel	600 „
Für Genehmigung zur Annahme eines Wappens	10 „	1/8 der obigen Sätze	
Genehmigung zur Annahme eines Namens,	10 „	Namensänderung	30 „
wenn sie aber auf Grund testamentarischer Bestimmung erfolgt	50 „		
Jede Promotion, Annahme sonstiger Würden	30 „	Verleihung von Titeln an Privatpersonen	300 „

Ferner ist zu zahlen in Deutschland für Verleihung der Würde als Kammerjunker 4000 M. und als Kammerherr 1200 M., (jedoch nur 800 M., wenn vorher schon der Stempel für die Verleihung der Würde des Kammerjunkers erlegt war).

England hat ferner noch einen Stempel von 30 £ für die Erteilung der Erlaubnis, den Erzbischof, Bischof zu wählen, an einen Dekanten oder das Kapitel und einen weiteren Stempel von 30 £ für die Erteilung der königlichen Zustimmung zu dieser Wahl.

II. Für formelle Akte sind zu bezahlen in Deutschland für Protokolle 1,50 M., Notariatsurkunden ebensoviel und Vollmachten je nach dem Wert 0,50 M. bis 10 M. In England für eidliche Erklärungen vor Behörden 2 sh 6 d, für Urteile je nach dem Wert des Gegenstandes 3 d bis 1 £ 15 sh, für notarielle Akte 1 sh, für Vollmachten je nach Wert 1 d bis 10 sh.

Ferner ist zu zahlen in Deutschland für Ausfertigungen (mit vielen Ausnahmen), Auszüge, Duplikate 1,50 M. In England kosten die beglaubigten Ausfertigungen mit dem großen Staatssiegel 5 £, mit dem Gerichtssiegel 3 £, besondere Ausfertigung von Verträgen 10 sh, Duplikate 5 sh.

III. Die Verträge des allgemeinen bürgerlichen Rechts.

In erster Linie kommen hier in Betracht Verträge im allgemeinen, welche in Deutschland einen Wertstempel von 1,20 % eventl. einen Stempel von 1,50 M. zahlen, in England je nach der Art des Vertrages 6 d bis 2 sh 6 d. Außerdem sind in Deutschland stempelpflichtig Punktationen (Vorverträge), die die Kraft eines Vertrages haben, und zwar in derselben Höhe wie die Verträge selbst. In England sind dagegen, um zu verhüten, daß die Zahlung des Stempels dadurch umgangen wird, daß der Vertrag durch Briefwechsel abgeschlossen wird, auch solche Korrespondenzen in derselben Höhe wie der Vertrag stempelpflichtig.[1])

In derselben Höhe wie Verträge sind Vergleiche, sofern sie nicht etwa ausnahmsweise einen Stempel von 1,50 M. zahlen, in Deutschland stempelpflichtig. In England zahlen Vergleiche einen Stempel von 10 sh, wenigstens aber 6 d, und Vorverträge darüber in jedem Fall 6 d. In Deutschland sind Erbrezesse mit einem besonderen Stempel von 1,25 % belastet. Kaufverträge zahlen in England einen steigenden Stempel, welcher bei einem Wert von 5 £ mit 6 d beginnt, allmählich steigt und bei einem Wert von 275 bis 300 £ 1 £ 10 sh beträgt; für jede weiteren 50 £ kommen 5 sh dazu. Sonstige Übertragungen von Eigentum zahlen einen Stempel von 10 sh; Tauschverträge zahlen den Kaufvertragsstempel, eine zweite Ausfertigung jedoch 10 sh. In Deutschland ist für Kauf- und Tauschverträge von Mobilien ein Stempel von $^1/_3$ % des Werts zu zahlen, bei Immobilien jedoch von 1 % (jedoch bei im Auslande gelegenen Immobilien nur 1,50 M.) — Amerika besteuert nur die Verträge über Auflassung von Immobilien und zwar bei einem Wert von 2500 bis 3000 $ mit 25 cts. und für je weitere 500 $ mit weiteren 25 cts. Ein geringerer Satz ist zu zahlen in England für Kaufkontrakte über Land, welches zur Anlegung von Straßen gebraucht wird. — Ferner besteuert England alle schriftlichen Erklärungen über Übergabe von Geld (ausgenommen Testamente), sofern nicht sonst ein Wertstempel vorgesehen ist, mit 10 sh.

Miets- und Pachtverträge werden in Deutschland mit einem

[1]) Alpe. S. 53.

Stempel von $^1/_{10}$ % belegt, wenn der Jahresbetrag über 300 M. beträgt; (für ausländische Grundstücke beträgt der Stempel jedoch nur 1,50 M). In England wird der Stempel je nach der Dauer der Pachtzeit (bis 35 Jahre, 35—100 Jahre und über 100 Jahre) und der Höhe des Jahresbetrages steigend berechnet. Er beginnt mit 6 d bei 5 £ und kurzer Mietdauer, bei 100 £ sind 6 £ Stempel zu zahlen, weitere je 50 £ kosten 5 sh, 1 £ 10 sh bezw. 3 £, je nach Länge des Vertrages.

Ferner zahlen in England Verzichte, soweit sie nicht unter Kauf- und Verpfändungsverträge fallen, 5 oder 10 £. Für Verträge über Verpfändungen und gerichtlich vollstreckbare Titel besteht ein steigend tarifierter Stempel, welcher beginnt bei 10 £ mit 3 d, bei einem Werte von 250—300 £ 7 sh 6 d beträgt, und von je weiteren angefangenen 100 £ 2 sh 6 d. Nebeninstrumente zahlen von je 100 £ 6 d. In Deutschland zahlen im allgemeinen Verträge, sofern sonst keine Tarifstelle zur Anwendung kommt, 1,50 M. eventl. $^1/_{20}$ % des Wertes.

Bei Sicherstellung von Rechten wird in Deutschland ein nach dem Wert von 0,50 M. bis 5 M. steigender Stempel erhoben; in England (sofern nicht ausnahmsweise geringere Sätze anzuwenden sind) steigt der Stempel von 3 d bei Beträgen bis 10 £ auf 2 sh 6 d bei Beträgen von 250—300 £, und beträgt für weitere angefangene je 100 £ weitere 2 sh 6 d.

Endlich kennt England noch den Quittungsstempel in Höhe von 1 d bei Beträgen über 2 £, welcher in Deutschland unbekannt ist, aber in den englischen Kolonien gleichfalls fast durchgängig besteht.

IV. Für Versicherungsverträge wird in Deutschland nur bei Lebensversicherungen $^1/_{20}$ % erhoben, bei Unfall- und Haftpflichtversicherung $^1/_2$ %, im übrigen $^1/_{1000}$ %.

In England richtet sich der Stempel für Lebensversicherungen nach der Höhe der versicherten Summe. Er beträgt bei 10 £ 1 d und steigt, bis er bei einer Höhe von 1000 £ und mehr für je 1000 £ 10 sh beträgt. Für Unfallversicherung sind 5 sh Stempel zu zahlen. Ferner besteuert England Seeversicherungspolicen; der Stempel beträgt, wenn die Prämie 2,6 % der Versicherungssumme nicht übersteigt, 1 d, sonst für je angefangene 100 £, über den Betrag von 100 £ hinaus 3 bezw. 6 d.

V. Der handelsrechtliche Stempel. Am allgemeinsten

ist der Stempel für Wechsel. Er beträgt in Deutschland für jede angefangenen 200 M. bis zum Betrage von 1000 M. 10 Pf., von 1000 M. an aber für jede angefangenen 1000 M. 50 Pf. In England wird für Wechsel ein steigender Wertstempel erhoben, welcher bis zum Betrage von 1 £ 5 d und bei 50—100 £ 8 sh 6 d beträgt. Sonstige Schuldversprechen aller Art von Banken und Bankiers außer der Bank von England zahlen denselben Stempel. Wechsel auf Sicht oder drei Tage nachher zahlen nur 1 d, Checks und dergl. zahlen wieder einen steigenden Stempel, welcher bei 1 £ 5 d beträgt, bei 75—100 £ 1 sh und für weitere angefangene je 100 £ 1 sh.

In der Kapkolonie zahlen Wechsel (Gesetz von 1870) bis zu 50 £ 6 sh, 50—100 £ 1 sh und für weitere je 100 £ weitere 1 sh; Checks zahlen 1 sh.

Verträge über den Verkauf von Wertpapieren zahlen in England bei einem Wert bis 100 £ 1 d, bei einem Wert über 100 £ 1 sh Stempel, bei Schuldscheinen der Bank von England jedoch 7 sh 9 d und bei gewissen Kolonialpapieren für angefangene je 100 £ 2 sh 6 d. Sonstige Übertragungen von Wertpapieren, soweit diese nicht unter der Tarifstelle Verkauf oder Verpfändung steuerpflichtig sind, zahlen einen Stempel von 10 sh.

In Deutschland beträgt der Stempel für Kaufgeschäfte über ausländische Werte $^2/_{10}\,^0/_{00}$ und über Obligationen ebensoviel, über Kuxe $1\,^0/_{00}$, über Aktien und Interimsscheine $3\,^0/_{00}$. Außerdem belegt Deutschland Aktien, Kuxe, Obligationen mit einer einmaligen Stempelsteuer von 2, bezw. $2\,^1/_2\,^0/_0$, 1,50 M. bezw. $6\,^0/_{00}$, England aber läßt die Besteuerung schon eher eintreten und zwar noch vor Ausgabe der Papiere: Es erhebt bei der Zeichnung bezw. bei dem Angebot zur Zeichnung 1 sh Stempel von je 10 £ Wert. Endlich belegt Deutschland die Interimsscheine mit einem einmaligen Stempel, welcher beträgt bei inländischen Papieren: $2\,^0/_0$, bei ausländischen, sobald sie im Inland zum ersten Male zum Verkauf oder zur Verpfändung kommen: $2\,^1/_2\,^0/_0$. In England ist für die Bezugsscheine für Shares (Scrip Certificate) 1 d Stempel zu zahlen. Share warrants[1]) zahlen den dreifachen Stempel, wie beim Verkauf für die Aktie zu zahlen sein würde.

[1]) Nach Eitzen commercial dictionary „Aktien Certificate", also wohl Interimsaktien.

Amerika besteuert seit 1898 Obligationen, Schuldverschreibungen von Gesellschaften, Aktien-Certificate und Aktien bei jedem Verkauf mit einer Steuer von 5 cts. für je 100 $ Wert. Daneben erhebt der Staat New-York einen Stempel von 2 cts bei Verkauf von Aktien oder Gesellschaftsanteilen, ebenso von Verträgen über solche Verkäufe (seit 1905). Ferner besteuert die Union börsenmäßige Verkaufsgeschäfte mit einer Steuer von 1 ct. für je 100 $ Wert, ferner Verträge, welche im „Hinblick auf die Börsenpreise“ über Getreide, Seide und Wertpapiere geschlossen werden, mit einer Steuer von 2 cts. für je 100 $. Dem entspricht die preußische Börsensteuer für Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. dgl. Geschäfte in Höhe von $^4/_{10}$ ‰.

Amerika besteuert ferner die Schlußscheine der Makler mit 10 cts., sowie die Certificates of profit[1]) mit 2 cts. von 100 $ Wert.

Eine Stammkapitalsteuer, wie sie in Amerika unter T. II Kap. V besprochen worden ist, besteht auch in Deutschland und England. Es besteht nur der Unterschied, daß in Amerika und England diese Steuer von allen Gesellschaften zu zahlen ist, in Deutschland nur von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. Sie wird auch in Deutschland sowohl bei Errichtung der Gesellschaft wie bei Erhöhung des Stammkapitals gezahlt und beträgt $^1/_{50}$ % bis 1 % nach der Höhe des Kapitals steigend. Andere Gesellschaften zahlen nur einen kleinen Stempel von 1,50 M.

In England wurde diese Steuer 1891 mit 2 sh für je 100 £ und nur bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingeführt, 1896 auf alle Gesellschaften ausgedehnt, und 1899 auf 5 sh erhöht. Das Finanz-Act von 1899 brachte gleichzeitig einen Stempel von 1 $^1/_2$ sh von jeden 100 £ bei Ausgabe von Gesellschafts- oder Kommunalobligationen.

Einen Stempel für Errichtung von Gesellschaften hat auch die Kapkolonie seit 1892. Er beträgt 2—50 £ je nach der Höhe des Kapitals. In Queensland beträgt die gleiche Steuer 1 % des Kapitals.

Konnossemente[2]), Seefrachtbriefe nach dem Ausland zahlen in Deutschland einen Stempel von 1 M., jedoch für Nord- und

[1]) Gewinnanteilscheine?

[2]) Kleine Änderungen durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906.

Ostseehäfen nur 10 Pf. Die entsprechende Steuer in England beträgt 6 d; der für Lieferungsscheine für Waren nach Docks oder Lagerhäusern beträgt 1 d. Ferner ist in England steuerpflichtig die Quittung über den Empfang von Gütern, welche ausgestellt wird, um eine Zollrückvergütung zu erlangen, mit 4 sh und die amtliche Mitteilung über die Höhe von zu zahlenden Zöllen und Exciseabgaben mit 5 sh. Das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 hat einen Stempel für Frachtbriefe über die Ladung ganzer Eisenbahnwagen gebracht in Höhe von 20 Pf. bei einem Frachtbetrage von 25 M., von 50 Pf. bei höherem Frachtbetrage. Der Steuersatz vermindert sich bei einem Ladegewicht des Wagens bis 5 t, erhöht sich auf das $1^1/_2$ fache bei einem Ladegewicht von 10—15 t, und um weitere $^1/_2$ des Satzes für je weitere 5 t Ladegewicht.

Die Vereinigten Staaten erheben einen Stempel beim Eingang von Waren in die amtlichen Warenhäuser. Er beträgt bei einem Wert bis zu 100 $ 25 cts., von 100—500 $ 50 cts., und bei mehr wie 500 $ 1 $.

Wechselproteste bezahlen in England im allgemeinen 1,50 sh Stempel, in Deutschland 1 M.

Ferner hat das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 einen Stempel von 8 % gebracht auf die Aufstellung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und G. m. b. H.

VI. Endlich sind eine Reihe von Stempeln zu erwähnen, welche für Ausstellung von Konzessionserteilungen gezahlt werden, und zwar in Deutschland einmalig, in England teils einmalig, teils alljährlich. In Deutschland gehören hierzu die Konzessionen für Apotheken (5 M. oder $^1/_2$ % des Werts), Gastwirte, Schauspielunternehmer, Kranken- und Irrenanstalten (je nach der Zugehörigkeit zu der Gewerbesteuerklasse 1,50 M. bis 100 M.), Pfandleiher (15 M.), Makler (25 M.), Versicherungsanstalten (20 oder 10 M.), Privatanschlußbahnen (1—100 M.), Eisenbahnen, Dampfschiff-, Kleinbahnen-Unternehmungen (3 M.).

In England betreffen diese Steuer hauptsächlich Rechtsanwälte und Ärzte. Zunächst ist für die Zulassung zum Studium an den Inns ein Stempel von 25 £ zu entrichten. Für die erstmalige Zulassung als Anwalt bei einem der verschiedenen Gerichtshöfe ist je nach der Art der Tätigkeit, welche von den

deutschen Verhältnissen so abweicht, daß auf nähere Bezeichnung derselben verzichtet werden muß, ein Stempel in der Höhe zwischen 25 und 85 £ zu entrichten. Die Rechtsanwälte haben ferner alljährlich einen Stempel zwischen 3 und 9 £ zu entrichten.

Ärzte zahlen für die erstmalige Zulassung einen Stempel von 25 £.

Der Stempel für Anstellung von Beamten beträgt in Deutschland 1,50 M. In England sind erst seit wenigen Jahren die Offizierspatente stempelfrei, stempelpflichtig dagegen die Anstellungen bei verschiedenen Gerichtshöfen, insbesondere die Anstellung am Gericht, um später zu werden a) Solicitor beim Supreme Court (80 £), b) Law-agent beim Court of session (60 £), ferner die Anstellung als Notar und einzelne sonstige Anstellungen z. B. Beamter des Erzbischofs von Canterbury (30 £), sowie die Anstellung als Jagdhüter[1]) 10 sh.

Das Stempelsteuersystem der Kolonien ist noch wenig ausgebildet. Stempel bestehen in

Victoria: für Wechsel, Quittungen, Lizenzerteilungen, Verträge, Eigentumsübertragungen;

Neu-Süd-Wales: Verträge, Verkauf von Aktien, Wechsel, Schuldverschreibungen, Ladescheine, Schecks, Quittungen;

Queensland: Verträge, Wechsel, Schuldverschreibungen, Ladescheine, Quittungen, Versicherungspolicen, Gesellschaftsgründungen;

Neu-Seeland: Verträge, Banknoten, Wechsel, Schuldverschreibungen, Ladescheine, Verkäufe von Aktien und Land, Pacht, Miete, Totalisatoren;

Kapkolonie: Wechsel (seit 1870), Schenkungen (1864), Gesellschaftsgründung (1892), Versicherungspolicen (1864), Quittungen (1884), Aktien (1898).

Kapitel IV. Die Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer hat in Preußen wie in England ihren Ursprung aus der Stempelsteuer genommen.

In Preußen wurde zuerst durch das Edikt vom 15. Juli 1682

[1]) Etwa entsprechend dem Förster. Es gibt in England keine „Förster“, da fast alles abgeholzt ist.

auf die Erbteilungsurkunden ein Stempel gelegt. Die Steuer wurde allmählich weiter ausgestaltet und wurde durch das Stempelgesetz vom 20. November 1810 zu einer reinen Erbschaftssteuer, welche nur noch in Stempelform erhoben wurde. Die weitere Ausgestaltung unter Beibehaltung der Erhebung in Stempelform erfolgte im Gesetz vom 7. März 1822, dessen Bestimmungen über die Steuerpflicht auch jetzt noch grundlegend sind. Die Verordnung vom 5. Juli 1867, welche diese Steuer in den neuen Provinzen einführte, trennte die Erbschaftssteuer von der Stempelsteuer und übertrug die Verwaltung, welche bisher von den Stadt- und Kreisgerichten unter Aufsicht der Provinzialsteuerdirektionen und der Provinzialstempelfiskäle stand, den dem Finanzministerium unterstehenden Erbschaftsstempelfiskalaten. Weitere Änderungen brachte das Gesetz vom 30. Mai 1873, das mit den Änderungen durch die Gesetze vom 19. Mai 1891 und 31. Juli 1895 bis zu dem Reichs-Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 in Geltung war.

Das englische[1]) Gesetz von 1780[2]) war nur eine Stempelsteuer auf die Quittung, die dem Testamentsvollstrecker oder dem Verwalter der Masse erteilt wurde. Wurde eine solche Quittung nicht ausgestellt, so kam auch keine Steuer zur Hebung. Nach 2 Zusatzgesetzen von 1783 und 1789 wurde eine Erbschaftssteuer durch das Gesetz vom 26. April 1796[3]), welches jede testamentarische Hinterlassenschaft besteuert, eingeführt. Von den vielen Änderungen, die spätere Gesetze brachten, sind als die Gesetze, in denen die jetzt geltenden Normen festgesetzt sind, die betreffenden Kapitel des Stamp-Act von 1815 und des Inland-Revenue-Act von 1888 zu nennen. Diese Steuer ist das sog. Legacy Duty.

In dem einen der abändernden Gesetze, dem von 1808[4]) trat neben diese noch das Probate Duty, welches in den Gesetzen von 1814, 1815, 1816 weiter ausgestaltet wurde. Seit dem Inland-Revenue-Act von 1881 ruhte es als Probate- and Administration-Duty auf den offiziellen Prüfungsverhandlungen des Probate Court über die Rechtsgültigkeit der Testamente und der den Verwaltern der Masse ausgestellten Vollmachten.

1) Hanson, Death Duties. — Harman, The Finance Act 1894.
2) 20 Geo. III c. 28. 3) 36 Geo. 3 c. 52. 4) 48 Geo. 3 c. 149.

Neben beide war 1853 das Succession-Duty (wörtlich Nachfolgesteuer, d. h. Steuer auf dem Übergang von Gütern vom Erblasser auf die Rechtsnachfolger) getreten. Es erhielt nur geringe Abänderungen durch spätere Gesetze, insbesondere durch das von 1888, welches einen Zuschlag zu dem Steuersatz brachte: „Additional Succession Duty".

Seit dem Inland-Revenue Act von 1881 bestand ferner zur Vermeidung der Umgehung der Erbschaftssteuer durch Weggabe von Werten vor dem Tode ein Account Duty, abgeändert durch das Customs- and Inland-Revenue-Act von 1889 (52 Vict. c. 7 II).

Letzteres Gesetz brachte ferner noch ein Estate-Duty, später das Temporary Estate-Duty genannt.

So bestand Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein Bouquet von Erbschaftssteuern:

1. Legacy Duty,
2. Probate and Administration Duty,
3. Succession Duty mit der
4. Additional Succession Duty,
5. Account Duty,
6. Temporary Estate Duty.

Diesen Zustand gestaltete der Finanzakt von 1894[1]) um. Er brachte mit Inkrafttreten vom 3. August 1894 die Einteilung in:

1. Estate Duty,
2. Legacy Duty,
3. Succession Duty.

„Die Probate-, Account- und Temporary Estate-Duty wurden durch ihn aufgehoben. Das Legacy Duty blieb in praxi unberührt. Das Succession Duty wurde nur dahin geändert, daß der Veranlagung der gemeine Wert des Grundbesitzes zugrunde gelegt wurde." So besteht trotz dieser Vereinfachung auch jetzt immer noch ein überaus kompliziertes System, in dem die Steuern mehrfach ineinander übergreifen, sodaß von einer und derselben Erbschaft nicht nur die eine, sondern unter Umständen alle 3 Steuern zur Hebung kommen können.

Das Verhältnis dieser Steuern zueinander ist derart, daß

[1]) 57 u. 58 Vict. c. 30.

sie sich zum Teil ergänzen, zum Teil aber nebeneinander gezahlt werden. Nur bei Verwandten auf- und absteigender Linie besteht die Ausnahme, daß sie entweder das Estate Duty oder die anderen Steuern zahlen.

Zu den Estate und Legacy Duties tritt das Succession Duty insofern ergänzend, als es viele Fälle, die nach diesen beiden Gesetzen frei bleiben, trifft. Die Legacy und Succession Duties rechnen nach ziemlich gleichen Tarifen entsprechend der Nähe der Verwandtschaft, während das Estate Duty nach dem Wert des Vermögens rechnet.

Das preußische Erbschaftssteuergesetz kann seiner ganzen Struktur nach zu dem Legacy und Succession Duty in Vergleich gestellt werden, insbesondere hinsichtlich der steuerpflichtigen Vermögensteile, der Berechnung des Wertes, des Vermögens und des nach Verwandtschaftsgraden aufgestellten Tarifs.

Der grundlegende Unterschied zwischen dem preußischen Gesetz und dem englischen Gesetze liegt aber in dem Kreis der steuerpflichtigen Personen. Nach dem preußischen Gesetz sind steuerfrei Verwandte auf- und absteigender Linie (auch uneheliche Kinder und Ehegatten), Fiskus, öffentliche Anstalten und Kassen, Kirchen, Schulen, Universitäten, Armenverbände, Armen- und Krankenanstalten, sowie gewisse Wohltätigkeitsinstitute.

Im englischen Recht sind befreit:

1. von dem Estate Duty Patronatsgüter etc.,

2. von dem Legacy Duty die Königliche Familie stets Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, wenn das Estate Duty gezahlt ist, endlich Pfennigbanken und gewisse Wohltätigkeitsinstitute,

3. von dem Succession Duty ebenso wie zu 2.

Trotzdem kann sehr wohl die Ehefrau steuerpflichtig werden, wenn sie sonst in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Ehemann steht.

Die steuerpflichtigen Objekte sind bei dem Estate Duty das Vermögen des Verstorbenen, das „Legacy Duty ist zahlbar von so viel von dem Mobiliarvermögen des Verstorbenen, als in die Taschen seiner testamentarisch bestimmten Rechtsnachfolger oder Verwandten übergeht“, das Succession Duty

dagegen trifft nur dasjenige Mobiliarvermögen, das der Rechtsnachfolger vor einem englischen, schottischen oder irischen Gerichtshof einklagen kann.

Der Kreis der steuerpflichtigen Objekte ist im preußischen Recht enger begrenzt als im englischen Recht und zwar nach der Richtung, daß das englische Recht im Ausland befindliches Vermögen sowie Hingabe von Vermögenswerten lange vor dem Tode im weitesten Umfang heranzieht.

Nach dem preußischen und dem Reichsgesetz scheiden aus den steuerpflichtigen Erbschaftsmassen zunächst die Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, die außerhalb Preußens bzw. jetzt des Reichs belegen sind, aus. Andere Vermögensstücke sind steuerpflichtig nur, wenn der Erblasser in Preußen seinen Wohnsitz hatte, und sie in Preußen belegen sind oder ausgefolgt werden. Bezüglich des Nachlasses von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz hatten, bestanden für Preußen Staatsverträge, die eine Doppelbesteuerung ausschließen sollen, z. B. mit einzelnen Staaten Amerikas, nicht aber mit England; nach dem Reichsgesetz können auf Antrag die in einem ausländischen Staat gezahlten Erbschaftssteuern von der Steuer abgezogen werden In England kann bei dem Estate Duty solche im Ausland gezahlte Steuer nur vom Wert der Erbschaftsmasse abgezogen werden [1]) mit Ausnahme der in den englischen Kolonien und Besitzungen etwa gezahlten Erbschaftssteuer, welche von der Steuer im Mutterlande abgezogen wird.[2]) England gestattet ferner einen Abzug von 5% für die Realisierung solcher ausländischen Erbschaften.

Das Legacy Duty trifft Intestaterbschaften, testamentarische Zuwendungen und Schenkungen von Todes wegen, sofern der Erblasser in England wohnhaft gewesen ist, auch bezüglich seines ausländischen Besitzes. Es umfaßt alle beweglichen und unbeweglichen Sachen mit verschiedenen Ausnahmen, bei welchen wieder das Succession Duty eintritt. Das Legacy Duty ist ferner daran geknüpft, daß der Wohnsitz des Erblassers **und des** Empfängers in England liegt.

Das Estate Duty unterscheidet zunächst nach dem Wohnsitz des Erblassers. Hat der Erblasser seinen Wohnsitz in

---

1) Hanson. S. 13. 2) Ebenda. S. 276.

England, so unterliegt sein ganzes Vermögen der Steuer, gleichgültig, wo es belegen ist, also auch ausländische Grundstücke. Hat der Erblasser im Ausland Wohnsitz gehabt, so kommt nur sein in England befindliches Vermögen zur Versteuerung.

Über den Besitz des Erblassers zur Zeit seines Todes hinaus ist in England für das Estate Duty steuerpflichtig, was der Erblasser zur Vermeidung dieser Steuer, noch zu seinen Lebzeiten weggegeben hatte, nämlich:

1. Geschenke, die er innerhalb eines Jahres vor seinem Tode gemacht hat (z. B. nach Hanson seinem Sohn eine Uhr).

2. Übergabe von Gütern zu Lebzeiten unter Zurückbehaltung der Nutzung (z. B. der Vater überläßt seinen Söhnen sein Geschäft und bedingt sich nur eine 4 prozentige Verzinsung bis zu seinem Tode aus).

3. Versicherungspolicen auf das Leben des Erblassers zugunsten anderer Personen.

Im preußischen Erbschaftssteuergesetz war eine später in das Stempelgesetz übernommene ähnliche Bestimmung über Besteuerung von Schenkungen und Scheinverkäufen, welche zur Umgehung der Erbschaftssteuer vorgenommen werden, enthalten. Doch hatte diese Bestimmung wenig Bedeutung, da solche Schenkungen und Scheinverkäufe hauptsächlich von Eltern an die Kinder vorkommen, welche im preußischen Recht ja steuerfrei waren und nach Reichsrecht auch noch sind.

In Deutschland gehören zum steuerpflichtigen Nachlaß auch Möbel und Wertsachen, welche in England frei sind.

Das Estate und Legacy Duty trifft nur das, was von dem Erblasser direkt an den Erben, Vermächtnisnehmer übergeht, nicht aber das, was von dem Erblasser auf den Empfänger durch Devolution (Heimfall), Vermittlung einer anderen Person, übergeht, also Nacherbschaft, Fideikommisse, Stiftungen.

Hier tritt das Succession Duty ein. Bei ihm ist das maßgebende das Forum administrationis, der Ort der Vermögensverwaltung. Hat also der Erblasser in England seinen Wohnsitz, so unterliegt sein ganzer Nachlaß, auch der ausländische Teil, sogar eventl. auch ausländischer Grundbesitz der Steuer; hat er in England keinen Wohnsitz, so unterliegt nur das der

Steuer, was gegebenenfalls vor englischen Gerichten eingeklagt werden kann.

Der Wert des Objekts bestimmt sich grundsätzlich nach dem gemeinen Wert (Kauf-, Markt-, Börsenwert).

Maßgebend ist nach dem deutschen Recht und bei dem Estate Duty der Tag des Anfalls, d. h. der Todestag des Erblassers, dagegen bei dem Legacy Duty der Tag der Auszahlung, so daß Kurssteigerungen und Zinsen dazutreten.

Von dem gemeinen Wert in Abzug kommen die darauf liegenden Schulden und Lasten nach beiden Rechten.

Im allgemeinen findet in England eine 3 oder 4prozentige Verzinsung der Steuer vom Todestage bis zum Tage der Zahlung statt; aber auch zu viel erhobene Steuern werden mit solcher Verzinsung zurückgezahlt. In Deutschland kann eine solche bei Bewilligung von Zahlungsfristen ausbedungen werden,

Der Steuersatz bewegte sich in Preußen in Prozentsätzen, welche nur nach der Nähe der Angehörigkeit zu dem Verstorbenen, nicht aber nach der Höhe des Erbfalls variierten. Frei waren Verwandte auf- und absteigender Linie. Die Steuer betrug:

1 % bei Pensionen an Hausstandsangehörige,

2 % bei Adoptivkindern, Geschwistern und deren Abkömmlingen,

4 % bei anderen Verwandten bis zum 6. Grade, Schwiegereltern und Kindern, wohltätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken dienenden Stiftungen und dergl.

8 % in allen anderen Fällen.

In England werden bei dem Estate Duty die Steuersätze nach der Höhe der Erbmasse berechnet, die Prozentsätze steigen mit dem Steigen des Nachlaßwertes; sie betragen z. B. bei einem Nachlaßwert von

100— 500	£	1 sh
10000— 25000	„	4 „
100000—150000	„	6 „
1000000 und mehr	„	8 „

Bei dem Legacy und Succession Duty dagegen differieren die Sätze nicht nach der Höhe der Erbschaftsmasse, sondern nach der Nähe der Verwandtschaft. Es zahlen:

Verwandte auf- und absteigender Linie oder deren Ehegatten . . . . 1 %

Geschwister und deren Kinder oder deren Ehegatten 3 %

Geschwister der Eltern und deren Kinder oder die Ehegatten von ihnen . . . . 5 %

Geschwister der Großeltern und deren Kinder oder die Ehegatten von ihnen . . . . 6 %

Alle anderen Personen . . . . 10 %

Die für das Deutsche Reich durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 eingeführte Erbschaftssteuer hat die bestehenden Erbschaftssteuern der einzelnen Bundesstaaten aufgehoben und diesen nur das Recht belassen, die von der Reichs-Erbschaftssteuer und der Steuer von Schenkungen unter Lebenden befreiten Personen zu besteuern.

Ehegatten und eheliche Deszendenten bleiben steuerfrei ebenso uneheliche Kinder hinsichtlich des Nachlasses der Mutter, ferner der Erwerb bis 500 M. stets, und bei gewissen Verwandtschaftsgraden — in verschiedener Höhe — auch größerer Erwerb, sowie Hausrat. Die Sätze betragen im übrigen:

4 % für Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister und deren Kinder,

5 % für inländische Kirchenstiftungen u. dergl.,

6 % für andere Aszendenten, Schwieger- und Stiefeltern und -kinder, Enkel von Geschwistern, uneheliche vom Vater anerkannte Kinder, sowie Adoptivkinder und deren Nachkömmlinge,

8 % für Geschwister der Eltern, im 2. Grade Verschwägerte,

10 % in den übrigen Fällen.

Daneben ist eine Steigerung nach dem Wert ähnlich wie bei der Erbschaftssteuer des United State vorgesehen.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von

20000	M., so wird das	$1^1/_{10}$fache	
30000	,,	,,	$1^2/_{10}$,,
50000	,,	,,	$1^3/_{10}$,,
75000	,,	,,	$1^4/_{10}$,,
100000	,,	,,	$1^5/_{10}$,,
150000	,,	,,	$1^6/_{10}$,,

200000	M.,	so wird das	$1^7/_{10}$	fache
300000	„	„	$1^8/_{10}$	„
400000	„	„	$1^9/_{10}$	„
500000	„	„	2	„
600000	„	„	$2^1/_{10}$	„
700000	„	„	$2^2/_{10}$	„
800000	„	„	$2^3/_{10}$	„
900000	„	„	$2^4/_{10}$	„
1000000	„	„	$2^5/_{10}$	„

der obigen Sätze erhoben.

Die Steigerung beginnt für die 4%ige Steuer erst mit 50000 M.

Übersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Absatz 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Absatz 2 anzuwendenden höheren Satze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Erwerbes gedeckt werden kann.

Die bisher in Preussen steuerfreien Schenkungen unter Lebenden unterliegen nach dem Reichsgesetz der gleichen Steuer wie die Erbschaften. Eine Erbschaftssteuererklärung kann von den Steuerämtern eingefordert werden. Sonst besteht nur Anmeldepflicht für jeden Erwerber, sofern nicht ein gerichtliches oder notarielles Testament vorliegt.

Die Steuer verjährt in 10 Jahren.

In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht znnächst eine Erbschaftssteuer für den United State für die Testamente, soweit sie bewegliches Vermögen betreffen. Die Steuerpflicht beginnt mit 10000 $. Die Steuer beträgt bei Nachlässen bis zum Wert von 25000 $ für je 100 $ bei:

Verwandten auf- und absteigender Linie und Geschwistern . . . . 75 cts

Geschwisterkindern . . . . 1 $ 50 cts

bei Geschwistern der Eltern des Erblassers oder deren Kinder . . . . 3 „

bei Geschwistern der Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlingen . . . . 4 „

bei allen anderen Personen . . . . 5 „

Beträgt der Wert des Erbteils oder Legats mehr als 25000 $, so werden obige Zahlen multipliziert für die Beträge von:

25000—	100000 $	mit	$1^1/_2$
100000—	500000 „	„	2
500000—	1000000 „	„	$2^1/_2$
über	1000000 „	„	3

Neben dieser Steuer bestehen in den einzelnen Staaten noch Erbschaftssteuern.

In New York, wo die Jahre 1897 und 1901 durchgreifende Änderungen brachten, umfaßt die Erbschaftssteuer[1]) das ganze Vermögen des Erblassers, wenn er im Staate residence hatte, sonst nur sein im Staat belegenes Vermögen. Die Steuer wird nicht nur bei Erbschaft, sondern auch bei Übergang von Vermögensstücken oder Forderungen auf Vermögensstücke durch Vertrag, Verkauf, Schenkung im Hinblick auf den Tod des Erblassers erhoben. Sie beträgt im allgemeinen 5 %. Eltern und Kinder (auch die im Alter von weniger als 15 Jahren angenommenen Adoptivkinder), Ehegatten, Geschwister, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter zahlen für den Übergang von Immobilien keine Steuer, für das Mobiliarvermögen nur 1 % und auch nur dann, wenn ihre Erbportion 10 000 $ übersteigt.

Pennsylvanien[2]) kennt die Erbschaftssteuer seit 1787. Die jetzige Erbschaftssteuer[3]) zerfällt in das collateral inheritance tax (Gesetz von 1887), welches bei einem Wert des Erbteils von 150 $ beginnt und 5 $ von je 100 $ beträgt und nur Eltern, Gatten und eheliche Abkömmlinge frei läßt, und das direct inheritance tax (Gesetz von 1897) vom Nachlaß jedes, welcher bei seinem Tode im Staat residence hatte. Diese beträgt 2 $ von je 100 $, wird jedoch nur vom beweglichen Vermögen erhoben und beginnt erst bei einem Wert des Nachlasses von 5000 $.

In Missouri[4]) wurde eine solche Steuer erst 1895 eingeführt; sie wurde aber vom höchsten Gerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben, weil der Zweck der Steuer kein öffentlicher sei und sie von den Repräsentanten, nicht vom Empfänger gezahlt

[1]) New York Tax Law §§ 220—243.
[2]) Eastman S. 126 ff. [3]) Derselbe S. 174 ff., 188 ff.
[4]) Judson S. 149 ff.

würde; denn Erbschaftsteuern müßten von dem Recht des Erben auf Teile des Nachlasses erhoben werden, sonst sei es eine Steuer auf dem Vermögen des Verstorbenen, welche neben der allgemeinen Vermögenssteuer erhoben würde; verfassungswidrig sei auch das Steigen der Prozentsätze, da die Steuer sonst nicht gleichmäßig sei. Im Jahre 1899 wurde daher ein neues Gesetz erlassen, welches für steuerpflichtig das Erbrecht erklärte. Erhoben werden 5 $ von je 100 $. Frei sind Eltern, Ehegatten, Deszendenten, Adoptivkinder, Erziehungs-, Wohltätigkeits- und religiöse Anstalten. Der Ertrag[1]) wird verwendet für Universitätszwecke.

Australien gehört gleichfalls zu den Ländern, welche Erbschaftssteuern mit nach der Höhe des Nachlasses prozentual steigenden Sätzen haben. Die Steuern sind neueren und neuesten Datums. Die Sätze schwanken zwischen 2 und 10 %. Neu-Süd-Wales und Süd-Australien berechnen die Steuer nach der Höhe des Nachlasses, andere Staaten berechnen sie nach der Höhe der Erbportion. In den beiden erstgenannten Staaten bezahlen die Witwe und die Kinder, in Neu-Süd-Wales auch die Enkel eine geringere Steuer.

In Neuseeland (Gesetz von 1880/81, abgeändert 1887) beträgt die Steuer je nach Höhe des Anfalls $^2/_{12}$, $3\,^1/_2$, 7 und (schon bei 20000 £) 10 %. Personen, welche nicht Blutsverwandte des Erblassers sind, zahlen daneben noch 3 % des auf sie übergehenden Vermögens. Frei sind Ehegatten; für Deszendenten bestehen besondere Bestimmungen. Eine ebensolche Steuer wird von Schenkungen erhoben.

In der Kapkolonie beginnt die Steuer schon bei einem Wert des Anfalls von 20 £, beträgt bei Verwandten gerader Linie 1 %, Geschwistern 2 %, Geschwisterkindern 3 %, sonst 4 %. In Transvaal[2]) wird die Steuer in Form eines Stempels erhoben und beträgt 1 %. Ehegatten, welche in Gütergemeinschaft leben, zahlen nur die Hälfte.

---

[1]) Ebenda S. 152. [2]) Gesetz von 1899 No. 15.

IV. Die Kommunalbesteuerung.

Kapitel I. England[1]) und die Kolonien.

Das Prinzip der englischen Kommualbesteuerung war von alters her das der Zwecksteuern. Steuern wurden ausgeschrieben immer nur zur Deckung der Kosten für bestimmte Gemeindezwecke. „Man hat immer erst die kommunalen Bedürfnisse formiert, dann die Mittel zu ihrer Aufbringung bedacht. Die stets neuen Bedürfnisse haben die Zwecke stetig vermehrt.“ [2])

Die ältesten in England erhobenen Kommunalsteuern, die Constable Rate, Hundred Rate, County Rate und Church Rate entstammen noch dem ungeschriebenen Recht[3]). Ihre Abstammung ist herzuleiten teils von Umwandlungen von Polizei-, Gerichts- etc. -Diensten in Geld, teils von zollartigen Steuern. Das älteste geschriebene Gesetz ist die Sewers Rate[4]) von 1427. Es folgte die Armensteuer (Poor Rate). Der Bericht der Poor-Law-Commissioners von 1844 bezeichnet als deren erste schriftliche Aufzeichnung das Gesetz von Heinrich VIII. von 1536. Diese Poor Rate verdient besondere Beachtung, nicht nur weil sie in der ganzen Welt die einzige seit ihrer Entstehung, also seit 4 Jahrhunderten nur wenig geänderte Steuer ist, sondern auch, weil sie auch jetzt noch die Grundlage nicht nur für die Kommunalsteuer in England, sondern auch die Prinzipien der Kommunalbesteuerung für Amerika und die englischen Kolo-

---

1) Nach Nicholls. A history of the English poor law, vol: I u. II, fortgesetzt in vol: III von Mackey. Ryde, On Rating. Konstam, Rates and Taxes.

2) Gneist Selfgovernment S. 118.

3) Mackey S. 442.

4) Die Bedeutung dieser noch jetzt bestehenden Steuer hat gewechselt. Früher betraf sie Wasser-Ableitung jeder Art, sowohl Drainage ländlicher Grundstücke wie Ableitung der Abwässer in Städten und Dörfern. Jetzt betrifft die sewers-rate (obwohl sewers jetzt städtische Kanalisation bedeutet) die Drainage und Wasserableitung auf Feldern etc., während für die Kanalisation in Städten etc. Steuern nach Maßgabe der Public Health Acts oder local sanitary Acts erhoben werden (Konstam S. 76).

nien gegeben hat. Die Geschichte ihrer Entstehung und Entwickelung erscheint auch aus anderen Gründen recht interessant.

Das älteste Armengesetz Englands nennt Nicholl die Bestimmung des ältesten ungeschriebenen angelsächsischen Rechts, daß jeder Bauer, der keine eigene Stelle hatte, bei einem angesessenen Wirt wohnen müsse, ohne dessen Schirm er weder als Glied der Gemeinde angesehen wurde, noch Anspruch auf deren Schutz hatte. Dem entsprach das erste geschriebene Gesetz des Königs Athelstan (924). Bei solchen Bestimmungen behielt es lange sein Bewenden. Die späteren Kriege, insbesondere die Normannenkriege, „als die Normannenburgen wie auf Zauberwort hervorschossen,“ und Gesindel sich allenthalben zu Räuberbanden zusammenscharte, brachten Abwehr- bzw. Sicherheitsmaßregeln, wie abendliches Schließen der Stadttore, regelmäßige Durchsuchungen der Wohnstätten außerhalb der Mauern (1285 Statute of Winchester, 13 Edward I). Die Pest von 1348 zeitigte dann aber schon positive Maßregeln, welche jedoch zunächst nur gegen die Arbeitsscheu gerichtet waren (Statute of labourers von 1349; 23 Edward II): Jeder, der ohne Besitz oder Anstellung, von der er leben konnte, betroffen wurde, mußte jedem, der ihn dazu aufforderte, Dienste leisten; im Weigerungsfalle wurde er ins Gefängnis geworfen, bis er Arbeitsgelegenheit annahm. Für solche Arbeit wurden später Lohntarife festgesetzt. Die erste staatliche Regelung des Armenwesens im Sinne einer Hilfe für die Armen war das Gesetz von 1530/31 (22 Henri VIII C. 12). Es brachte Register für Bettler; die eingetragenen Bettler erhielten Erlaubnisscheine zum Betteln; Betteln ohne solche Erlaubnis war mit Prügelstrafe bedroht; Studenten durften nur mit Erlaubnis der Universität, Schiffer überhaupt nicht betteln. Bestraft wurden aber auch solche Personen, welche Almosen an nicht eingetragene Bettler gaben. Das Gesetz von 1558 verordnete dann weiter, daß jeder, der sich weigerte, einem eingetragenen Bettler etwas zu geben, obgleich er dazu imstande sei, von seinem Ortsgeistlichen hierzu zu ermahnen sei. Schon nach 5 Jahren fügte das Gesetz 5 Eliz. c. 33 s. 3 hinzu, daß, wenn die Ermahnung des Ortsgeistlichen fruchtlos blieb, eine Ermahnung seitens des Bischofs folgen sollte und

daß dieser bei weiterer Weigerung die in Anspruch genommene Person — bei Strafe von 10 £ für das Ausbleiben — vor die nächste Gerichtssitzung laden konnte, in welcher „freundlich und milde“ zur Gabe von Almosen ermahnt wurde. Blieb der in Anspruch Genommene aber auch dieser Ermahnung gegenüber hart, so „veranlagte“ das Gericht „nach billigem Ermessen“ eine „Steuer“, welche nötigenfalls dadurch beigetrieben wurde, daß der Betreffende ins Gefängnis gesetzt wurde, bis er zahlte. Gleichzeitig kamen scharfe Bestimmungen, welche die Arbeitsfähigen zur Annahme von Arbeit zwangen.

Die erste grundlegende und noch bis jetzt gültige Systematisierung brachte das große Armengesetz von Elisabeth 1601 (43 Eliz. c. 2): 2 bis 4 von dem Friedensgericht ernannte Haushaltungsvorstände des Kirchspiels sollten zusammen mit den Kirchenvorstehern als Armenaufseher fungieren. Sie sollten von Zeit zu Zeit von den Einwohnern des Dorfs, den Besitzern von Gemeindeland und den Empfängern von Zehnten nach billigem Ermessen Steuern veranlagen. Das Geld sollte dazu verwendet werden, Arbeitsmaterial für Arme anzuschaffen und Kinder von Leuten, die hierzu nicht gewillt oder nicht imstande waren, zur Arbeit anzuhalten und ihnen Arbeit zu geben.

Sei es nun, daß die Steuer in Ausführung dieser Bestimmungen in zu umfangreicher Weise erhoben wurde, sei es, daß das Geld auch zu anderen Gemeindezwecken verwendet wurde, jedenfalls stiegen die Anforderungen an den Geldbeutel der Steuerzahler bald ungeheuer. Ein Pamphlet (Breat for the poor) aus dem Jahre 1698 behauptete sogar, daß im Laufe dieser 60 Jahre die Steuer derart gestiegen sei, daß jetzt so viel £ erhoben wurden, wie zu Anfang sh. Der Wert des Geldes war nun ja nach Hume's History of England in dieser Periode nach der Gründung des Board of trade, der Erweiterung der Kolonien in Amerika und dem Wachsen der englischen Schiffahrt auch sehr gestiegen, aber doch lange nicht in diesem Umfange. Es kam damals an Armensteuer 1 £ auf den Kopf der Bevölkerung, etwa 5 £ jährlich auf den Haushaltungsvorstand! Wegen dieser Höhe und vielleicht verschiedener Mißbräuche war die Steuer schon damals sehr unbeliebt. Von dieser Zeit an bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts scheint sich der Jahresertrag der Steuer auf 950 000 £ gehalten zu

haben. 1801 bei der ersten Volkszählung betrug die Bevölkerung von England und Wales 9 172 980 Köpfe, während sich der amtlich angegebene Betrag der Steuer auf 4 100 300 £ belief. Den höchsten Betrag erreichten die Steuern 1818 mit 7 870 801 £ bei einer Bevölkerung von nicht ganz 12 000 000 Köpfen. So schritt man 1818 endlich zu einigen Änderungen des Gesetzes, welche allerdings eine kleine Erleichterung der Lasten herbeiführten. Aber schon 1833 war die alte Höhe der Steuer wieder erreicht.

Die Höhe der Zahlen erklärt sich daraus, daß es Gewohnheit geworden war, unter dieser Rubrik Steuern zu erheben, welche für andere Gemeindezwecke, die mit der Armenpflege nichts zu tun hatten, benötigt wurden. Dies war der Schritt, durch welchen die Armensteuer zur allgemeinen Kommunalsteuer umgestaltet wurde. Die tatsächliche Summe, die von dieser Steuer zu Armenzwecken ausgegeben wurde, war im Vergleich zu den anderen Ausgaben nicht sehr groß.[1])

Um gegen die Höhe der Lasten Abhilfe zu schaffen, bestimmte dann das Gesetz von 1834, daß die Armenlasten bis zu gewisser Höhe durch Aufnahme von Darlehn gedeckt würden.

Das Gesetz von Elisabeth hatte das Prinzip aufgestellt, daß nur das Settlement, das Angesessensein, die Beitragspflicht bestimmt. Daraus war geschlossen worden, daß nur die am Veranlagungsort vorhandenen, sichtbaren bzw. greifbaren Vermögensobjekte der Besteuerung unterliegen. Es waren daher die Einkünfte aus unkörperlichen Quellen (Forderungen, Gehälter) freigegeben. Kaufmännische und gewerbliche Einkommen waren steuerpflichtig, wenn der Kaufmann in derselben Gemeinde, in welcher das Geschäft lag, auch wohnte, nicht aber, wenn er in einer anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hatte.

Veranlagt wurde nach der Zahl der Acres, später nach dem rack-rent, wie bei der Einkommensteuer, seit 1830 nach diesem oder dem tatsächlichen Geldeinkommen. Seit dem Parochial-Assessment Act von 1836 ist jedoch die net-rent maßgebend, d. h. der schätzungsweise ermittelte Pachtwert abzüglich der Steuern, der durchschnittlichen Reparaturkosten, Versicherungsprämien und ähnlicher Ausgaben.

---

[1]) Zahlen s. bei Mackey S. 441.

Das Union-Assessment-Committee-Act von 1862 und das Valuation-Metropolis-Act von 1869 entzog die Veranlagung den Kirchenvorstehern und ließ sie durch staatliche Aufsichtsbeamte kontrollieren.

Steuerfrei waren die kleinsten Besitzer wohl von jeher, aber nicht gesetzlich, sondern nur nach billigem Ermessen der Overseers.

Da das Poor Rate allein auf dem Grundbesitz haftet, kann es vorkommen, daß große Eisenbahngesellschaften einen großen Teil der Armenlasten tragen, ohne Sitz und Stimme im Gemeinderat zu haben.

Auch der Staat wurde prinzipiell für seine Liegenschaften als steuerpflichtig veranlagt. „An Stelle“ der Steuer zahlte er aber von vornherein einen bestimmten Betrag, und diesen also nicht nur für die Armenlasten, sondern auch für andere Gemeindezwecke.

Trotzdem das Poor Rate an den Grundbesitz geknüpft ist, ist es nicht etwa eine Sachsteuer auf dem Land, zu zahlen vom Eigentümer, sondern eine Personalsteuer im Hinblick auf das Land[1]) zu zahlen von dem jeweiligen Inhaber. Wenn der Eigentümer des Landes ein Steuerprivileg besitzt, nicht aber der Inhaber, so ist dieser letztere voll steuerpflichtig, ebenso aber auch umgekehrt. Auch bei der zwangweisen Beitreibung ist dies Prinzip der Personalsteuer erkennbar. Denn es kann für die Steuer gepfändet werden aller Besitz des Inhabers, nicht aber der einer anderen Person, insbesondere nicht der des Eigentümers und das steuerpflichtige Land. Denn steuerpflichtig ist nur der Inhaber (occupier).

Nach dem Poor-Rate-Assessment- and Collection-Act von 1869 kann aber 1. der Inhaber die Steuer von dem Pachtbetrage abziehen, wenn die Dauer der Miete 3 Monate nicht übersteigt, und 2. bei kleinen Grundstücken[2]) die Steuer vom Eigentümer statt vom Inhaber (Mieter, Pächter) eingezogen werden entweder durch Beschluß der Gemeinde-Obrigkeit oder durch Vereinbarung der overseers mit dem Eigentümer. Dies überhebt die

---

[1]) Ryde. On Rating. S. 6.

[2]) d. h. bis zu einem Veranlagungswert von 20 £ in der Metropolis (d. i.: City von London, 13 £ in Liverpool, 10 £ in Manchester und Birmingham und 8 £ anderwärts.

Behörde der Mühe der Einziehung vieler kleiner Beträge. Der Eigentümer aber darf hierbei 15 % der Steuer kürzen, wenn er sie vor dem 5. Juni in einer Summe abführt.

Wenn der Grundbesitz, wie oben gesagt, steuerpflichtig ist, so ist dieses Wort nicht im Sinn des deutschen Sprachgebrauchs zu verstehen, sondern in einem viel weiteren. Es umfaßt alles, was mit der Erdoberfläche zusammenhängt, so daß z. B. Telegraphengesellschaften steuerpflichtig sind wegen der in der Erde stehenden Stangen und darüber gespannten Drähte, Straßenbahngesellschaften wegen der auf oder in die Erde gelegten Gleise, der Eigentümer eines zu irgendwelchem Zweck im Wasser verankerten Schiffsrumpfs wegen der im Flußbett befestigten Ankerketten, eine Gas- oder Wassergesellschaft wegen der in die Erde gelegten Röhren. Nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes von 1874 sind als steuerpflichtig ferner bezeichnet Waldungen jeder Art, das Recht, Vögel zu fangen oder zu schießen etc., Wild oder Kaninchen zu schießen, zu fischen, soweit es nicht Ausfluß des Grundbesitzes ist, endlich Bergwerke jeder Art. Das Advertising-Stations Act von 1889 deklarierte als steuerpflichtig auch Anschlagsäulen, für Plakate benutzte Bretterzäune u. dergl.

Schon durch das Land-Clauses-Consolidation-Act von 1845 waren Wertsteigerungen des Landes an der Peripherie der Städte steuerpflichtig gemacht. Sie zahlen die Differenz zwischen der während der Bauausführung bzw. des Brachliegens als Bauterrain tatsächlich zahlbaren Steuer (meist gleich 0) und der Steuer, welche vorher gezahlt wurde, als das Land noch genutzt wurde. Daneben aber zahlen sie Steuern für Nutzung des Landes als Sand-, Kiesgrube, Steinbruch, durch Errichtung von Bau- oder Arbeiterbaracken und dergleichen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Fertigstellung des Baues.

Steuerfrei ist Grundbesitz der Krone, manche öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, (Gericht, Gefängnis, Militär, Polizei, aber nicht Museen, Universitäten, Bibliotheken). Das vom Postmaster-General erworbene Land ist tatsächlich ziemlich steuerfrei. Es besteht die Bestimmung, daß er davon so viel Steuern zu zahlen hat, wie zur Zeit der Erwerbung des Landes darauf lagen; daher kann er tatsächlich „so wenig zahlen, wie ihm

paßt". Steuerfrei sind ferner wissenschaftliche, künstlerische Vereine, Kirchen, Schulen etc.

Wie oben schon gesagt, wird bei der Veranlagung von dem Pachtwert ausgegangen. Dieser Pachtwert ist nicht identisch mit dem tatsächlichen Pachtaufkommen, denn abgesehen davon, daß er auch in den Fällen veranlagt wird, wo ein Verpachten ausgeschlossen ist, werden auch etwaige persönliche, die Höhe der Pacht nach oben oder nach unten hin beeinflussende Verhältnisse nicht berücksichtigt. Die Höhe des Wertes hängt ab von dem „higgling of the market".[1]) Das ist dasselbe Prinzip, nach welchem bei der deutschen Vermögenssteuer der gemeine Wert (Markt- oder Börsenpreis) zugrunde gelegt wird.

Bei Berechnung des Pachtwerts wird ferner auch veranschlagt ein etwaiges Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Arbeit, welches mit den Räumen verbunden ist. Es wird aber dieses Einkommen nicht mit seinem Ertrage zugrunde gelegt, sondern nur der Mehrwert an Miete durch diese Nutzung veranschlagt. „Z. B. ist die Einschätzung eines Ladens in einer Hauptstraße höher als der in einer Nebengasse, weil der Ladeninhaber in der Lage ist, dort bessere Geschäfte zu machen." Der Einschätzungswert bleibt aber unabhängig davon, welchen Geschäftsgewinn der Ladeninhaber tatsächlich hat. Sobald aber rein persönliche, besser monopolartige Umstände in Frage kommen, welche die Höhe der gezahlten Miete beeinflussen, so wird selbst unter diese heruntergegangen. So zahlt der Attorney-General eine außerordentlich hohe Miete bzw. muß sie zahlen, da er an das Haus gebunden ist. In solchen Fällen wird nur die Miete veranschlagt, welche jeder andere zahlen würde.

Ob bei einem Miethaus der Wirt oder der Mieter steuerpflichtig ist, ist Tatfrage. Es ist hier mit den englischen Bauverhältnissen zu rechnen, wo im allgemeinen, wie am Rhein vielfach das Prinzip der Familienhäuser besteht, d. h. daß die Häuser oft für die Benutzung nur einer Familie gebaut sind. Es kommt darauf an, wer die ausschließende Gewalt über das Haus hat. Das Kriterium ist nach dem großen Rydeschen

---

[1]) Ryde. On Rating. S. 156 ff.

Kommentar darin zu erblicken, — obwohl auch abweichende Praxis besteht — ob sich der Wirt zugunsten des Mieters des Hausschlüssels begeben hat. Dies ist bei „Familienhäusern“ jedenfalls immer der Fall, wird übertragen aber auch angewendet auf Vermietung größerer Teile größerer Häuser.

Selbst bei Eisenbahnen, Gas- und Wasserwerken wird die Pacht veranschlagt, welche im Fall einer Verpachtung gezahlt werden würde. Reparaturen, Versicherung und dergl. sind allerdings abzugsfähig, aber nicht wenn der Pächter diese Kosten trägt, denn „dann würden sie doppelt abgezogen“, weil diese Ausgaben schon bei Bemessung der Pachtsumme in Betracht gezogen wird.

Interessant ist die Veranlagung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile von Eisenbahnen. Jede Gemeinde veranlagt selbständig den in ihrem Bezirk liegenden Teil der Bahn. Die Theorie ist nach Ryde die folgende: Die Fahrstrecke wird als das werbende Element angesehen, weil durch den Transport über diese die Einnahmen erzielt werden; die Stationen gelten nur als indirekt (durch Verkauf der Fahrscheine etc.) an der Gewinnerzielung beteiligt und verursachen eigentlich nur Unkosten, haben aber einen Pachtwert als Baulichkeiten. Von dem nach den obigen Grundsätzen festgestellten Einnahmen des ganzen Unternehmens wird zunächst ein gewisser Gewinn, den ein Pächter würde haben wollen, wenn er das Unternehmen in Pacht nehmen würde, abgezogen werden müssen, um diesen Wert zu finden. Um den Wert für die Fahrstrecke zu finden, müßte man dann von dem Gewinn jeder Meile Fahrstrecke pro rata die Unkosten, die die Stationen verursachen, abziehen.

Mit dieser umständlichen Theorie findet sich die Praxis sehr einfach und summarisch ab. Man berechnet den Teil der Gesamtbruttoeinnahmen, welche dem Verhältnis der Länge der Fahrstrecke im Gemeindebezirk zur Gesamtlänge der Eisenbahn (ausschließlich der Gleise in den Stationen) entspricht. Die abzugsfähigen Ausgaben werden geschätzt, indem man 5 bis 5 1/2 % der auf die Strecke entfallenden Bruttoeinnahmen pro rata abzieht. Die Veranlagung der Stationen geschieht noch summarischer, indem man einfach 4 % von dem Wert des Landes und 5 % von dem Bauwert der Gebäude nimmt, ein-

schließlich des Wertes der Umfassungsmauern und der Pflasterung (auch der Bauwert der Stadtbahnbögen z. B. der Waterloo-Station ist — allerdings nicht voll — herangezogen). Ebenso werden etwaige Güterschuppen, ob vermietet, oder nicht, veranlagt.

Ein anderes Verfahren findet statt bei den Gas- und Wasserwerken, welche übrigens auch dann steuerpflichtig sind, wenn das Einkommen daraus zu öffentlichen Zwecken verwendet wird. Von den Bruttoeinnahmen werden die laufenden Arbeitskosten und die Steuern abgezogen, ferner schätzungsweise ein gewisser Prozentsatz als Verdienst, den ein Pächter würde erwerben wollen, wenn er das Werk gepachtet hätte. Der verbleibende Rest stellt das gros estimated rental dar, von dem dann die Kosten für Reparaturen etc. abgezogen werden. Bei Teilung zwischen verschiedenen Gemeinden wird ähnlich wie bei den Eisenbahnen theoretisch davon ausgegangen, daß die Röhren, welche den Abnehmern das Gas und Wasser zuführen, der produktive Teil des Unternehmens sind, die Gasanstalten (Wasserwerke) selbst aber der unproduktive Teil des Unternehmens bezw. wenigstens der nur indirekt produktive. Der Wert des letzteren von dem des ersteren abgezogen müßte also den Wert des rein produktiven Teils ergeben. Um diesen Wert zu finden, hilft man sich mit einer einfachen Schätzung eines Prozentsatzes von dem Kapitalwert (in dem einzigen in der vorliegenden Literatur ersichtlichen Falle $3\,{}^1/_4\,{}^0/_0$). Die hiernach restierende Summe wird unter den Gemeinden nach der Höhe der Brutto- oder Nettoeinnahmen des Unternehmens in ihrem Bezirk verteilt.

Auch Einnahmen aus Straßen, Brücken, Zöllen, Marktstandsgeldern etc. sind steuerpflichtig aber nicht als solche, sondern „weil das Land im Besitz ist um solcher Zolleinnahmen willen“. Liegen die beiden Brückenköpfe in 2 verschiedenen Gemeinden, so teilen sich diese zur Hälfte, „da der Zoll für das Passieren über die Brücke, nicht für das Passieren durch das Zollgatter erhoben wird“.

Die Marktstandsgelder, die der duke of Bedford als Grundeigentümer des Covent garden laut Statut 9 Geo 4c 113 von den dort abgehaltenen Märkten bezieht, sind nach einer Entscheidung des Queens bench steuerpflichtig neben der Miete, die er für die einzelnen Läden und Marktstände erhält.

Tramways werden ebenso veranlagt wie Eisenbahnen.

Bei der Einschätzung von Bergwerken und Steinbrüchen darf eine Abnutzungsquote vom Einkommen abgezogen werden; bei Brüchen jedoch, die in einigen Jahren ausgebeutet sein werden, ist ein solcher Abzug nicht mehr zulässig. Auch die Einnahmen aus Kirchhöfen werden versteuert und, wenn sie von Gesellschaften angelegt sind, unter Berechnung eines Pachtwertes in der oben dargestellten Weise, wenn sie aber auf Grund des Royal Acts von 1852/55 angelegt sind, nur bis zur Höhe der vorher für das Land gezahlten Steuern herangezogen.

Auch die Zehnten sind steuerpflichtig bei dem Empfänger, da sie als aus dem Lande gezogenes Einkommen angesehen werden. Es sind daher insbesondere alle Geistlichen, deren Bezüge sich zum größten Teil aus Zehnten zusammensetzen, von diesem Einkommen steuerpflichtig, gleichgültig, ob sie in der die Zehnten zahlenden Gemeinde Grundbesitz haben oder nicht.

Im Zusammenhang mit dem Grund und Boden stehen auch Maschinen aller Art für gewerbliche Zwecke. Auch ihr Ertrag ist wegen des Zusammenhangs mit dem Grund und Boden im allgemeinen steuerpflichtig. Dadurch wird ein großer Teil des gewerblichen Einkommens, insbesondere das der Fabriken zur Gemeindesteuer steuerpflichtig.

Für das Verfahren sind neuerdings hauptsächlich maßgebend die Union Assessments Acts von 1872 und 1880, welche jedoch nicht überall gelten. Es beginnt mit Herstellung der Veranlagungsliste durch Abschriftnahme von der vorjährigen unter eventueller Korrektur der Schätzungswerte etc. Diese Liste wird öffentlich ausgelegt und geht dann mit den etwa dagegen erhobenen Einwendungen (nicht nur des einzelnen Steuerpflichtigen, sondern es kann sich auch ein ganzes parish darüber beschweren, daß es zu hoch veranlagt ist) an die assessment-Committees. Mit den von diesen vorgenommenen Änderungen geht die Liste wieder an die parish-overseers zurück, die sie aufgestellt hatten und die sie nun von neuem auflegen. Nun wiederholt sich dasselbe Verfahren.

Die Berufung gegen die Entscheidung der Committees geht an die Special Sessions und von da an die Quarter Sessions Für die Metropolis (City von London) bestehen einige Abweichungen.

Änderungen in dem Valuation-List treten im Laufe des Jahres nur ein 1. bei Besitzwechsel von Grundstücken unter Teilung dieser 2. bei Bewohnbarwerden eines neuen Hauses.[1])

Die Veranlagung erfolgt auch auf kürzere Zeit, wie ein Jahr, oft 6 Monate.[2])

Neben das poor rate traten im Laufe der Jahre allerhand andere Steuern für Gemeindezwecke, systemlos nebeneinander gestellt nach den jeweiligen Bedürfnissen und auch in verschiedenen Gegenden verschieden.

Nach dem Bericht der poor law Commissioners von 1846[3]) bestanden damals

I. Steuern der kleinsten Gemeindeeinheiten auf der Basis des poor rate.

1. poor rate,
2. Arbeitshaussteuer,
3. Aufsichts- und Bewertungssteuer,[4])
4. Gefängnisgebührensteuer,
5. Konstabelsteuer,
6. Landstraßensteuer,
7. Landstraßen-Zuschlags-Steuer für das flache Land,
8. Landstraßen-Steuer-Zuschlag für gesetzliche Ausgaben,
9. Beleuchtungs- und Wächtersteuer,
10. Milizsteuer,

II. Verschiedene Steuern der Gemeindeeinheiten auf verschiedener Grundlage:

11. Kirchensteuer,
12. Kirchensteuer für Kirchenbauten und -Reparaturen,
13. Begräbnisplatzsteuer,
14. Kanalisationssteuer (sewers rate)
15. Allgemeine Kanalisationssteuer,
16. Entwässerungs und Umfriedungssteuer,

III. Steuern, die ursprünglich Gemeindeverbänden durch höhere Behörden aufgelegt waren, aber in letzter Linie auf der Basis des poor rate standen:

17. County rate,

[1]) [2]) Konstam S. 10 u. 5.

[3]) Mackey S. 445 und 446.

[4]) Wörtliche Übersetzung; der Zweck der Steuern ist auch bei Mackey nicht näher ersichtlich.

18. County rate für Irrenanstalten,
19. County rate für Bau von Countygebäuden,
20. Bei Todesfällen zu zahlenden Begräbnissteuer,
21. Hundertschaftssteuer,
22. County-Polizeisteuer (Police rate),
23. Marktfleckensteuer,
24. Wachsteuern in Marktflecken.

Gneist[1]) verteilt die verschiedenen Steuern in folgende Kategorien:

1. County rate, Kreis-, Gerichts- und Polizeisteuern,
2. Borough rate, Stadt-, Gerichts- und Polizeisteuern,
3. Church rate, Kirchensteuer,
4. poor rate, Haupt-Ortsgemeinde-Steuer,
5. highway rate, Wegesteuer für Stadt und Land.

Einzelne dieser Steuern wurden in praxi nicht erhoben, andere zu anderen Zwecken wie die, für welche sie bestimmt waren, verwendet.

Zur Erläuterung des Weiteren muß hier auf die englische Kommunal-Verfassung abgeschweift werden.

Die kommunale Einheit[2]) war ursprünglich das township (tything oder will) unter einem gewählten tythingman, head borough oder borsholder. Dem township war oft noch ein Weiler (hamlet) oder dgl. zugefügt.

Neben diese townships trat dann anscheinend schon in der Zeit von Eduard I. das parish als kirchliche Gemeinde-einheit. Die Grenzen fielen mit dem township nicht zusammen; im Norden umfaßten sie oft mehrere townships, im Süden waren sie kleiner wie diese. Diese Kirchengemeinden bildeten sich allmählich zu Verwaltungsgemeinden aus. Die Entwickelung dieser sog.: „alten Verwaltungskirchspiele" mag etwa mit dem Jahre 1535 als beendet anzusehen sein.

Von diesen wurden dann die poor-law-parishes wieder getrennt. Deren Steuer ist das poor rate.

Mit dem poor-law-Abänderungsgesetz von 1834 begann die Entwickelung der Unions. Ihre Zwecke sind lokale Armenverwaltung, Vorbereitung der Veranlagung zum poor rate,

---

[1]) Self-government S. 118.

[2]) Mac Morran, Local government and local taxation S. 66 ff.

Gesundheitspolizei, Registrierung der Geburts- und Sterbefälle. Das Union hat in der Regel keine Steuer.

Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt in den counties. Sie dienen staatlichen und kommunalen Zwecken, insbesondere Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Militärangelegenheiten, Justizverwaltung, Parlamentswahlen, Polizei, Straßenbau etc. Ihre Steuer ist das county rate.

Unabhängig von dieser Einteilung ist die Einteilung in boroughs. Ihre Grenzen fallen mit denen der anderen Gemeinden nicht zusammen. „Sie teilen die parishes und counties, sie werden geteilt durch die Unions". Ihre Zwecke sind: Beleuchtung und Bewachung, Gesundheitswesen, Elementarunterricht. Die Einnahmen kommen zum großen Teil aus dem borough-Fonds, oft aus umfangreichem Grundbesitz, im übrigen aus dem borough-rate. Aus ihren eigenen Einnahmen haben sie ferner für gewisse Zwecke der counties beizusteuern.

Neben diesen boroughs, manchmal mit ihnen örtlich zusammenfallend, stehen urban-districts, geschaffen durch die Public-Health-Acts von 1875 (öffentliches Gesundheitspflegegesetz), die Improvements-Acts-Districts für andere Zwecke, wie Kanalisation, Pflasterung, Abfuhr, Gas-, Wasserversorgung, Straßenreinigung, Feuerlöschhilfe etc. und die semi-urban-places.

Bei diesem so komplizierten Gemeinde- und Steuer-System waren Mitte der 80er Jahre Forderungen auf Vereinfachung des Systems zur Geltung gebracht worden. Es wurde verlangt: Konsolidierung in eine einheitliche Steuer, Vereinfachung und Gleichmäßigkeit in der Schätzung des Pachtwertes, welche in den verschiedenen Parishes zwischen 10 und 40% schwankte, und daß die Verwendung der einzelnen Steuern unter geeignete Kontrollen gestellt würde. Diesen Forderungen entsprechend, brachte das Local Government Act von 1888[1]) wichtige Umwälzungen.

Die Veranlagung und Erhebung vieler kleiner Steuern wurde dem County Council übertragen, wodurch sich schon eine Zusammenlegung vieler Steuern ergab. Alle Zahlungsverpflichtungen des County sind in erster Linie aus dem County-Fonds zu bestreiten, welcher in der Hauptsache aus vom Staate

[1]) Mac Morran and Dill, The Local Government Act 1888.

überwiesenen Geldern gebildet ist, zu dessen Auffüllung aber, soweit die staatlichen Überweisungen nicht ausreichen, ein General-County-Contribution (General-Rate) ausgeschrieben wird.

Eine weitere Vereinfachung für London brachte das London Government-Act von 1899: Zur Deckung aller bisher aus dem General-Rate bestrittenen Ausgaben wird eine Steuerliste bei dem Borough-Council angelegt. In ihr ist die Veranlagung der Separatsteuern als solche aufgehoben, aber die durch diese Separatsteuern bedingt gewesenen Verschiedenheiten bleiben als Privilegien der einzelnen Besitzer bestehen. Vom 1. November 1899 ab wurde das General-Rate mit dem Poor Rate zusammen und nach dessen Bestimmungen veranlagt und erhoben, ebenso auch die einzelnen, nach besonderen Lokalstatuten auf Teilen des borough lastenden Steuern. Über diese Gesamtveranlagung erhält der Steuerpflichtige ein einheitliches Veranlagungsschreiben, welches enthält:

1. die einzelnen Zwecke, für welche die Steuer erhoben wird,
2. den ungefähren auf jeden Zweck entfallenden Betrag,
3. den auf Grund dieses Equalisation Acts von 1899 erhobenen Gesamtbetrag.

Dem früheren Zustande gegenüber, bei welchem der Steuerpflichtige für jede der Einzelsteuern besonders veranlagt wurde und ein besonderes Veranlagungsschreiben erhielt, bedeutet dies eine Vereinfachung. Es sind jetzt alle diese Steuern unter einen Hut gebracht, aber doch nur formell; tatsächlich bestehen die Unterschiede weiter in Form von Privilegien, welche der Einzelne nach Maßgabe der früheren Freiheit von Einzelsteuern besitzt. Dies gilt aber nur für die City von London.

Im ganzen übrigen England besteht aber noch die, wenn auch gegen früher wesentlich vereinfachte Mannigfaltigkeit der Steuern, indeß doch nur formell und der Benennung nach. Es werden folgende Steuern[1]) erhoben:

1. Das poor rate wird erhoben in jedem parish oder township von jedem Einwohner und veranlagt von den overseers. Die meisten parishes sind jetzt Teile von Unions. Da die Ausgaben für Armenzwecke von den Unions bestritten werden, so fordern die guardians der unions durch „precepts“ entsprechende

[1]) Konstam, Rates und Taxes.

Beiträge von den parishes ein (Union Chargeability Act von 1865 u. a.), und zwar nach dem Maßstab des „assessable value", d. h. dem gesamten veranlagten Aufkommen des parish (rateable value) abzüglich des halben rateable value des landwirtschaftlich genutzten Landes [Agricultural Rates Act von 1896 (59 u. 60 Vict. c. 16 s. 3)]. Ähnlich werden die Beiträge eingezogen, die aus dem poor rate für andere Zwecke zu leisten sind. Das poor rate darf nur für zukünftige Ausgaben veranlagt werden, nicht für schon entstandene.

2. a) Das county rate wird ausgeschrieben vom council des county (nicht vom council eines county borough, welches das borough rate erhebt). Es zerfällt in das rate für „general county purposes", zu welchem das ganze county steuert, und das für special county purposes, zu welchem nur ein Teil der county-Einwohner steuert. Es kommt aber dem Steuerpflichtigen gegenüber nicht als besondere Steuer zur Erscheinung, sondern wird von ihm erhoben als Teil des poor rate, außer wenn ausnahmsweise ein parish zu dem einen Teil in ein borough gehört, in welchem kein county rate erhoben wird, zu dem anderen Teile außerhalb desselben liegt.

b) Das county police rate wird erhoben für die Unterhaltung der Polizeimacht. Von ihm gilt dasselbe, wie von dem county rate.

c) Das hundred rate, erhoben nur da, wo durch unvordenkliche Verjährung die Hundertschaften zur Erhaltung der Brücken und Heerstraßen verpflichtet sind (Lancashire), ist eine besondere vom county council ausgeschriebene Steuer.

3. Das borough rate wird vom borough council für Zwecke des borough erhoben (s. oben). Von ihm gilt sonst genau das entsprechende, wie vom county rate.

4. Das general district rate für Ausgaben des borough councils und des urban district councils zu den Zwecken der Public Health Acts wird besonders veranlagt, aber auf Grund der für das poor rate aufgestellten Valuation List, nur mit vielen Ausnahmen, insbesondere zugunsten von Räumen, welche schon vor Errichtung eines neuen Kanals genügend Abwässerung besaßen.

In urban districts, welche keine boroughs sind, und in denen die Public Libraries Acts von 1892—1901 gelten, werden die Ver-

waltungskosten, sofern kein general district rate erhoben wird, durch eine ähnliche Separatsteuer gedeckt.

Die Kosten der Kirchhöfe werden, wenn für das urban district die Burial-Acts von 1852—1900 gelten, aus dem general rate erhoben.

Private improvement rates können von den councils der boroughs, county boroughs und urban districts erhoben werden, wenn bestimmte Anlagen einzelnen Häuser- oder Landkomplexen zugute kommen, und zwar in Höhe der Kosten für diese Anlagen nebst 5 % Zinsen für eine Periode von höchstens 30 Jahren. Veranlagt wird der Mieter (Pächter), der einen Teil der Steuer von der Miete (Pacht) kürzen kann. Ist kein Mieter vorhanden, so wird der Eigentümer veranlagt. Die Steuer kann abgelöst werden durch Vollzahlung des Betrages.

Ein highway rate wird in einzelnen Fällen veranlagt für Reparatur der Heerstraßen auf Grund der Valuation List für das poor rate, aber mit vielen Ausnahmen.

5. Die rural districts unterscheiden ihre Ausgaben in general expenses und special expenses. Die ersteren (Verwaltung des council, Beamtengehälter, Desinfektion, z. T. Unterhaltung der Heerstraßen etc. nach den Public Health Acts) werden gedeckt aus dem common fund, welcher sich ergänzt aus dem poor rate. Bezüglich der special expenses sind die districts geteilt in contributory places. Das sind a) nach dem Public Health Act von 1875 besonders gebildete special drainage districts, b) das parish ganz oder ein Teil desselben, soweit es in demselben rural district liegt, und nicht schon ein special drainage district gebildet ist. Die special expenses sind in der Hauptsache Kosten der Be- und Entwässerung. Sie werden auf den contributory place, für welchen sie entstehen, als special expenses rate umgelegt, außer wenn sie geringer sind, wie 10 £, in welchem Falle sie aus dem general expenses rate gedeckt werden. Dieses rate wird durch die overseers in gleicher Weise veranlagt wie das poor rate, nur daß die oben bei der district rate geltenden Befreiungen statt mit $^1/_2$ mit $^3/_4$ eintreten. Auch private improvement rates, wie oben, können von den rural districts veranlagt werden.

6. Die Ausgaben der parishes werden im allgemeinen gedeckt aus dem poor rate. Besonders erhoben wird die Be-

leuchtungs- und Wach-Steuer, zwar auch nach der Veranlagung zum poor rate, aber mit der Maßgabe, daß für Gebäude der 3fache Betrag wie für Land zu zahlen ist.

Zu nennen sind ferner:

a) Water rate und water rent (erstere auf Gemeindebeschluß, letztere auf Grund von Vereinbarung mit dem Hausbesitzer) sind Gebühren für Zuleitung von Wasser und werden erstere nach dem Mietwert der Räume, letztere nach der Menge des gelieferten Wassers berechnet;

b) sewers oder land drainage rate, in einzelnen Bezirken für Entwässerung erhoben; es zerfällt in das general rate, vom ganzen Bezirk erhoben, und special rates, die von den einzelnen parishes nach Maßgabe der Vorteile, die sie von der Entwässerungs-Anlage haben, erhoben werden;

c) Education rates, welche aber nur ganz vereinzelt vorkommen.

So ist auch in England außerhalb der City eigentlich alles auf das poor rate zurückgeführt und wird durch dieses aufgebracht.

So ruht die ganze englische Gemeindebesteuerung auf dem Miet- bzw. Pacht-Wert der Wohnungen, gewerblichen Anlagen, Ländereien etc. etc.

Die zweite Neuerung, welche das Local-Government-Act vom Jahre 1888 brachte, war ebenso wichtig.

Wie oben schon erwähnt worden ist, war der Staat von Anfang an gemeindesteuerpflichtig, zahlte aber statt der Steuer eine Pauschalabfindung, die im Jahre 1852/53 568 313 £ für London betrug. 1881/82 betrug diese Summe für England und Wales 2 841 000 £. Das Local-Government-Act von 1888 schaffte diese Beiträge ab — jedoch blieb immerhin noch ein Teil dieser sog.: grants-in-aids bestehen — und überwies dafür einen entsprechenden Teil der Staatssteuereinnahmen an die Gemeinden.

Mit dem vollen Betrage wurden damals überwiesen die Lizenzen und zwar jeder Gemeinde die in ihrem Bezirk aufkommenden. Dazu traten 1896 die Steuern auf Automobile, Pferde und Pferdehändler; die Veranlagung verblieb aber, ebenso wie die Erhebung bei den staatlichen Beamten. Ferner wurde den Gemeinden zur Verfügung gestellt „4/5 der Hälfte“ (also 2 Fünftel) des Aufkommens aus dem damaligen probate

duty, jetzt seit 1894 $1^1/_2\%$ des zum estate duty veranlagten Vermögens. Hierzu trat 1890 das volle Aufkommen aus der damaligen Zuschlagssteuer auf Spiritus und Bier.

Das Local Government Act von 1894[1]) brachte eine Reformation der parishes, aus welcher hier nur einiges Formelle über Anstellung der Beamten und das Verfahren interessieren könnte. 1896 wurde durch das agriculture-rate-act (59 u. 60 Vict. c. 16) zunächst der Landwirtschaft dadurch eine gewisse Erleichterung geschaffen, daß der Besitzer von landwirtschaftlichem Land für die Dauer der nächsten 5 Jahre von seinen Gebäuden nur die Hälfte der Steuer zu entrichten hatte, aber nur für einen Teil der Steuern. Zur Deckung der dadurch entstandenen Ausfälle wurden den Gemeinden noch weitere Beträge aus dem estate duty überwiesen.

Zum Ausgleich der Steuern zwischen den einzelnen Teilen Londons war durch den London Equalisation Act von 1894 ein Fond gebildet worden in Höhe von 6 d vom Pfd. Sterl. des gesamten Rateable Value von London. Zu diesem Fond haben die parishes halbjährlich nach Maßgabe ihres Rateable Value beizusteuern, die Verteilung erfolgt ebenfalls halbjährlich an die sanitary districts nach deren Bevölkerungszahl und ebenso eine evtl. Unterverteilung auf die parishes, wenn solche Teile des sanitary district sind.

Ein dritter wichtiger Punkt des Local-Government-Acts von 1888 war die Regelung der Aufnahme von Darlehn durch die Gemeinden. Zu dem vorliegenden Thema hat dieser Punkt wenig Beziehung; wenn er hier angeführt wird, so geschieht es zum Zwecke einer kleinen Abschweifung, welche von besonderem Interesse sein dürfte. Es dürfen nämlich solche Darlehn auch aufgenommen werden zum Zwecke der Unterstützung von Auswanderern. Erfordernis ist nur, daß eine Lokalbehörde oder eine der englischen Kolonien eine Garantie für die Rückzahlung übernimmt. Durch diese Bestimmung muß es den englischen Behörden leicht sein, den Auswandererstrom zu beeinflussen und dahin zu lenken, wo sie Ansiedler braucht, denn der Auswanderungslustige wird, wenn es solche Fonds gibt, naturgemäß gern um eine solche Unterstützung zu

[1]) MacMorran and Dill, The Local-Government-Act 1894.

erlangen, sich den Anweisungen über das Ziel seiner Auswanderung fügen, statt ohne erhebliche Mittel und auf eigene Faust sein Glück in der Ferne zu versuchen. Es kann auf diese Weise der Strom der Auswanderung aber nicht bloß nach einer bestimmten Kolonie, sondern auch in bestimmte Teile der Kolonien gelenkt werden. Dadurch werden die englischen Auswanderer in sich zusammengehalten und der vaterländischen Art und Sprache erhalten, während ein auf eigene Faust Auswandernder viel leichter, wie bei der deutschen Auswanderung, den Anschluß an die Heimat verliert und der bisherigen Nationalität entfremdet wird.

Dem englischen Prinzip des General Rate mit verschiedenen Spezialsteuern scheinen die Kolonien im allgemeinen gefolgt zu sein, besonders Australien mit Neu-Seeland.

Nach dem Local Government Act des Staates Victoria von 1903[1]) ist steuerpflichtig das Land einschließlich der Bergwerke außer dem staatlichen und kommunalen, Schulen, Kirchhöfen und wohltätigen Zwecken dienendem. Der steuerpflichtige Betrag ist der Jahresmietswert, abzüglich der Versicherungen und der Unkosten, die erforderlich sind, diesen Mietswert zu erhalten.[2]) Davon wird das jährlich festgesetzte General Rate erhoben, aber auch Special Rates von einzelnen Bezirken der Gemeinde. Erhebung solcher bedarf aber der Zustimmung von 2 Drittel Majorität der Stadträte. Erhoben können werden Separate Rates für Anlagen, die einem Teil der Stadt zugutekommen; Voraussetzung ist Antrag der Majorität der Besitzer, denen diese Anlagen zugutekommen.

In Neu-Seeland[3]) besteht das englische Prinzip des General Rate gleichfalls. Neben ihm werden Special Rates erhoben. Ferner gehören der Gemeinde die Lizenzen und verschiedene kleine Steuern. Steuerpflichtig ist aller Grundbesitz, auch der der Eingeborenen mit Ausnahme des staatlichen und des von Kirchen und Schulen. Steuerpflichtig ist die Summe, zu der er vermietet oder verpachtet werden könnte, abzüglich 20% bei Häusern, 10% bei ländlichem Grundbesitz.

In Indien besteht zum Teil ein noch sehr buntes Bild. Es werden z. B. in Bombay erhoben:[4])

[1]) Sect. 249. [2]) Sect. 352. [3]) Gesetz von 1894 No. 24.
[4]) Reports of Municipal Taxation, 1903.

1. Octroi von verschiedenen eingehenden Waren, hauptsächlich Getreide, Zucker, Öl, Materialwaren, Tabak, Metall, Tuch, aber auch z. B. von nicht mit Getreide beladenen Handkarren,

2. Steuern auf Haus- und Landbesitz,

3. Steuern auf Wagen und Tiere,

4. Steuern auf Handel und Unternehmungen,

5. Straßen- und Brückenzölle,

6. Wasserleitungsteuer,

7. Beleuchtungssteuer,

8. Conservancy Rate (einschließlich Straßenreinigung und Abfuhr),

9. noch verschiedene kleinere Steuern: Grants and Contributions für allgemeine und Spezialzwecke (z. B. Poststeuer).

In Bengal ist dagegen durch das Municipal-Act von 1884/86/94 eine einheitliche Regelung bewirkt. Mit Genehmigung des Local Governments können die Municipal Commissioners eine von beiden folgenden Steuern ausschreiben: entweder eine Steuer auf Personen, die Grundstücke in der Gemeinde haben, nach ihren Vermögensverhältnissen, höchstens jedoch 84 Rs. pro Jahr, oder von Grundstücken nach dem Jahresertragswert (sofern dieser mehr wie 6 Rs. beträgt 7, höchstens $7\frac{1}{2}$ %, in vier Städten aber 10 % davon). Dies ist also eine „in roher Weise veranlagte Einkommensteuer", welche zwar einen großen Veranlagungsapparat nicht erfordert, aber „für die Verhältnisse von großen Städten durchaus nicht genügt".[1]) Sie trifft auch besonders große gewerbliche Anlagen, die mehrere Grundstücke umfassen, nicht, bzw. nicht genügend. Die Veranlagung erfolgt bei der erstgenannten Steuer auf 3, bei der zweitgenannten auf 5 Jahre, bei der letzteren auf Grund einer Deklaration. Neben dieser Steuer können erhoben werden Steuern auf:

1. Wagen (2 Rs. 8 As. bis 4 Rs. 8 As.) und Lasttiere (Pferde und Kamele 2 Rs., Ponies, Maultiere, Esel 12 As., Elefanten 6 Rs.); die Erhebung geschieht in Form einer jährlich zu lösenden Lizenz,

2. Karren (höchstens 4 Rs. jährlich),

---

[1]) Collier, Bengal Municipal Manual 1905 S. 83.

3. Fähren-, Brücken-, Straßenzölle,
4. Wasserversorgungssteuer, höchstens $7\frac{1}{2}\%$ des Jahresertragswertes des Grundstücks,
5. Beleuchtungssteuer, bis 3% dieses Werts,
6. Latrinenbereinigungssteuer.

Kalkutta[1]) hat eine Gewerbesteuer in 7 Klassen, Klasse 1 und 2 enthält die Aktiengesellschaften (200 und 100 Rs. Steuer), Klasse 3: Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Theater, Kaufleute (50 Rs. Steuer), Klasse 4: Makler, Apotheker, Tierärzte, Kleinhändler etc. (25 Rs. Steuer), Klasse 5: Musikanten, Krämer, Vermieter, ganz kleine Gastwirte (12 Rs. Steuer), Klasse 6: sonstige kleinste Gewerbetreibende (4 Rs. Steuer), Klasse 7: Hausierer (1 Rs. Steuer). Die Steuer wird in Form einer Lizenzabgabe erhoben. Ferner erhebt Kalkutta von der Einfuhr von Petroleum 4 As. pro Tonne.

In Transvaal ist die Kommunalbesteuerung durch die englische Gesetzgebung (1903) auf die Basis der Bewertung von Grund und Boden gestellt. Die Grundlage ist der Verkaufswert der Grundstücke, der alle drei Jahre festgestellt wird, jedoch kommt bei der Bewertung das Vorhandensein von Edelmetall oder Edelsteinen nicht in Anrechnung.[2])

Kapitel II. Deutschland.

In Deutschland besteht eine große Verschiedenheit in der Besteuerung zwischen den einzelnen Staaten. In Sachsen[3]) sind die Gemeinden hauptsächlich auf direkte Steuern angewiesen, indirekte Steuern können nur mit staatlicher Genehmigung erhoben werden. Es sind jedoch Abgaben vom Wechsel beim Besitz der Immobilien statthaft. Im übrigen ist den Gemeinden ziemliche Freiheit belassen.

In Bayern[4]) ist die Steuerautonomie der Gemeinden wesentlich beschränkt, besonders hinsichtlich der Arten der Steuern und der Form der Besteuerung. Es bestehen direkte Steuern, „Gemeindeumlagen“ und lokale Verbrauchssteuern, „Aufschläge“. Seit dem Gesetz von 1898 sind auch die Immobiliarbesitzwechsel-

[1]) Municipal Consolidation Act II von 1888. Sect. 87 ff.
[2]) Gesetz von 1904.
[3]) Wagner Bd. 4 S. 130. [4]) Ebenda S. 187.

abgaben eingeführt. Ferner sind Pflaster- und Brückenzölle üblich. Auch die Distrikts- und Kreisgemeinden haben ein besonderes Besteuerungsrecht.

In Preußen haben früher die größten territorialen Verschiedenheiten bestanden, insbesondere bedingt durch die wirtschaftliche Entwickelung der einzelnen Landesteile, je nachdem diese mehr landwirtschaftlichen Charakter behalten, oder industriellen angenommen hatten. Eine einheitliche Regelung fand erst statt durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Für die Kreise besteht ein eigenes Besteuerungsrecht erst seit Mitte der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts Die Provinzen erhielten ein solches Recht erst durch die Selbstverwaltungsgesetzgebung der 70er Jahre.

Nach dem Kommunalabgabengesetz zerfallen die Abgaben an die Gemeinden in Steuern, Gebühren und Beiträge. Steuern dürfen nur insoweit erhoben werden, als die sonstigen Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, sowie die Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichend sind. Gebühren sind Entgelte für zugleich im öffentlichen Interesse erfolgte Leistungen; sie stehen also im Gegensatz zur vertragsgemäßen Vergütung dadurch, daß sie einseitig von der Behörde auferlegt sind, haben aber mit ihr das Gemeinsame, daß sie für eine bestimmte Leistung seitens der Gemeinde gezahlt werden. Beiträge sind Zahlungen, welche von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen durch bestimmte Anlagen Vorteile erwachsen. Sie sollen dazu dienen, die Kosten für Herstellung und Unterhaltung solcher Anlagen zu decken[1]). Voraussetzung ist jedoch, daß derartige Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinen.

Die Steuern zerfallen in direkte und indirekte Gemeindesteuern. Die direkten Gemeindesteuern müssen im Gegensatz zu den Gebühren und Beiträgen auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen verteilt werden. Es ist aber zulässig, daß, wenn Beiträge nicht erhoben werden, die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung eines örtlichen Teils der Gemeinde oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen kann.

---

[1]) Entsprechend zum Teil den englischen private improvement rates.

Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Bezirks- oder Kreisausschusses. Die direkten Gemeindesteuern sind entweder Realsteuern (d. h. vom Grundbesitz oder Gewerbe erhoben) oder Einkommensteuern.

Der Kreis der einkommensteuerpflichtigen Personen ist hinsichtlich der Steuerpflicht von Gesellschaften etwas weitergezogen, wie bei der Staatseinkommensteuer. Gesellschaften können aber auch nur am Sitz der Handelsniederlassung besteuert werden, insbesondere unterliegt auch der Eisenbahnbetrieb der Besteuerung nur in der Gemeinde, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, im Gegensatz zu England, wo jede Gemeinde, durch die die Bahn führt, an der Steuer partizipiert. Die Gemeindeeinkommensteuern dürfen nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in Form von Zuschlägen erhoben werden. Hierin liegt der wichtigste Unterschied der Gemeindebesteuerung in England und in Deutschland. Während England die Veranlagung zur Gemeindesteuer von der staatlichen Veranlagung zur Einkommensteuer vollständig loslöst, kettet Deutschland die Gemeindeveranlagung an die Staatssteuerveranlagung. Über die Konsequenzen ist schon oben in Teil I Kap. III am Ende gesprochen worden.

Der weitere wichtigste Unterschied zwischen der Kommunalbesteuerung in England und Deutschland liegt darin, daß England sämtliche Kommunalsteuern auf ein und derselben Veranlagung basiert, während Deutschland eine große Menge von nebeneinanderbestehenden Gemeindesteuern hat. Die stärkere Heranziehung einzelner durch Anlagen der Gemeinden besonders bevorzugter Teile des Gemeindebezirks oder Personenkreise wird durch die englischen Spezialsteuern bewirkt. In Preußen sind hierzu die „Gebühren“ gegeben, oder aber es werden z. B. bei Anlegung neuer Straßen die Pflasterungskosten von den anliegenden Grundstücken erhoben, zumeist in einer Summe, während bei den private improvement rates Englands die Zahlung auf viele Jahre verteilt werden kann. Solche Spezialsteuern hat auch Amerika.

Neben der Gemeindeeinkommensteuer werden in Preußen von der Gemeinde Grundsteuer und Gewerbesteuer erhoben, entweder in der Form, daß die (neben sonstigen umfangreichen

Beihilfen des Staats an die Gemeinden) vom Staat den Gemeinden überwiesene Grund- und Gewerbesteuer nach der staatlichen Veranlagung von den Gemeinden erhoben wird, oder aber, wovon jedoch wenig Gebrauch gemacht ist, auf Grund einer besonderen Veranlagung. Diese kann bei den Steuern vom Grundbesitz erfolgen nach dem Reinertrage oder Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- oder Mietswerte oder dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude eventl. in Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

Die Gewerbesteuer kann, wenn sie nicht nach der staatlichen Veranlagung erhoben wird, bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres, oder einer Reihe von Jahren, nach dem Wert des Anlagekapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

Der Regel nach aber werden diese Realsteuern nach Maßgabe der vom Staat vorgenommenen Veranlagung erhoben.

Außer den direkten Steuern können die Gemeinden indirekte Steuern erheben. Sie sind jedoch beschränkt durch die Befugnisse des Reichs zur Erhebung von Steuern, sowie durch Genehmigung der übergeordneten Behörden. Zur Genehmigung sind insbesondere als nicht geeignet bezeichnet[1]) im Gegensatz zu dem englischen und amerikanischen System Steuern für Erteilung der Konzession zum Betriebe von Gastwirtschaften etc., Luxussteuern, Steuern auf Feuerversicherungsverträgen, Auktionen, Schußwaffen etc. Steuern vom Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen sind unzulässig, wohl aber sind statthaft Wildpret- und Geflügelsteuern. Insbesondere ist in dem Gesetz hingewiesen auf die Besteuerung von Lustbarkeiten und dergl. und Hunden. Eine vielfach angewendete Steuer ist die Umsatzsteuer, welche aber nur für die Fälle des Eigentumserwerbs an Grundstücken unter Lebenden statthaft ist.

Die höheren Gemeinwesen: Kreise, Provinzen sind gleichfalls zur Erhebung von Steuern berechtigt, welche aber durch Vermittelung der Gemeinden erhoben werden, und somit dem Steuerpflichtigen gegenüber nicht besonders in Erscheinung treten.

[1]) Nöll, Kommunalabgabengesetz S. 40.

Bei dem System des deutschen Rechts, die Steuer von allen ihm gehörigen Einkommen einheitlich bei der Person des Steuerpflichtigen zu veranlagen (ausgeschlossen wäre hier nur die Grund- und Gebäudesteuer) bzw. die Gewerbebetriebe an dem Orte des Hauptsitzes des Unternehmens, ist es ganz unvermeidlich, daß oft mehrere Gemeinden Anspruch auf Steuern gegen denselben Steuerpflichtigen erheben, weil dieser in mehreren Gemeinden Wohnsitz oder gewerbliche Betriebe hat. Um den Ansprüchen der Berechtigten zu genügen, ist dann ein Auseinanderrechnungsverfahren zwischen den einzelnen Gemeinden erforderlich, über welches das Kommunalabgabengesetz in den §§ 47 ff. umfangreiche Bestimmungen enthält. Dieses Auseinanderrechnungsverfahren kommt bei dem englisch-amerikanischen Prinzip, bei welchem die Veranlagung erfolgt lediglich im Anschluß an den von dem Steuerpflichtigen okkupierten Teil des Landes in der Gemeinde, wozu auch die Wohnungen zu rechnen sind, ganz von selbst in Fortfall.

Dagegen findet sich in dem preußischen Kommunalabgabengesetz eine Bestimmung, welche in den ausländischen Gesetzen kein Gegenstück hat, nämlich, daß unter gewissen Voraussetzungen eine Gemeinde einer anderen Zuschüsse zu zahlen hat, wenn dieser durch den Betrieb von Berg-, Hütten- und Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, was z. B. dann der Fall sein würde, wenn die Arbeiter einer Fabrik vorzugsweise in dem Gebiet einer anderen Gemeinde wie die, in der die Fabrik liegt, wohnen, welche naturgemäß die Fabrik, welche ihr diese Kosten verursacht, nicht zur Steuer heranziehen kann.

Verbindungen mehrerer Gemeinden oder auch von Teilen verschiedener Gemeinden zu „Zweckverbänden" (z. B. Schule, Feuerlöschhilfe) mit event. besonderem Besteuerungsrecht sind sehr häufig.

Kapitel III. Amerika.

In Amerika ist die Gemeindebesteuerung prinzipiell durch Staatsgesetz geregelt.[1]) Der Staat, welcher sogar diskretionäre Gewalt hat, ein Gemeindewesen aufzuheben, hat nicht bloß das Recht[2]), die Steuergesetze für die Gemeinde zu geben, sondern kann sogar jede Gemeindesteuer aufheben, selbst wenn sie schon gezahlt ist, evtl. Verwendung zu anderen Zwecken anordnen. Die staatliche Gesetzgebung kann ebenso die Gemeinde zwingen, für bestimmte Gemeindezwecke Steuern zu erheben, ebenso wie Brücken und Wege zu bauen und ähnliche Unternehmungen zu öffentlichen Zwecken anzulegen.

Die Gemeindeorganisation ist der englischen ähnlich, nur daß in den Südstaaten der Schwerpunkt mehr auf den counties liegt, sonst mehr auf den townships.[3]) Die townships sind die politischen Gemeinden für Regierungszwecke. Daneben bestehen municipal townships, welche von dem county court als Teile des county gebildet werden und nur Straßenbaueinheiten sind, aber für diesen Zweck auch Steuern erheben können. Von diesen zu unterscheiden sind die congressional townships. Diese gehen auf die ursprüngliche Landeinteilung durch die Regierungen der Vereinigten Staaten zurück. Bei dieser Landeinteilung wurde der 16. Teil jedes townships für Schulzwecke abgesondert und dadurch wurden diese congressional townships Schulgemeinden.[4]) Diese townships wurden (z. B. 1874 in Missouri) wieder in Distrikte geteilt, welche nunmehr die Einheit für die Schulverwaltung bilden.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der amerikanischen zum Teil auch der englischen Gemeindekassen-Verwaltung gegenüber der deutschen liegt darin, daß nicht wie in Deutschland die gesamten Einkünfte der Gemeinde in eine große

---

1) Desty S. 266. 2) Ebenda S. 271. 3) Judson S. 4 ff.

4) Schulstatistik für die United States nach dem Statistical Abstract 1904

	gesamte U. S. 1903	New York 1902	Ohio
Zahl der Schüler (5—18 Jahre)	22655001	1800390	1126879
Durchschnittl. Schulbes. i. Tagen	—	177	162
Zahl der Lehrer	449287	36636	26410
Gehalt der Lehrer	157110108 $ einschl. Aufsichtsbeamte	22716338 $	9712001 $
Gesamtschulkosten	251457625 $	37369018 $	14868998 $

Gemeindekasse fließen, sondern getrennt behandelt werden. In Deutschland besteht nur insoweit eine Spezialisierung der Gemeindeeinnahmen und -Ausgaben, als Einnahmen aus staatlichen Zuschüssen nur für gewisse Zwecke verwendet werden und die Höhe der Gebühren nach der Höhe der Ausgaben für diesen Zweck zu bemessen ist. In den amerikanischen Städten und wohl auch vielfach in den Kolonien ist dagegen das Prinzip der englischen Zwecksteuern so weit durchgeführt, daß für jeden solchen Zweck, für welchen Steuern erhoben werden, ein besonderer Fonds gebildet ist, welcher von den anderen getrennt gehalten wird und dessen etwaige Überschüsse anscheinend auf das kommende Jahr immer wieder übernommen werden.

Pennsylvanien[1]) hat ein County Tax mit dreijähriger Veranlagungsperiode. Es trifft Immobiliarvermögen, von beweglichen Vermögen jedoch nur Pferde und Vieh, ferner Anstellungen und Beschäftigungen im Handel, sowie trade aller Art, endlich aber auch die Personen über 21 Jahre, welche keinen Beruf haben. Die Höhe der Steuer steht im Belieben der County Commissioners. Die Städte erster und zweiter Klasse (Philadelphia, Pittsburg und Alleghany) haben ihr eigenes System. Die Städte dritter Klasse dürfen nach dem Gesetz von 1889 nur 10 mill vom $ erheben und haben daneben die verschiedensten Arten von Lizenzen. Die boroughs[2]) erheben $1/2$ ct. vom $ Zuschlag zum County Rate. Die townships[3]) können für Straßen- und Brückenbau bis 1 ct. vom $ vom Immobiliar- und Mobiliarbesitz, vom Einkommen aus Anstellungen und trade erheben. Die Counties haben dann ferner[4]) noch eine

---

Schulstatistik für Deutschland 1901: Volksschulen

	nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich		Stat. Jahrb. f. d. preuß. Staat
	Deutsches Reich	Bayern	Preußen
Zahl der Schüler (5—18 Jahre)	8924779	873399	5660870
Zahl der Lehrer	146530	14899	90208
Gehalt der Lehrer	—	—	165525374 M.
Gesamtschulkosten	419092000	39766 (seit 1902/3 — neues Gesetz — erheblich gestiegen).	269917418 „

[1]) Eastman S. 162. [2]) Gesetz von 1851.
[3]) Gesetz von 1834. [4]) Gesetz von 1897.

Steuer von allem Erwerb, der nicht im Staate naturalisierten Personen.

Seit dem Gesetz von 1891 erhalten die counties $^3/_4$ des Aufkommens der staatlichen personal-property-tax.

Im Staat Ohio[1]) ist die Kommunalbesteuerung durch Staatsgesetz von 1902 geregelt. Es werden unterschieden Cities, d. i. die Gemeinden über 5000 Einwohner, und die Villages, die kleineren Gemeinden. Daneben bestehen townships. Die Cities können erheben Lizenzen für Schaufenster, Hausierer, Auktionatoren von Pferden und Zugvieh, Verkäufern von Pulver und Explosivstoffen, Gasthäusern, Vergnügungsetablissements, Händlern auf Straßen und Märkten; aber Lizenzsteuern anderer Art dürfen sie nicht erheben. Ferner können sie Steuern erheben vom Mobiliar- und Immobiliarvermögen. Die Countysteuer darf höchstens 10 mill vom $ betragen;[2]) mehr darf nur mit Genehmigung von $^2/_3$ der Wähler erhoben werden.[3]) Außer der Staatssteuer bestehen neben der Countysteuer noch Steuern für Schulen, Bibliotheken, Universitäten, Observatorien, Hospitäler, Zahlung der Zinsen für die Stadtanleihe, solche zur Ansammlung eines Reservefonds.

Das County Council soll bis zum 1. Montag im Juli (das Finanzjahr ist gleich dem Kalenderjahr) die Höhe der Steuern in mills vom $ festsetzen und zwar für die verschiedenen Zwecke getrennt, nämlich allgemeine Zwecke, Polizei-Departement, Feuer-Departement, Gesundheits-Departement, Parks etc., Straßenanlagen und Reparaturen, Beleuchtung u. a. Die Summe dieser soll aber die obengenannten 10 mills nicht übersteigen, für jeden dieser Zwecke wird aus der betreffenden Steuerrate ein Fonds gebildet. Wird dieser Fonds nicht verbraucht, so wird der Rest in den schon erwähnten Rücklagenfonds überführt.[4]) Die Fonds werden allmonatlich abgerechnet.

Die Grafschafts- und Gemeindesteuern müssen von dem Eigentum, das den allgemeinen Steuern unterworfen ist, erhoben werden.[5]) Spezialsteuern können auferlegt werden für Spezialzwecke, z. B. wenn die staatliche Gesetzgebung die Stadt

---

[1]) Ellis. Municipal Code of Ohio.

[2]) Ebenda Sect. 33. [3]) Ebenda Sect. 34. [4]) Ebenda Sect. 43 a.

[5]) Derselbe Seite 1067.

zwingt, einen Hafen zu bauen.[1]) Auch Lizenzsteuern können von der Stadt erhoben werden.[2])

St. Louis[3]) hat Steuern für Kaufleute und Fabrikanten (Gewerbesteuer). In den verschiedenen Counties des Staates Missouri bestehen Vermögenssteuern, deren Höchstbetrag gesetzlich bestimmt ist. Ferner dürfen die Counties Lizenzsteuern erheben, aber höchstens das Doppelte, wie der Staat erhebt; Schnapsschänken müssen an Lizenzsteuer für 6 Monate nicht unter 250 $, höchstens jedoch 400 $ zahlen. Für County-Straßensteuern können Kopfsteuern von männlichen Einwohnern zwischen 21 und 60 Jahren von 1 1/2 bis 3 $ erhoben werden An Municipal-Lizenzen bestehen auch solche für Hunde, Maschinenagenten, Bankiers, Wagen, Architekten, Hotels.

Zu Spezialsteuern können herangezogen werden bestimmte Stadtteile oder Grundstückskomplexe, welche einen besonderen Nutzen aus einer bestimmten Anlage (Straßen, Docks, Wasserabzüge, Baumanlagen) ziehen, entweder im Verhältnis zu dem Vorteil, den sie davon haben, oder nach der Frontlänge der Grundstücke. Auch die Kosten der Straßenreinigung werden so verteilt. Zur Vornahme einer solchen Verteilung werden dem Board of Tax Commissioners 3 Grundbesitzer, welche an der Angelegenheit nicht interessiert sind, beigeordnet.

Die Steuer zur Verzinsung der Stadtanleihe darf in Städten zweiter Klasse 4 1/2 %, in anderen Städten 5 %, in sonstigen Gemeinden 5 1/2 % nicht übersteigen.

---

1) Derselbe S. 1187. 2) Derselbe S. 1385. 3) Judson S. 142 ff.

Druck von Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Schöneberg-Berlin.

